Jacob Friederich LUDOVICI,
J.U.D. Prof. Publ. zu Halle, und der Juristen-Facultät Assess.

Einleitung zum CONCURS-Proceß/

Darinnen,
Wie sich die Gläubiger bey der Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen/ der Schuldener/ oder Curator bonorum, bey Untersuchung der liquidirten Posten und Vorschützung der habenden Einreden, inglei-chen der Richter beym decretiren in allen Stücken des Concurs-Processes zu verhalten haben, deutlich, ohne Einmischung theoretischer und zum Proceß nicht gehöriger Fragen gezeiget,
Und dabey
Der Sächsische und gemeine/ wie auch der in vielen Provintzen vorkommende sonderliche modus procedendi in jedem Capitel gegen einander gehalten wird.
Fünfte Auflage.

Mit Königl. Preuß. *PRIVILEGIO.*

HALLE, in Verlegung des Wäysenhauses, M DCCXXI.

Dem

Hoch-Adelgebohrnen Herrn/ Herrn Christian THOMASIO,

Sr. Königl. Majest. in Preussen/ wie auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg Hoch-bestalten Geheimden Rath, auch berühmten Professori Juris ordinario auf der Friedrichs-Universität/

Meinem

Höchstzuehrenden Herrn.

Hoch-Edelgebohrner Herr/

Höchstzuehrender Herr Geheimder Rath/

Es ist das bekandte Sprüchwort bey mir wahr geworden/ daß die letztere Gedancken zum öftern besser zu seyn pflegen/ als die vorhergehende. Ich habe nemlich/ da ich mit meiner Einleitung zum Concurs-Proceß fertig gewesen/ und zum theil auch schon vorhero/ mit meinen Gedancken weit und breit/ wie man zu reden pfleget/ herumgeschweifet/ und mir bald hie/ bald dort/ einen Patron suchen wollen/ dem ich dieses Werckchen zueignete; ich habe aber mit mir selbst nicht einig werden können. Dieses waren meine erste Gedancken. Wie ich aber die Sache nachgehends reiflicher überlegte/ fand ich/ daß es wol am besten gethan seyn würde/ wann ich mit meinen Gedancken nur in Halle bliebe/ und dermaleins dasjenige abstattete/ wozu ich von so langer Zeit hero

schon

schon bin verbunden gewesen. Es sind nunmehro schon zwölf Jahre und drüber/ da ich wahrhaftig durch eine sonderbare Göttliche Schickung/ die ich iederzeit in Demuth erkenne/ und verehre/ in Ew. Excellentz Käntniß gerathen. Ich hatte keine Lobe-Briefe/ auch keinen Menschen/ der für mich redete/ oder der mich nur allhie kennete/ und Ew. Excellentz nahmen mich dennoch mit der grössesten Leutseligkeit zu Dero Hausgenossen an/ öffneten mir Dero Bibliothec/ liessen mich Dero weisen Anführung geniessen/ und erzeigten mir dabey sehr viele Wohlthaten/ die ich die Tage meines Lebens in keine Vergessenheit werde gerathen lassen. Nachhero auch/ so ofte sich einige Gelegenheit hervor gethan hat/ da meine Wohlfahrt hat befördert werden können/ haben Ew. Excellenz für mich gesorget/ so/ daß ich mit Grund der Wahrheit sagen kan/ daß dasjenige/ so mir durch den Verlust/ auch Unvermögen meiner leiblichen Eltern abgegangen/ GOtt in der Person Ew. Excellenz mir sehr reichlich wieder geschencket habe. Ich könnte mit dieser Materie viele Blätter annoch anfüllen/ wann ich nicht wüste/ daß Ew. Excellenz an vielen Worten ein Mißfallen trügen; dieses aber/ was ich allhie mit wenigem gesaget habe/ wird hoffentlich nicht anders/ als ein Zeichen eines verbundensten danckbaren Gemüths angesehen werden. Ich sage/ als ein Zeichen eines danckbaren Gemüths. Denn es sey ferne von mir/ daß ich in der eiteln Einbildung stehen solte/ als könnte ich durch die Zueignung dieses geringen Werckchens einen Theil

meiner Schulden / damit ich verhaftet bin / abtragen / oder eine Gegenvergeltung leisten; nein / sondern ich führe vielmehr diese Absicht dabey / daß gegenwärtige Zuschrift eine Uhrkunde seyn soll / darinnen ich mich zu einem Schuldner öffentlich verschreibe / weil ich noch zur Zeit keine Mittel vor mir sehe / wie ich auch nur den Anfang zu einer wircklichen Zahlung machen könte. Ich nehme auch hiebey nicht unbillig Gelegenheit / weil Ihro Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr Ew. Excellenz unlängst zu der hohen Würde Dero Königlichen geheimden Raths allergnädigst erhoben / deshalb / wie ich sonst privatim bereits gethan / also auch anjetzo öffentlich meine unterthänige Gratulation abzustatten. GOTT setze Ew. Excellenz nebst Dero gantzem vornehmen Hause zum beständigen Segen / er beglücke alle Rathschläge zum Besten des Vaterlandes insgemein / und insonderheit auch zum Flor und Aufnehmen dieser Königlichen Friedrichs-Universität. Mich und die Meinigen empfehle ich fernerem beständigen Patrocinio, der ich mit aller Ergebenheit bin

Meines Höchstzuehrenden Herrn Geheimden Raths

Halle, den 5. Octobr. 1709.

unterthäniger

J. Fr. Ludovici.

Vorrede.

§. I.

Jch habe/ Geehrtester Leser/ zu Edirung dieser Einleitung zum Concurs-Proceß gar gegründete Ursachen gefunden. Die vornehmste ist diese: In der Einleitung zum Civil-Proceß habe ich nicht allein Cap. VII. von den summarischen Sachen insgemein und deren Unterscheid von denen causis ordinariis, sondern auch in andern Capiteln von dem processu executivo, dem Arrest-Proceß/ denen Provocationibus ex L. diffamari & ex L. si contendat, und andern Arten des erwehnten summarischen Processes ins besondere gehandelt; allein von dem Liquidations- oder Concurs-Proceß ist daselbst nichts zu befinden/ ob gleich dieser unter die Classe derer summarischen Sachen ohne Zweiffel mit gezehlet werden muß/ wie in diesem Wercklchen an verschiedenen Orten gezeiget worden.

§. II.

Diesem Mangel nun kunte auf zweyerley Art abgeholfen werden. Einmal/ daß ich bey der neuen in diesem Jahr herausgekommenen Edition meiner Einleitung zum Civil-Proceß ein absonderliches Capitel von Concurs-Sachen hineinrückete/ oder aber/ daß ich einen gantz neuen Theil zu denen beyden vorigen vom Civil- und Peinlichen Proceß verfertigte und dem geneigten Leser mittheilete. Das erste habe ich nicht für rathsam erachtet: dann es wäre dadurch die Ordnung derer Capitel in dem besagten gantzen Civil-Proceß nothwendig verrücket/ und bey denenjenigen/ welche die erste Edition haben/ ein grosser Verdruß erwecket worden/ theils/ weil die allegirung der Capitel bey ihrer

ihrer Edition nicht eingetroffen/ theils auch/ weil ihnen solcher-gestalt ein sehr nöthiges Stück an dem Buch ermangelt haben würde. Nächst dem war es auch eine wahre Unmöglichkeit / die gantze Materie vom Concurs-Proceß in einem einigen Capitel dergestalt vorzustellen/ daß nichts nothwendiges aussen gelassen würde/ viele Capitel aber in den Civil-Proceß hinein zu rücken wäre aus vorhin angeführten Ursachen noch weniger rathsam gewesen.

§. III.

Es schien dannenhero das beste zu seyn/ wann ich den Concurs-Proceß vor sich unter einem besonderen Titul abhandelte/ damit er von den andern / welche mit denen Einleitungen zum Civil-und Peinlichen Proceß bereits versehen/ füglich angeschaffet und gebrauchet werden könte / und deshalb nun habe ich in diesem kleinen Wercklein die Sache auch dergestalt vorgestellet und mein Vorhaben ins Werck gerichtet. Es ist zwar hiebey nicht zu leugnen / daß in allen Compendiis Pandectarum unter denen im XLII. Buch befindlichen Titulu de rebus autoritate judicis possidendis, de Curatore bonis dando, de Separationibus, wie auch zum Theil unter dem Titul de re judicata & de effectu sententiarum, verschiedene zum Concurs-Proceß gehörige Materien bereits abgehandelt worden; es ist auch / was den besagten Concurs-Proceß betrifft / gleich wie in andern disciplinen / kein Mangel an verschiedenen guten Büchern/ welche so wohl von alten/ als neuen Juristen durch den Druck gemein gemachet worden: ich hoffe aber nichts desto minder/ daß auch diese meine Einleitung zum Concurs-Proceß annoch ihren besondern Nutzen haben werde.

§. IV.

Was anfänglich die Pandecten und darinnen befindliche angeführte Titul betrifft/ so wird allen und jeden/ welche besagte Titul gelesen/ oder erklären gehöret haben/ schon bekandt seyn/ daß zwar von denen Classen/ in welchen die Gläubiger befriediget werden sollen: von dem Separations-Recht: von dem Cura-

tore bonorum: von der execution und immission in des Schuldeners Güter / darinnen gehandelt werde; allein von dem gantzen Proceß in seiner connexion, und wie selbiger in dieser Einleitung vorgestellet worden / findet man darinnen fast gar keine / oder doch wenigstens keine gnugsam zureichende Nachricht. Wolte man sagen / es könte das in beregten titulis ermanglende schon aus andern / als wegen der citation aus dem titul de in jus vocando, wegen der litis contestation aus dem titul de judiciis, wegen der Exceptionum und der Bescheinigung aus denen titulis de probationibus & exceptionibus, u. s. f. ergäntzet werden; so antworte ich darauf / daß bey dem Concurs-Proceß so viele specialia vorkommen / von welchen in allen solchen titulis nicht das geringste zu befinden / und also einige Ergäntzung daraus nicht hergenommen werden kan. Ja / es ist nicht einmal / so viel die fünf Classen derer Gläubiger / und die Ordnung / darinnen selbige befriediget werden sollen / ingleichen die subhastation, immission, u. d. g. anbelanget / ein vollkommener Unterricht in denen Pandecten anzutreffen / sondern es wird alles theils nur nach dem Römischen Recht allein / theils auch dieses nur kurtz und ohne die vielfältige bey dieser und jener Schuldforderung vorkommende Exceptiones vorgestellet.

§. V.

Was die Rechts-Lehrer / welche von Concurs-Sachen geschrieben haben / anbetrifft / so ist unter denen wol fast der grösseste und wichtigste Franciscus Salgado de Somoza, Senator in Regia Cancellaria Vallisoletana, in seinem Labyrintho Creditorum concurrentium ad litem per debitorem communem inter illos causatam, davon die edition, deren ich mich bedienet / zu Franckfurt am Mayn A. MDCLXIII. heraus gekommen / und von welchem jener Stümper meynete / daß die Worte: de Somoza, die in dem Buche abgehandelte materi: anzeigten / und ihn deswegen folgender gestalt: Franciscus Salgado in seinem Somoza, allegirte. Nun ist zwar dieser Autor in vielen Fragen / auch was den Proceß überhaupt betrifft / nicht ohne Nutzen zu gebrauchen; allein

lein es ist desselben Vorsatz nicht gewesen / von den Formalibus des Concurs-Processes vornemlich zu handeln / und deshalb stehen die dahin gehörige Fragen und Sätze nicht in einer richtigen Ordnung hinter einander her / sondern man muß sie bald hie / bald da suchen. Uberdem weiß besagter Autor, als ein Spanier / von denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten nicht das geringste / da es doch einem künftigen Richter oder Advocaten in Teutschland darum hauptsächlich zu thun ist.

§. VI.

Christoph Philipp Richter / gewesener Professor zu Jena / handelt in seinem tractat de jure & privilegiis Creditorum fast nur allein die Materie ab von denen Classen / in welchen die Gläubiger ihrer Ordnung nach befriediget zu werden pflegen / weshalb er denn an statt der Vorrede aus dem Sächsischen Recht Part. I. constitutionem 28. ingleichen aus der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung den 14ten und folgende Titul von Wort zu Wort voran drucken lassen. Von dem Concurs-Proceß an sich selbst handelt er nur mit wenigem in dem ersten Membro des ersten Capitels / wie er dann solchen Proceß auch gar nicht als sein Hauptwerck angesehen / weshalb er dasjenige / was er davon angeführet / nur blosse præliminaria nennet. Er hält sonst das Sächsische und das gemeine Recht meistentheils bey Locirung der Creditoren gegen einander / jedoch aber nimmet er auf das erste vornemlich seine Absicht.

§. VII.

Johann Michael Benther / der Academie zu Straßburg vormalen Professor, hat in seinem Buch de jure prælationis seu prioritatis inter plures concurrentes Creditores, gar nicht das geringste von dem in Concurs-Sachen üblichen Proceß / sondern er handelt bloß allein von dem Vorzugs-Recht / welches einem oder dem andern Gläubiger in den Rechten beygeleget ist. Die Schreib-Art ist nicht gar zu angenehm / denn das Buch ist gerade / als der davor gesetzte Titul / halb Lateinisch und halb Teutsch / daß also einer / der nichts mehr / als Teutsch verstehet / wenig dar-

aus

aus lernen kan, wer aber der Lateinischen Sprache mächtig ist, der sähe lieber, daß das Buch gantz Lateinisch geschrieben wäre, es stehet aber bald eine Teutsche, bald eine Lateinische Zeile unter einander.

§. VIII.

Elias Schnegas, welcher sich Anthonium a Mara genennet, hat A. 1689. einen tractat de Concursu Creditorum in foro civili formando ediret. Das Hauptwerck gehet abermal auf die Locirung derer Gläubiger nach ihren unterschiedlichen Classen und Vor-Rechten. Im vierten Buch hat er zwar fünf Titul, welche von dem in Concurs-Sachen gewöhnlichen Proceß handeln; allein er hat sich gar zu sehr, so wol in diesem vierten, als in denen dreyen vorhergehenden Büchern, in Widerlegung anderer Rechts-Lehrer Meynungen aufgehalten, und deshalb seine thesin nur kurtz gesetzet. Es stehet so fort Anfangs auf dem Titul-Blat, daß er seinen tractat denen andern Rechts-Gelehrten entgegen gestellet, und Carpzovii, Mevii, Gailii, Struvii, auch anderer Doctorum Meynungen widerleget habe, und dahero findet man fast auf allen Blättern: Errat Carpzovius, errat Gailius, &c. In den Leipziger Actis Eruditorum ist dieses Buch recensiret und das gar viele refutiren gemißbilliget worden, wogegen sich a Mara in dem hinten an den tractat angedruckten Epilogo verantworten wollen.

§. IX.

Die übrige, als Haberkorn und Rodriquetz, handeln gleichfalls in ihren Büchern de Concursu Creditorum meistentheils nur von der classification (wie die Practici reden) derer Gläubiger. Es gehöret auch hieher Mevii Theatrum Creditorum, welches er in seinem Commentario ad ius Lubecense lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 24. herauszugeben versprochen, und dabey angeführet, daß er darinnen die Materie vom Vorzugs-Recht der Gläubiger ausführlich abhandeln wolle. Ich habe aber das Buch selbst bey Verfertigung des gegenwärtigen Werckchens nicht zur Hand bekommen können. Georg Keysers Asylum Creditorum, welches gemeiniglich mit der praxi criminali eben dieses Autoris zugleich verkaufet wird, ist nichts anders, als eine Erklärung des Processus executivi und des in Sachsen gebräuchlichen Arrest-Processes, davon wir in der Einleitung zum Civil-Proceß in zweyen absonderlichen Capiteln gehandelt haben. Es hat zwar dieser Keyser am Ende des Arrest-Processes ein Buch vom Concurs-Proceß unter dem Titul: Labyrinthus Creditorum, heraus zu geben versprochen, ich habe aber bishero noch nicht vernommen, daß es würcklich zum Drucke befordert worden. Carpzovii Asylum generale debitorum, Mevii discusfio levaminum ino-

inopum debitorum, Manzii patrocinium debitorum depauperatorum und andere dergleichen Bücher handeln nur von dem beneficio cessionis bonorum, beneficio competentiæ, dationis in solutum, u. s. f. und gehören nicht eigentlich zum Concurs-Proceß.

§. X.

Der so gottsfürchtige, als gelehrte Johannes Brunnemannus, weyland Professor juris in Franckfurt an der Oder, hat wol ausser Zweifel in seinem Buch de Processu concursus creditorum das meiste und beste bey der Sache gethan, welches Buch der Hr. Geh. Rath Stryk mit nützlichen Anmerckungen heraus gegeben. Es werden darinnen die nöthige Stücke des Concurs-Processes deutlich erkläret, und unter andern die Märckische und Pommersche praxis sonderlich dabey angeführet.

§. XI.

Was endlich meine Einleitung anbelanget, so habe ich mich bemühet, alle theoretische und zum Proceß nicht gehörige Fragen an die Seite zu setzen, und nur allein dasjenige zu berühren, was entweder der Gläubiger oder der Curator bonorum, oder auch der Richter bey Führung und dirigirung eines Concurs-Processes unentbehrlich wissen muß, weshalb ich die Capitel nach der Ordnung, die in dergleichen Proceß in acht genommen zu werden pfleget, eingerichtet. Und weil in Teutschland vielerley Rechte anzutreffen, der Proceß auch nicht einerley Art ist: als habe ich auf eben die Weise, wie in der Einleitung zum Civil- und Peinlichen Proceß geschehen, in einem jeden Capitel den gemeinen und Sächsischen, auch in verschiedenen Provintzen vorkommenden absonderlichen Proceß allezeit mit Fleiß gegen einander gehalten und den Unterscheid gezeiget. Die Sächsische, Magdeburgische, Ober-Lausitzische, Cammer-Gerichts zu Berlin und Pommerische angeführte Ordnungen, ingleichen das Lübische und Hamburgische Stadt-Recht, wie auch Nürnbergische Reformation, habe ich selbst zur Hand gehabt, bey andern Provincial-Rechten aber sind die Autores, deren ich mich bedienet, jederzeit treulich angeführet worden. Ich hoffe, es werde dieses geringe Wercklchen nicht ohne Nutzen seyn, welches ich dann auch von Hertzen wünsche, und den geneigten Leser göttlicher Obhut empfehle. Halle, den 7ten Octobr. 1709.

J. N. G.

J. N. G.

Das I. Capitel.

Von dem Concurs-Proceß insgemein.

Inhalt des Capitels.

In Concurs-Processen finden sich verschiedene Kläger, §. I. Gelegenheit zum Concurs, §. II. Es hat derselbe nicht statt, wann die vornehmsten unter denen Gläubigern dem Schuldener annoch einige Frist zur Zahlung verstatten wollen. Welche unter denen Gläubigern für die vornehmsten zu achten? §. III. Aus dem Concurs entstehet eine litispendenz, weßhalb alle vorhero etwan angestellete particular-Processe so fort aufhören, §. IV. Es kan ein Gläubiger nach entstandenem Concurs die Hülfe wider den Schuldener nicht vollstrecken lassen, wann er ihn gleich vorhero völlig ausgeklaget hätte, ingleichen ist dem Schuldener iemanden unter denen Gläubigern etwas zu zahlen auch nicht zugelassen, §. V. Wer vor entstandenem Concurs seine Befriedigung erlanget, oder auch die adjudication eines Guthes erhalten, der darf darnächst das empfangene nicht wieder heraus geben, noch aus dem Guthe weichen, §. VI. Ob einem Gläubiger nach entstandenem Concurs den Mit-Schuldener, Bürgen, oder den Besitzer des hypothecirten Guths zu belangen nachgelassen? §. VII. Ob der Schuldener annoch iemanden seine Güter verpfänden könne, wann es bereits zum Concurs gekommen? §. VIII. Wie es zu halten, wann iemand unter denen Gläubigern hinwiederum andern Leuten schuldig ist, und diese sich melden? §. IX. Vom foro competente in Concurs-Sachen, §. X. & XI. Die Geistlichen müssen sich nebst andern Creditoren in einem foro melden, §. XII. imgleichen der Fiscus, §. XIII. Zu welcher Zeit der Concurs eigentlich seinen Anfang nehme? §. XIV. Es hat derselbe nicht statt, wann der Schuldener sich zur Zahlung erbietet, §. XV. Ein gewisser Fall, da auch die Gläubiger dem von des Schuldners Erben intendirten Concurs sich zu widersetzen befuget. §. XVI.

§. I.

Wir haben in der Einleitung zum Civil-Proceß mehrentheils, ja fast einzig und allein, von dem Fall geredet, wenn ein Kläger und ein Beklagter vorhanden ist, und jener wider diesen entweder ex jure in re, oder ad rem klaget: Bey der gegenwärtigen Materie finden wir zwar nur auch einen Beklagten, hingegen aber verschiedene Personen, welche derer Kläger Stelle vertreten, und deren einige ex jure ad rem, z. E. einem mit dem Schuldener geschlossenen Contract, &c. andere aber auch ex jure in re, oder einem ihnen verschriebenen Pfand-Recht, ihre Forderungen herleiten.

§. II. Weil nun die Gläubiger meistentheils zugleich aufzuwachen, und sich in denen Gerichten zu melden pflegen, so wird der darauf erfolgende Proceß ein Concurs Proceß genennet, indem alle Creditores zusammen lauffen, und ein jeder sichs angelegen seyn lässet, daß er das seinige von dem Schuldner erlangen möge. Die Gelegenheit dazu ist, wann entweder der Schuldner den schlechten Zustand seines Vermögens dem Richter selbst freywillig eröffnet, und seine sämtliche Güter denen Gläubigern hingiebet, welches man insgemein cessionem bonorum, v. tit. ff. de cessione bonorum, an einigen Orten aber, als z. E in Pommern, oblationem bonorum, und folglich den erfolgenden Proceß einen Oblations-Proceß zu nennen pfleget, siehe die Hinter-Pomr. Hoffger. Ordnung. tit. XXXIV. §. 17. ibi: in Concurs- und Oblations-Processen, &c. Oder aber es entstehet auch wohl der Concurs-Proceß, wann gleich der Schuldener selbst von seinem schlechten Zustande gar nichts gedencket, indessen aber es doch ruchtbar wird, daß er mehr Schulden gemachet habe, als er bezahlen kan; wohin gehöret und ein gewisses Zeichen eines zu befahrenden Concursus ist, wann Leute, die man bishero für reich und vermögend gehalten, sich wegen kleiner und geringer Posten gerichtlich verklagen und exequiren lassen: wann der Kaufleute Wechsel-Briefe mit protest zurück kommen; oder, wann der Schuldener sich gar unsichtbar und mit der Flucht davon gemachet hat: ingleichen, wann jemand hie und da und allenthalben, wo er nur etwas bekommen kan, Gelder aufborget, dabey ungewöhnliche Zinsen giebet, selbige auch wohl so fort voraus bezahlet, u. s. f.

§. III. Es entstehet also der Concurs-Proceß, wann die Gläubiger, wie

wie vorher gedacht, insgesamt auf die Bezahlung dringen. Dahero folget nothwendig, daß der Concurs nicht statt finde, wann die Gläubiger dem Schuldener annoch einige Frist zur Zahlung gönnen wollen, welches alsdann wohl zu geschehen pfleget, wann der Schuldener sonst ein redlicher und fleißiger Mann gewesen, und er ohne seine Schuld durch Raub und Brand, Schiffbruch, durch das falliment seiner Schuld-Leute, u. d. g. in Abgang der Nahrung gerathen, iedoch aber Hoffnung verhanden ist, daß er sich unter Göttlichem Segen binnen etlichen Jahren wiederum aufhelffen werde. Wann nun die Gläubiger insgesamt in solche Frist willigen, so ist gar kein Zweifel disfalls verhanden. Wie aber, wenn es nur einige thun, die übrigen aber schlechterdings auf die Bezahlung dringen? In dem l. ult. C. qui bon. ced. poss. ist die Sache dergestalt entschieden, daß es dabey bleiben solle, was der grössere Theil der Creditoren, sie mögen hypothecarii, oder chirographarii seyn, beschliesset; und dannenhero, wann solcher grössere Theil dem Schuldener einige dilation gönnen will, welche sich doch über fünf Jahr nicht erstrecken darf, so muß auch der geringere Theil sich solches gefallen lassen. Es wird aber der grössere Theil nicht nach der Anzahl der Personen der Gläubiger gerechnet, sondern diejenige machen die meiste Stimmen, welche in Ansehen des gantzen Concursus das meiste zu fordern haben. Haben sich die Gläubiger in zween gleiche Hauffen getheilet, deren der eine die Frist verstatten will, der andere aber nicht; so gehet alsdann derjenigen Meynung vor, welche dem Schuldener einigen Aufschub verstatten wollen, siehe auch Carpz. P. 2. C. 22 D. 29. allwo er aber gar wohl anführet, daß dergleichen dilation denjenigen nicht zum Nachtheil gereiche, welche z. E. in Sachsen, aus Anlegung des Arrestes ein dingliches Recht erlanget haben.

§. IV. So bald der Concurs Proceß seinen Anfang genommen, (siehe unten §. XII.) entstehet daraus eine Litispendentz, oder connexitas causarum, wie es die Rechts-Lehrer zu nennen pflegen. Man kan also hernach den Schuldener nirgends belangen, als vor demjenigen Gerichte, vor welchem der Concurs-Proceß formiret worden. Ja wann gleich vor entstandenem Concurs der Schuldener von dem einen oder andern Gläubiger, in diesen oder jenen Gerichten bereits belanget worden wäre, z. E. einer hätte ihn wegen eines geschlossenen Contracts in foro contractus: der andere wegen einer verschriebenen hypothec in foro rei sitæ: noch ein anderer wegen einer begangenen Mißhandlung in loco commissi delicti verklaget, u. s. f. so kan man dennoch in dergleichen particular-Processen nach ent-

standenem Concurs nicht ferner fortfahren, sondern es werden die Kläge-re zu dem Concurs verwiesen, um ihre Sachen allda, propter connexitatem causarum, nebst andern Gläubigern zur Endschaft zu bringen. Siehe Brunn. ad l. 44. ff. de Religios. n. 4. Franc. Salgado de Samoza in Labyrintho Creditorum P. 1. c. 4. & 5. Es wird dannenhero von demjenigen Richter, in dessen Gerichten der Concurs-Proceß entstanden, an die andere Gerichte, bey welchen die particular-Processe anhängig seyn, geschrieben, und sie ersuchet, die Gläubiger, so bey ihnen Klage erhoben, zu dem Concurs zu verweisen: es müssen auch solche Gerichte disfalls keine Hinderung machen; thun sie es aber, so wird die Sache an die Obern berichtet, welche denen Unter-Gerichten disfalls gerichtliche Auflage thun müssen.

§. V. Wann iemand unter denen Gläubigern den Schuldener nicht nur besagter massen in foro rei sitæ, oder contractus belanget, sondern ihn auch bereits völlig ausgeklaget hat, dergestalt, daß er durch Urtheil und Recht zur Bezahlung condemniret worden; so kan dennoch der Richter, wann indessen ein Concursus Creditorum über des Beklagten Güter entstanden, die Execution nicht veranlassen, weil dieselbe vielleicht zum Nachtheil und Schaden anderer Gläubiger, welche doch ein bessers Recht haben, gereichen möchte. Mev. P. 6 Dec. 105. Es ist auch aus eben dieser Ursache dem Schuldener nicht frey gelassen, nach entstandenem Concurs einem oder dem andern Gläubiger, welchem annoch andere mit ihren Forderungen vorgehen, die Zahlung zu leisten, ja er darf es nicht einmal thun, wenn gleich der Concurs noch nicht völlig angegangen, sondern es sind ihm die Hände schon gebunden, wenn man aus den Umständen allenthalben siehet, daß nächstens ein Concurs entstehen werde, als z. E. wenn die Gläubiger sich bereits einer nach dem andern melden, den Schuldener scharf mahnen und auf die Bezahlung dringen, wovon ein gründliches Responsum juris der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder anführet der Herr Geh Rath Stryk in Cautel. Contract. sect. 4 cap. 1 § 10.

§. VI. Gleichwie aber vorhero und so lange man keinen Concurs befahret, sondern ein jeder dafür hält, daß der Schuldener annoch bey guten Mitteln und solvendo sey, besagter Schuldener sowol einen chirographarium, als hypothecarium befriedigen kan, und der chirographarius das empfangene Geld wiederum heraus zu geben nicht schuldig ist, wann gleich darnächst nach entstandenem Concurs der hypothecarius leer ausgehen solte, denn es heisset in solchem Fall, quod chirographarius sibi vigilaverit, ac vigilantibus jura sunt scripta; also mag auch in dem Fall, wann ein

Gläu-

Gläubiger den Schuldener nicht nur ausgeklaget, sondern er auch durch die Execution zu dem seinigen vor dem Anfang des Concurs-Processes wircklich gelanget ist, z. E. durch die wircklich geschehene adjudication, als wodurch der Gläubiger das Eigenthum erlanget, siehe Mev. P. 6. Dec. 105. & P. 5. Dec. 345. besagtem Gläubiger das einmal erlangte jus quæsitum durch den hernach etwa entstehenden Concurs Proceß nicht wiederum genommen werden. Brunnem. de Proc. Conc. Credit. Cap. 1. § 8. ibique Dn. Stryk. in not. verb. non mutantur. Eine andere Beschaffenheit hätte es, wann nur eine blosse immission, nicht aber die adjudication geschehen wäre, weil die immission dem Creditori das Eigenthum nicht giebet. Dahero müste zwar der Creditor bey seinem durch die immission erlangten Besitz geschützet werden, wenn aber iemand von denen übrigen Creditoren ein besseres Recht erweisen könte, würde sodann diesem die geschehene immission nicht nachtheilig seyn. Brunn. c. 2. §. 6.

§. VII. Wir haben vorhin §. IV. gemeldet, daß nach entstandenem Concurs-Proceß keine particular Klagen in foro contractus, oder rei sitæ, statt haben, sondern alle und jede, auch bereits vorher rechtshängig gewesene Sachen zu dem Concurs verwiesen werden müssen. Es zeiget aber dasjenige, was damalen zugleich mit angeführet worden, daß die Rede nur bloß von dem Falle sey, wenn man wider den Schuldener selbst die Klage anstellen wolte, nicht aber, wenn man eine dritte Person belanget. Wir wollen setzen, es hätte sich nebst dem Schuldener noch ein anderer, z. E. der Sempronius, zugleich mit in der Haupt-Obligation, als ein Mit-Schuldener (Correus) verschrieben, oder aber, er hätte für den Schuldener Bürgschaft geleistet, und über des Schuldeners Vermögen entstünde hernach ein concursus creditorum, es fräget sich, ob nicht der Gläubiger, des entstandenen Concurs-Processes unerachtet, den Mit-Schuldener, oder den Bürgen, gerichtlich in Anspruch nehmen könne? Welche Frage allerdings mit ja zu beantworten, weil zum theil dieses denen übrigen Gläubigern gar zu keinem Nachtheil gereichet, theils auch so wenig der Mit-Schuldener des beneficii divisionis, als der Bürge des beneficii excussionis, oder ordinis, sich bedienen kan, alldieweil von dem Schuldner, so bald der Concurs entstanden, nicht mehr vermuthet wird, daß er solvendo sey. Brunnem. d. tr. c. 1. §. 9. Eben solche Bewandniß hat es auch, wenn der Schuldener dem Gläubiger einen liegenden Grund zur hypothec verschrieben, der Schuldener aber solch verhypothecir-

tes Stück bereits vor entstandenem Concurs an einen tertium veräusſert hat, denn es kan der Gläubiger, unangesehen, daß hernach ein Concurs erreget worden, diesen Besitzer der ihm verschriebenen hypothec gar wohl in Anspruch nehmen, wann er auch gleich vorhero bereits wider den Schuldener selbst zu klagen angefangen hätte, wovon mit mehrern nachzulesen bey Mevio P. 5 Dec. 198. Wann indessen der Mit-Schuldener, der Bürge, oder der Besitzer der hypothec in dem vorher berührten Fall gezahlet hat, und er so dann seinen regreſs wider seinen Mit-Schuldener und Principalen suchen will, so muß er sich in dem Concurs disfalls melden; er thut aber wohl, daß er von dem Gläubiger sich dasjenige Recht, so dieser gehabt hat, sonderlich, wann es ein jus reale wegen verschriebenen Unterpfandes ist, so fort cediren lässet, denn sonsten würde man ihn ohne Zweifel zu der classi derer chirographariorum hinweisen.

§. VIII. Es ist hiebey auch diese Frage zu berühren, ob ein Schuldener nach bereits entstandenem Concurs annoch iemanden etwas von seinen Gütern zur hypothec zu verschreiben, oder ein Pfand zu geben berechtiget? oder, welches in Sachsen sonderlich seinen Nutzen hat, ob ein Schuldener, wann er seine liegende Gründe vorhero dem Gläubiger nur extrajudicialiter verschrieben, solche Verschreibuug hernach, wann der Concurs erfolget, gerichtlich confirmiren lassen könne? weil es sonst in Sachsen für eine rechte hypothec nicht geachtet wird. Es wird aber diese Frage nach denen oben §. V. gesetzten principiis mit nein beantwortet, und muß es auch in diesem Falle heissen, quod gratificatio non sit permissa. Siehe Mev. ad jus Lub. lib. 3. tit. 1. art. 38 n. 3 & 39. In der Magdeb. Proceß-Ordn. c. 49. §. 4. ist disfalls folgender massen disponiret: Und weilen das judicium concursus & cessionis bonorum dem Debitori alle potestatem alienandi & pignorandi benimmt, soll nach ausgelassener Edictal und anderer insinuirten Citation, worinnen alle concurrirende Gläubiger ad liquidandum citiret worden, von der Obrigkeit in præjudicium derer andern Creditorum, sub pœna actus irriti, weder Hypotheken ferner verconsentiret, noch arrest verstatten werden. So lange dannenhero die Edictal-Citation noch nicht ergangen, so lange kan im Magdeburgischen eine hypothec annoch jederzeit verschrieben, oder auch gerichtlich confirmiret werden.

§. IX. Zuweilen geschiehet es, daß derjenige Gläubiger, welcher sich in dem Concurs meldet, hinwiederum andern Leuten schuldig ist, und diesen generaliter alle seine Güter, und folglich auch seine aussenstehende activ-

Schul-

Schulden verpfändet hat, da es denn ferner nicht selten sich begiebet, daß eines solchen Gläubigers Creditores sich zugleich mit bey dem Concurs melden, und ihr petitum dahin richten, daß, wofern der Gläubiger aus dem Concurs etwas erlangen solte, selbiges ihm nicht ausgezahlet, sondern sie davon befriediget werden mögen. Wofern nun dieser Creditorum Forderungen entweder aus des angegebenen Schuldners eigenem Geständnis, oder aber aus klaren Uhrkunden, Brief und Siegeln, liquid seyn, so wird zwar in dem Prioritäts-Urtheil des ersten Gläubigers, welcher sich gleich von Anfang bey dem Concurs gemeldet, Name und Forderung gesetzet, alleine es wird auch seiner eigenen Creditoren zugleich mit gedacht, etwa auf diese Art:

> Es werden aber dessen Creditores, im Fall er sie sonsten zu befriedigen nicht vermöchte, an dieser Stelle billig bezahlet.

Sind im Gegentheil solcher Creditoren gemachte Anforderungen illiquid, so pfleget man sie insgemein zu einem absonderlichen Proceß zu verweisen, alldieweil sonst in dem Concurs-Proceß gar leicht eine grosse Verwirrung entstehen könte, wenn man verschiedene Sachen mit einander cumuliren wolte. Dn. Stryk in not. ad Brunn. de Conc. c. 2. § 9. verb. admittendus.

§. X. Weil ein Schuldener, wie oben §. IV. gemeldet worden, von einigen Gläubigern in loco contractus, von einigen in loco rei sitæ, von andern in loco delicti commissi, noch von andern aber in loco domicilii belanget werden kan; als entspringet daraus die Frage: welches denn in Concurs-Processen eigentlich das rechte forum competens sey? Einige Rechts-Lehrer sind der Meynung, daß dem Schuldener die freye Wahl zustehe, ob er den Concurs bey dem Judice domicilii, oder rei sitæ, oder contractus erregen wolle, siehe Scacc. de judic. l. 2. c. 34. n. 43. allein es ist diese Meynung in Rechten nicht gegründet, alldieweil das forum rei sitæ nicht weniger als das forum contractus sich nur auf gewisse Fälle schicket, als z. E. das forum rei sitæ bloß auf die actiones reales, das forum contractus aber nur allein auf solche actiones personales, welche aus einem geschlossenen Contract entspringen. In Concurs-Processen hingegen kommen so wol actiones reales, als personales vor, und also muß der Concurs wohl ausser Zweifel in foro domicilii formiret werden, weil sich dieses forum für alle actiones und Forderungen schicket, deshalb es auch von denen Rechtslehrern ein forum generale genennet zu werden pfleget. Siehe Gail. 2. obs. 130. n. 13. & 14. Dn. Stryk. ad Brunn. de Conc. c. 1. § 2. verb. is judex.

§. XI. Ein hübsch Exempel, welches diese Sache nicht wenig illustriret, hat Rivinus in specim. except. dilat. cap. 28. num. 5. seqq. Es war eine gewisse Kauffmanns-Frau von Freyberg in Meissen, welche wegen gemachter Schulden flüchtig geworden war, jedoch aber zu Leipzig verschiedene Waaren stehen hatte. Als nun verschiedene Gläubiger an solche Waaren zu Leipzig arrest anlegten, ward bey dem Schöppenstuhl zu Leipzig darnächst erkannt:

Dieweil die Gläubiger ihre habende Forderung liquidiret, und zum theil bescheiniget, auch einander geantwortet; So werden dieselbe von dem alhie befindlichen Vermögen, dafern Beklagte wider derselben Forderungen und erlangte Arresta nichts einzuwenden, in folgender Ordnung billig bezahlet, ꝛc.

Dieses geschahe alles zu Leipzig, als in foro rei sitæ & impetrati arresti. Wie aber bald darauf in der Schuldnerin foro domicilii zu Freyberg ein förmlicher Concurs-Proceß entstand, ward von dem Schöppenstuhl zu Leipzig, an welchen die Stadt-Gerichte zu Freyberg die Acta gleichfalls gesendet hatten, erkannt:

Im übrigen werden der Debitricin Waare, so zu Leipzig beygesetzet, von dannen nacher Freyberg dem gemeinen Concurs-Wesen zum besten billig abgefordert, inmassen die Gläubiger, welche zu besagtem Leipzig arrest angeleget, ebenmäßig dahin, mit denen andern Gläubigern daselbst super prioritate zu verfahren, zu verweisen, gestalt sie dann von Euch nebst den aussengebliebenen zu solchem Ende durch richtige, und zwar, wann ihrer allerseits domicilium nicht bekant, edictalische citationes vorzulahden. Wann sie nun erscheinen, und ihre Nothdurft gebührend einbringen, ergehet auch ihrenthalben, was recht ist, V. R. W.

Es müssen also die Gläubiger, wenn sie gleich ihre Forderungen in foro rei sitæ bereits liquidiret haben, selbige dennoch in foro domicilii von neuen liquidiren, immassen in dem bishero erzehlten casu auch dergestalt ferner erkannt worden:

C. L. F. aber und die übrige fol. 253. namhaft gemachte Gläubiger sind nach anderweit vorgehender gebührender Lahdung ihre habende Forderungen nochmals zu liquidiren und zu bescheinigen schuldig, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, in Verbleibung dessen, sie damit ferner nicht gehöret, sondern von diesem concurs gäntzlich præcludiret und ausgeschlossen werden sollen, V. R. W.

Noch

Noch ein anders gleiches Exempel hat Rivinus loc. cit. num. 8.

§. XII. Wann ein Schuldener ein forum privilegiatum hat, z. E. wann er ein Prediger, ein Fürstlicher Bedienter, ein Professor, u. d. g. ist, und er also in dem foro domicilii, auch sonsten in actionibus singularibus, nicht belanget werden kan, so muß auch der Concurs-Proceß in eben solchem foro privilegiato, z. E. beym Consistorio, bey der Regierung, oder Hof-Gerichte, und bey der Universität formiret werden. Sonst aber, wann z. E. ein Prediger mit unter der Zahl derer Gläubiger ist, kan ihn der weltliche Richter nichts desto weniger gar wohl citiren, dergestalt, daß, wann er nicht erscheinet, er mit seiner Forderung darnächst gäntzlich abgewiesen wird, welches zwar Martha de jurisdictione part. 4. cent. 2. cas. 123. verneinet, jedennoch aber hat Franciscus Salgado de Somoza, Senator der Königl. Spanischen Cantzeley zu Valladolit, in seinem Labyrintho Creditorum p. 1. cap. 6. das Gegentheil vorlängst bereits behauptet, aus dieser Ursachen, num. 13 & 14. weil in dem Concurs alle Gläubiger, und folglich auch die Geistliche, Klägers Stelle vertreten, und aber, wann ein Geistlicher sonst einen Läyen verklagen wil, solche Klage ohne Zweifel bey dem weltlichen Richter angestellet werden muß, nach der bekanten Rechts-Regul: Actor sequitur forum Rei. Die andere Ursache, welche die Rechts-Lehrer insgemein von der connexität der Sachen hernehmen, läßt Salgado nicht passiren, v. num. 11. & 12. d. l. denn er ist noch feste in der Meynung, daß ein sogenannter Geistlicher etwas vortrefflichers und edleres seye, als ein armer Läye, und daß dahero, wenn es auf die connexitatem, oder continentiam causarum ankommen solte, der gantze Concurs viel ehe vor dem geistlichen als dem weltlichen Richter angestellet werden müßte, nach der bekanten Regul: dignius ad se trahit minus dignum. v. Berlich. p. 2. dec. 220. n. 24. seqq. & n. 30 seqq. Nun siehet ein ieder zwar, daß diese Regul annoch aus den alten abergläubischen Zeiten ihren Ursprung hernimmet; Wir wollen uns aber in Widerlegung derselben, weil doch sonst Salgado im Haupt-Werck mit uns einig ist, für dieses mal nicht aufhalten.

§. XIII. Wie aber, wann nebst andern Gläubigern auch der Fiscus von dem Schuldener etwas forderte, z. E. an rückständigen Steuren und Contributionibus, oder, wann der Schuldener vormals etwa des Fürsten Güter administriret und auf Rechnung gesessen hätte, bey Ablegung der Rechnung aber eine ziemliche Unrichtigkeit sich fände, so, daß der gewesene Administrator einige Pöste annoch bezahlen müßte, u. s. w. es fräget sich,

vor welchem Richter in diesem Fall der Concurs-Proceß angestellet werden müsse? Salgado d. tr. p. 1. c. 7. n. 14. ist bey dieser Frage der Meynung, es ziehe der Fiscus alle Creditores nach sich, das ist, es müsse der Concurs vor demjenigen Gericht formiret werden, wohin sonst die Fiscalische Sachen gehören, welches er num. 16. gar zu weit extendiret, daß auch die Geistlichen dem Fisco folgen, und ihre Forderung in dem Foro fisci liquidiren müßten. Gleichwie aber diese Meynung mit des Salgado im vorhergehenden §. angeführten Principiis nicht zusammen hänget, alldieweil ja der Fiscus bey entstandenem Concurs nicht weniger, als ein Geistlicher, Klägers Stelle vertrit, und also nach des Schuldeners, als des Beklagten, foro sich zu richten schuldig ist, das dubium aus dem l. si minori. 3. C. de jure fisci, der Herr Geh. Rath Stryk in not. ad Brunnem. de Conc. Cred. c. 1. §. 2. verb. ecclesiasticus, auch bereits beantwortet hat: also ist überdem angeregte des Salgado Meynung in unsern Teutschen Gerichten der praxi nicht beystimmig, sondern es liquidiret der Fiscus nicht weniger, als andere Gläubiger, seine Forderung in dem foro domicilii des Schuldeners. Ob es in Hispanien, woselbst Salgado gelebet hat, anders gehalten werde, solches lassen wir, als zu unserm Zweck nicht gehörig, dahin gestellet seyn.

§. XIV. Es entstehet hiebey annoch die Frage: zu welcher Zeit der Concurs-Proceß dann eigentlich seinen Anfang nehme? Was andere Rechts-Sachen betrifft, so ist bekant, daß die Rechts-Lehrer den Anfang der Processe heute zu Tage von der Zeit an rechnen, wann die Citation dem Beklagten insinuiret worden, auf welches principium man im Hertzogthum Magdeburg vielleicht gesehen, wann alda die gerichtliche consentirung derer Hypotheken so lange zugelassen, bis die Edictal-Citation ergangen ist, siehe oben §. VIII. Sonst aber nimmet, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, der Concurs alsdann sofort seinen Anfang, wann der Schuldener sich erkläret hat, daß er seine Güther denen Gläubigern cediren oder hingeben wolle, davon bey Mevio P. 6 Dec. 104. nachzulesen, welche Meynung ich auch allerdings für gegründet halte, aldieweil der Schuldener durch die geschehene cession sich seines bishero an den Güthern gehabten Rechts begiebet, und folglich unter denen Gläubigern eine Gemeinschaft solcher Güther entstehet. Dieses hat also seine Richtigkeit, wann der Schuldener seine Güther denen Creditoren ausdrücklich cediret. Wie aber, wann dergleichen Cession nicht geschehen, das ist, wann der Schuldener gantz stille schweiget, die Gläubiger hingegen den Abfall seiner Nahrung

mer-

mercken und einer nach dem andern aufwachen? Die Beantwortung dieser Frage wird oben aus dem §. V. hergenommen, daß nemlich der Concurs zwar noch nicht völlig angegangen, iedennoch aber derselbe bereits einiger massen seinen Anfang genommen habe, und also der Schuldener niemanden von den Creditoren einige Zahlung leisten, oder seine Güter verschreiben könne. Und obwol vorangeführter massen die Landes-Gesetze des Hertzogthums Magdeburg die Verschreibung und gerichtliche consentirung derer Hypotheken annoch bis nach ausgelassener Edictal-Citation aller Gläubiger verstatten; so halte ich doch dafür, daß diese special-Disposition von der zugelassenen Verpfändung auf andere Fälle nicht gezogen werden, und dannenhero auch der Schuldener bey instehendem Concurs-Proceß iemanden unter denen Gläubigern die Zahlung mit Bestande Rechtens nicht leisten könne.

§. XV. Gleichwie endlich niemand wider seinen Willen gezwungen werden kan, daß er seine Güter denen Gläubigern cediret: also können auch die Gläubiger ohne des Schuldeners Einwilligung keinen Concurs-Proceß erregen, sondern wann der Schuldener sich erbietet, die Gläubiger insgesamt zu befriedigen, und es auch in der That wircklich leistet, oder wegen der Zahlung zureichende caution bestellet, so müssen die Creditoren damit ausser allem Zweifel zufrieden seyn, und stehet es alsdann dem Schuldener frey, seine Güter nach selbsteigenem Belieben zu verkaufen. Wolte iemand sagen, daß solchergestalt der Schuldener dennoch seine Güter verliehre, und man also keine Ursach absehen könne, warum er den Concurs-Proceß abzulehnen sich so eiffrig angelegen seyn lasse? Dem dienet zur Antwort, daß es im gemeinen Leben als etwas schimpfliches geachtet werde, wann iemandes Güter unter einen Concurs gerathen, weil dadurch aller credit bey andern Leuten auf einmal hinfället. Um nun den credit einiger massen beyzubehalten, pflegt man sich mit Händen und Füssen zu streuben, damit kein Concurs-Proceß entstehen möge Siehe Mev. P. 1. Dec. 112.

§ XVI. Dieses thun die Schuldener alsdann gemeiniglich, wann sie die vorhandene Schulden selbst gemachet haben. Im Gegentheil hat man auch wol Exempel, daß, wann der Schuldener verstorben, und dessen Erben die Erbschaft cum beneficio legis & inventarii angetreten, diese sodann über des Verstorbenen Verlassenschaft einen concurs mit Fleiß erreget haben, ob es gleich nicht nöthig, sondern die Güter zu Befriedigung der Gläubiger allerdings zureichend gewesen. Gleichwie nun die Erben durch den entstandenen concurs aller Mühe und Verdrießlichkeit, welche sich

sonst bey Befriedigung so vieler Creditoren findet, gäntzlich loß werden; also haben hingegen die Gläubiger diese Ungelegenheit davon, daß die Urtheils-Gerichts- und Advocaten-Gebühren ein vieles wegnehmen: daß ein Curator bonorum constituiret und demselben ein salarium gereichet werden muß, u. d. g. Dahero folget nun klärlich, daß, wenn die Gläubiger bescheinigen können, daß die verhandene Güter zu ihrer aller Befriedigung hinreichend seyn, sie so dann dem intendirten Concurs zu widersprechen, und die Erben ohne solche Weitläufftigkeit zur Zahlung anzuhalten befugt seyn. Siehe Mev. P. 8 Dec. 59 allwo er n. 3 in not. sich dieses Arguments bedienet: quod non sit deveniendum ad remedium extraordinarium, v. g. Processum Concursus creditorum, quamdiu remedia ordinaria sufficiunt.

Das II. Capitel.

Von derer Gläubiger Klageschreiben / oder Implorationibus.

Inhalt des Capitels.

WAs der Zweck dieses Capitels sey? §. I. Der Concurs-Proceß ist ein summarischer Proceß, und dannenhero wird, in Ansehen derer Gläubiger, nur eine schlechte Erzehlung erfordert. Von derselben Formalien, §. II. und insonderheit von dem petito. Es wird des Gläubigers übergebenes Schreiben nicht ein Klag-Libell, sondern nur eine imploration, oder liquidation genennet, §. III. Von des Richters Amt beym decretiren. §. IV.

§. I.

DAsjenige, was wir in dem Civil-Proceß in dem IXten Capitel vom Klag-Libell §. V. seqq. angeführet haben, daß nemlich ein iedes Libell nach Art einer Schluß-Rede, oder eines Syllogismi, eingerichtet werden müsse; solches findet auch bey Concurs Processen statt: dahero wir uns mit Wiederholung dieser und dergleichen general-Anmerckungen alhier nicht aufhalten, sondern den Leser auf besagten Civil Proceß verwiesen haben wollen. Vorietzo ist unser Zweck nur, dasjenige zu bemercken, welches in Concurs Processen als etwas speciales vorkömmet, und in dessen Ansehen folglich der Concurs Proceß von andern Processen unterschieden ist.

§. II.

§. II. Gleichwie der gantze Concurs Proceß ein summarischer Proceß ist: also wird auch kein zierliches Libell erfordert, sondern es ist eine schlechte Erzehlung zureichend, welche zuweilen, sonderlich in denen Unter-Gerichten, mündlich geschiehet, weshalb sodann eine kurtze Registratur bey die Acten gemachet werden muß. Sonst aber, wenn ein Gläubiger sich in Schriften meldet, erzehlet er nur kürtzlich:

Er habe erfahren, welchergestalt der Titius in einen ziemlichen Abfall der Nahrung gerathen, und dannenhero, weil sich verschiedene Schulden hervor thun, die Anzahl derer Gläubiger auch von Tage zu Tage sich vermehre, müsse er nicht unbillig befürchten, daß ein völliger Concursus Creditorum entstehen möchte;

oder, wann der Schuldener selbst bonis cediret und darauf sofort die Citation an die Creditores ergangen:

Er habe aus der affigirten Edictal-Citation über Vermuthen ersehen, welchergestalt Titius freywillig bonis cediret habe, und seine Creditores ad liquidandum vorgelahden worden;

Nächst diesem setzet man ferner:

Wann aber besagter Titius auch ihme, dem Imploranten, mit einer gewissen Summe verhaftet, indem &c. Als habe er sich hiedurch gleichfalls melden, und seine Schuldforderung liquidiren wollen,

Nebst angefügtem petito:

Diese Liquidation ad Acta zu legen, den Schuldener, (oder den Curatorem bonorum, wann bereits einer bestellet ist,) darüber zu vernehmen, und ihn, den Imploranten, vor allen andern Gläubigern, welche kein besseres Recht haben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen.

§. III. Wenn der Gläubiger sich in einem Document gründet, so kan er zwar wol ansuchen, daß der Schuldener, wann er noch lebet, oder gegenwärtig ist, zu dessen recognition angehalten werde; kömmet es aber auf Zeugen an, so ist nicht nöthig, daß er auf Einlassung, Antwort und Kriegs-Befestigung klage, denn dieses gehöret zum processu ordinario, siehe Civil-Proc. c. VII. §. XII. der Concurs Proceß hingegen ist summarisch, wie im vorhergehenden §. gemeldet worden, sondern es ist das gleichfalls im vorhergehenden §. gesetzte petitum schon hinlänglich. Man nennet deshalb das übergebene Schreiben auch nicht ein Klag-Libell, sondern nur eine Imploration, oder Liquidation, oder ein Memorial, der Gläubiger heisset der Implorant, oder Liquidant, der Schuldener aber Implorat, oder

Liquidat. Inzwischen ist nöthig, daß bey der Imploration eine Copey der Obligation, darinnen sich der Gläubiger gründet, oder, wenn es Handels-Sachen betrifft, ein Extract aus dem Handels-Buch beygeleget werde, wobey der Gläubiger sich erbietet, daß er die Copey künftig auf Erfordern mit dem Original bestärcken, und sein Handels-Buch vermittelst Eides bestärcken wolle.

§. IV. Was des Richters Amt in Ansehen solcher übergebenen Liquidationen betrifft, so setzet er zuweilen einen Termin an, in welchem nicht ein jeder Gläubiger absonderlich / sondern alle Gläubiger zugleich mit dem Schuldener, oder curatore bonorum, über die angegebene Posten mündlich verfahren, damit man sehen könne, welche Posten und wie weit sie liquide seyn oder nicht? Weil aber auch dieses mündliche Verfahren, zumalen, wenn derer Gläubiger eine ziemliche Anzahl ist, viele Zeit erfordern würde; so thut der Richter fast besser, wenn er nur die einkommende Liquidationes und Memoriale dem etwa constituirten curatori bonorum und contradictori communiciret, und ihm dabey auferleget, daß er die Nothdurft darauf schriftlich einbringen solle, davon unten im IVten Capitel mit mehrern wird gehandelt werden.

Das III. Capitel.

Von derer Gläubiger Citation.

Inhalt des Capitels.

Bey Concurs-Processen werden die Citationes an die Gläubiger, als Klägere, gerichtet. Der Schuldener selbst wird zuweilen nur mündlich citiret, §. I. Die Edictal-Citation in Concurs-Processen gäntzlich zu unterlassen, ist nicht rathsam, §. II. das beste Mittel ist, daß denenjenigen Gläubigern, welche bekant seyn, die Citationes ad domum insinuiret, die übrigen aber edictaliter citiret werden, §. III. Es stimmet damit überein die Praxis in Sachsen, §. IV. im Hertzogthum Magdeburg, §. V. in Pommern und beym Käyserl. Cammer-Gericht, §. VI. Die Citation geschiehet von dem Richter, wenn er gleich sonst keine Bothmäßigkeit über die Gläubiger hat, §. VII. die Citation gehet in Concurs-Sachen zuweilen vor der Klage her, zuweilen aber folget sie erst hernach, §. VIII. Wie oft die angeschlagene Edictal-Citation wiederholet werden müsse? §. IX. Was die Edictal-Citation in Concurs-Processen vor einen Termin in sich begreiffen müsse? §. X. An welchen Orten die besagte Citation angeschlagen werden müsse? §. XI. Formular der Edictal-Citation, §. XII. zuweilen wird ein Mandat an statt der Citation affigiret, §. XIII. Von dem documento insinuationis in Concurs-Sachen. §. XIV.

§. I.

Alldieweil es ausser Zweifel ist, daß die Gläubiger bey Concurs-Processen nicht derer Beklagten, sondern der Kläger Stelle vertreten, wie wir auch oben c. I. §. XII. und XIII. bey Gelegenheit der damals abgehandelten special-Fragen solches gezeiget haben; so ist dannenhero als etwas besonders alhie anzumercken, daß, da in andern Processen der Beklagte vorgelahden werden muß, bey dem Concurs-Proceß im Gegentheil die Citation an die Klägere gerichtet wird. Den Schuldener, als Beklagten, zu citiren, ist ordentlicher weise nicht nöthig, weil seine Stelle insgemein der curator bonorum und contradictor vertrit, es müßte dann etwa ein oder anderer sonderbarer Umstand vorkommen, weßhalb man den Schuldener selbst zu befragen für nöthig erachtete, in welchem Fall es doch einer schriftlichen citation nicht eben bedarf, sondern man lässet ihn nur durch den Cantzley-Diener, Gerichts-Diener, Land-Knecht, 2c. mündlich vorfordern.

§. II. Ich habe zwar zuweilen in Actis gefunden, daß die ergangene citation einem ieden Gläubiger unter denen, von welchen man Nachricht gehabt hat, absonderlich insinuiret worden, und folglich gar keine Edictal-citation ergangen ist, allein ich habe dabey zugleich angemercket, daß dieser modus procedendi öfters viele unnöthige Weitläuftigkeit verursachet hat. Es ist nicht gar lange, da sich der casus an einem gewissen Orte zutrug. Es waren etwa sechs bis sieben creditores, von denen man wuste, daß sie von dem Schuldener etwas zu fordern hatten. Diesen wurden die citationes jederzeit, sowol wenn sie super liquido, als auch super prioritate verfahren solten, in ihren Häusern insinuiret. Sie brachten auch ihre Forderungen würcklich zum liquido, und verfuhren gegen einander wegen der Priorität, oder des Vorzug-Rechts. Man verschickte ferner darauf die Acten, und es erfolgte ein Urtheil, darinnen die Gläubiger nach der Reihe gesetzet waren, wie einer nach dem andern bezahlet werden solte. Was geschah aber? Wie die Gläubiger meyneten, daß sie nach erfolgtem Urtheil ihre Befriedigung erhalten würden, so meldeten sich von neuen andere Creditores, welche, als auswärtige, von dem bisherigen Proceß gar nichts erfahren hatten, denn er war in der Stille geführet worden. Die ersten creditores, welche schon in dem Urtheil in ihrer Ordnung gesetzet waren, wolten zwar anfänglich wider diese sich neuangebende Gläubiger protestiren, und sie von dem bereits mehrentheils zu Ende gebrachten

Con-

Concurs ausgeschlossen haben; allein es konte diesen dasjenige, was jene unter sich abgehandelt hatten, keinen Schaden bringen, res inter alios actæ aliis non nocent, und dannenhero ging der Proceß von neuen an, und ward interloquiret:

Daß vor allen Dingen mit der Edictal Citation an die sämtliche Gläubiger zu verfahren, und sind diejenige Creditores, welche ihre Forderungen bereits liquidiret haben, mit denen, welche sich annoch künftig binnen gehöriger Frist melden möchten, super prioritate zu verfahren schuldig, worauf sodann ihrer Befriedigung halber ferner ergehet, was recht ist, V R W.

§. III. Wann demnach ein Richter recht vorsichtig handeln wil, so lässet er zwar einem ieden Gläubiger unter denen, die sich schon gemeldet haben, oder die sonst bekant sind, die Citation absonderlich insinuiren, (nicht zwar, daß er einem ieden ein Original absonderlich zuschicket, sondern es wird selbiges nur zu lesen gegeben, oder zum höchsten eine Copey davon gelassen,) allein er lässet überdem annoch eine Edictal-Citation öffentlich anschlagen, damit auch diejenige, von denen man bishero noch nicht weiß, von dem entstandenen Concurs Nachricht erlangen mögen, siehe not. Dn. Stryk ad Brunnem. de Conc. Cred. cap. 2. §. 2. verb. specialiter citari. Mevius in discuss. levam. inop. debit. c. 3. n. 121. und scheinet Salgado Meynung in labyr. cred. P. 1. c. 1. n. 34. seqq. eben dahin abzuzielen, denn sein gantzer Discurs gehet bloß dahin, es seye eine Edictal-Citation alleine nicht genug. Brunnem. d. c. 2. §. 3. erfordert auch nebst der Edictal die Special-citation insonderheit, wann etwa einige Gläubiger, welche der Schuldener benennet hat, in andern Ländern wohnen, oder wann es Witwen, Wäysen, Unmündige und pia corpora sind, damit nemlich diese nicht hernach ihre Unwissenheit vorschützen, restitutionem in integrum suchen, und solcher gestalt verursachen, daß der Proceß abermals von neuen angefangen werden muß.

§. IV. Mit demjenigen, was wir bishero angeführet, daß nebst der Edictal auch eine Special-Citation geschehen müsse, kömmet die Praxis in Sachsen und andern Orten überein. In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landes-Gebrechen de A. 1661. §. und demnach zum zehnden ꝛc. ist hievon folgende disposition zu finden: Als setzen, ordnen und wollen wir hiemit, wenn führohin ein Concursus Creditorum sich ereugnet, daß sodan die Gläubigere, derer domicilium dem Richter bekant, gewöhnlicher Weise ad liquidandum citiret, im Fall sie aussen bleiben, das andere mal

sub

sub pœna præclusi, und hierauf nach erfolgten ferneren ungehorsamen aussenbleiben realiter excludi et, über dieses und zugleich bald anfangs eine Edictal Citation, im fall noch mehr Creditores, die von dem angehenden Concurs keine Wissenschaft hätten, verhanden, in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, wann der Concursus in Ritter-Güthern sich ereignet, in Erb- und Bauer-Güthern aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction angeschlagen, und dieselbe sub pœna præclusi vorgelahden, ihnen hiezu drey Sächsische Fristen, von Zeit beschehenen Anschlages an zu rechnen, verstattet, hernach aber ferner kein Arrest, noch etwas anders in der Haupt-Sache bey Unsern Regierungen, oder andern Gerichten angenommen werden soll.

§. V. Die Praxis in dem Hertzogthum Magdeburg kömmet mit dem bishero angeführten gleichfalls überein. Die Worte in der verbess. Proc. Ordn. cap. 49 §. 1 lauten folgender gestalt: Wenn von dem Schuldener selbst ein Concurs erreget wird, soll er bey der eydlichen Specification seines gantzen Vermögens auf den geleisteten Eyd zugleich ein richtig Verzeichnis aller seiner Gläubiger übergeben: desgleichen auch die Creditorn, wenn sie den Concurs erregen, anzeigen, wo ein ieder wohnhaft. Wann aber von einigen, wo sie anzutreffen, ihnen nicht bewust seyn würde, soll dann die Edictal-Citation ergehen, und in dreyer Herren Landen, fürnemlich in denen Handels-Städten und andern Orten, wo viel Posten ab- und zu gehen, und die Citation am sichersten zu der Creditorn Wissenschaft kommen kan, angeschlagen werden. Diejenige aber, wann sie gleich ausser dem Ort und Lande, darinnen der Concurs entstanden, ihre Wohnung haben, deren domicilia der Schuldener eröffnet, sollen, zu Abthuung des unter denen Rechts-Lehrern bis anhero entstandenen Streits, absonderlich vorgelahden, und deren Obrigkeiten um Insinuation der Citationen und Ausstellung gewisser recognitionen zu Hülfe der Rechte ersuchet werden. Welcher Creditor nun auf diese ergangene Lahdungen binnen der gesetzten Frist seine Forderung nicht angiebet, der soll nach Ablauff derselben, auf vorgehende Citation zu Anhörung eines præclusivischen Decrets, derselben verlustig erkandt, und weder bey währendem Concurs, noch hernachmals weiter gehöret werden.

§. VI. In der Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. tit. 34. §. 17 wird gleichfalls disponiret, daß derjenige, welcher das beneficium cessionis bonorum, (wenn die Güther zu aller Creditoren Befriedigung nicht zurei-

chend,) oder dationis in solutum, (wenn sie zureichend seynd,) ergreiffet, derselbe zuvorderst mit Einbringung des Inventarii - - ein genügen thun, und alsofort beym ersten Supplicato das Inventarium, oder Designation aller seiner Güther, nebst Benennung aller Creditoren, so viel ihm bewust, auf den Eyd malitiæ, so er hernach abstattet, übergeben, darauf dann so fort Citatio Edictalis, welche allemal auf acht Wochen zu richten, und an dreyen Orten zu affigiren, auch davon Copia das erste mal allen Creditoribus, so im Inventario angegeben, ad domum zu insinuiren, ad excipiendum contra cessionem, oblationem & inventarium - - an alle u jede Creditores und des Schuldeners Agnaten und Lehns-Folgere, und eventualiter ad liquidandum, verificandum & deducendum jura prioritatis ergehen, und die clausula præjudicii einverleibet werden solle. Beym Käyserl. Cammer-Gericht wird es auch auf vorher erzehlte Weise gehalten; dahero derjenige, welcher bonis cediren will, ansuchet, daß respective eine citatio Edictalis und ad domum erkandt werden möge, Blum. in formul. supplic. Camer. p. 494. Dn. Stryk ad Brunnem. de conc. cap. 2. §. 2. verb. specialiter citari, dahero dann an der praxi unseres Satzes oben im III. § im geringsten nicht zu zweiffeln.

§. VII. Weil die Citation in Concurs-Sachen nicht an den Beklagten, sondern an die Gläubiger, welche derer Kläger Stelle vertreten sollen, gerichtet wird, siehe oben §. I. so folgt daraus, daß der Richter, welcher die Citation veranlasset, über diejenige, welche citiret werden, nicht eben den Gerichts-Zwang haben müsse, sondern es ist genug, wann ihm der Schuldener nur ratione domicilii unterworffen. Siehe cap. I. §. X. seqq. Es gereichet die Citation in Concurs-Sachen nicht zu derer citirten Schaden, sondern zu ihrem Vortheil und Nutzen, und dannenhero wird wohl so leicht niemand von den Gläubigern sich darüber zu beschweren Ursach haben. Die Juristen sagen deshalb: Actus, qui fiunt solummodo ad monendum, a quocunque Judice expediri possunt.

§. IIX. Wann der Schuldener freywillig bonis cediret, ehe und bevor sich die Creditores gerichtlich gemeldet haben, so gehet die Citation der Sachen Beschaffenheit nach vorher, und die Gläubiger melden sich mit ihren Klageschreiben, oder Liquidationibus, erst hernach: wofern aber die Gläubiger den Concurs erregen, so sind die Klageschreiben bereits vor der Citation bey den Acten vorhanden. Nun möchte es zwar scheinen, daß in diesem letztern Falle es gar keiner Citation bedürfe, alldieweil

derer

derer Gläubiger Anforderungen denen Gerichten schon bekant seyn: allein es wird nichts desto weniger die citation allerdings annoch erfordert. Denn wofern die creditores mit dem Schuldener, oder dem curatore bonorum, mündlich in einem Termin verfahren sollen, so muß solcher Termin allen und jeden durch die citation zu ihrer Nachricht gebracht werden: wenn aber der Richter dergleichen mündliches Verfahren gleich nicht veranlasset, (siehe oben cap. II. §. IV.) so sind doch gemeiniglich annoch unbekandte creditores, die sich bishero nicht gemeldet haben, verhanden, und diesen nun muß durch die citation von dem entstandenen concurs Nachricht gegeben werden, damit sie sich gleichfalls melden, und die ihnen zustehende Nothdurft beobachten können.

§. IX. Es entspringen hiebey annoch drey Fragen. Die eine ist: Wie oft die angeschlagene Edictal-Citation wiederholet werden müsse? In dem oben §. IV. aus der Chur-Sächs. Erledigung der Landes-Gravaminum angeführten loco wird nur einer Edictal-Citation gedacht, iedoch dabey gesetzet, daß solche einen Termin von drey Sächsischen Fristen in sich begreiffen müsse, welches in effectu so viel ist, als wann sie dreymal wiederholet würde. In der Magdeburgischen Proceß-Ordnung cap. 49 §. 5. ist enthalten, daß alle und jede vorgeladene creditores ihre Forderungen so fort im ersten termino peremtorio, (jedoch mit der limitation, wo möglich,) sub pœna præclusionis liquidiren sollen. In Hinter-Pommern hergegen wird die citatio ad liquidandum dreymal renoviret. Hofger. Ordn. tit. 34. §. 17. §. 18. n. 8. & §. 19. n. 8. Wie aber, wann nun die Landes-Gesetze nichts insonderheit in diesem Punct verordnet haben? Mevius in discuss. levam. debit. c. 3. n. 156. hält dafür, daß zum wenigsten zwey Edictal-Citationes nach einander angeschlagen werden müssen. Coch hingegen in praxi fori German. Part. 4 c. 2 § 7. führet an, daß besagte citation insgemein dreymal wiederholet zu werden pflege, welchem auch Anthonius a Mara, oder wie sein rechter Name heisset, Elias Schnegas, de conc. credit. lib. 4. tit. 1. n. 1. & 2. Beyfall giebet, und welche Meynung auch ausser Zweiffel in Rechten gegründet ist. Dann es werden in allen Sachen drey citationes dilatoriæ, oder eine peremtoria, welche aber einen termin dreyer dilatoriarum in sich begreiffen muß, erfordert; Nun nehmen die gemeine Rechte die Concurs-Processe von dieser Regul nirgend aus; dannenhero muß es auch, wofern die Landes-Gesetze nicht ausdrücklich ein anders im Munde führen, auch in solchen Processen bey der dreyfa-

chen citation nothwendig sein Verbleiben haben. Siehe Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 2. §. 5.

§. X. Die andere Frage ist: Was die Edictal-citation in Concurs-Sachen vor einen termin in sich begreiffen müsse? In Sachsen sind es drey Sächsische Fristen, weil alda nur eine citation gebräuchlich, siehe §. IV. In Pommern acht Wochen, siehe § VI. Wofern nun in der Proceß-Ordnung eines jeden Orts (als worauf vor allen Dingen zu sehen) disfalls keine absonderliche Verordnung anzutreffen; so kommt es auf des Richters Willkühr an, nach Beschaffenheit der Sachen einen gewissen termin zu determiniren. Es muß aber ein Richter dabey absonderlich auf diese zween Fälle achtung geben. Wann der Schuldener ein Mann ist, der viel Verkehr mit Gelde, oder Waaren, auch an auswärtigen Orten gehabt hat, so muß der termin nicht gar zu kurtz seyn, sondern wenigstens vier bis sechs Wochen in sich begreiffen, damit die auswärtige Gläubiger von der citation Nachricht erlangen können: Ist aber der Schuldener nur ein gemeiner Mann, und also nicht wohl zu vermuthen, daß er an auswärtigen Orten creditores habe, so kan der termin wol etwas kürtzer gesetzet werden. Dahin gehöret, was in der Verbess. Magd. Proc. Ordnung c. 49. §. 3. enthalten, daß die zur Liquidation und Bescheinigung des crediti gesetzte termine in denen Untergerichten, da die Concurse nicht gar wichtig, auf acht, oder dem Befinden nach vierzehen Tage höchstens bestimmet werden sollen. Sonst aber sind in der Proceß-Ordnung c. 49. §. 5. vier, oder zum längsten sechs Wochen determiniret.

§. XI. Die dritte Frage ist: An welchen Orten die Edictal-citation angeschlagen werden müsse? Nach der praxi des Hertzogthums Magdeburg geschiehet es in dreyer Herren Landen, fürnemlich in denen Handels-Städten, und andern Orten, wo viel Posten ab- und zugehen, und die citation am sichersten zu der creditoren Wissenschaft gelangen kan, siehe oben §. V. welche disposition doch wol ausser Zweiffel von wichtigen Concursen zu verstehen ist, nicht aber, wann eines geringen Mannes, oder eines Bauren Güter zum concurs gerathen In Sachsen, wann der Concurs in Ritter-Gütern sich ereignet, geschiehet der Anschlag in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, bey Erb- und Bauer-Gütern aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction, siehe oben § IV. Was andere Orte betrifft, an welchen keine special-Verordnung disfalls vorhanden, so meynet zwar Ant. a Mara de concurs. credit. lib. 4. tit. 1.

num.

num. 3. daß die Edictal citation jederzeit in dreyer Herren Landen angeschlagen werden müsse; allein ich halte dafür, daß man dieses so schlechterdings nicht bejahen könne, sondern daß eben dergleichen Unterscheid, wie vorhin, gemacht werden müsse. Nemlich, wann der concurs sehr wichtig und es aus den vorkommenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Schuldener auswärtige creditores haben müsse, so ist wol allerdings nöthig, daß die Edictal-citation in dreyer Herren Landen angeschlagen werde; wofern aber der concurs geringe ist, und solche Leute betrifft, die kein Verkehr oder Handlung mit auswärtigen gehabt haben, so ists genug, wann die besagte citation in derjenigen Provintz, in welcher der Concurs-Proceß erreget worden, an dreyen unterschiedlichen Orten affigiret wird, weil sie sodann schon zu aller Gläubiger notitz gelangen kan. Conf. Brunnem. de conc. cred. c. 2 §. 10. ibique not.

§. XII. Das Formular der Edictal citation könte etwa auf diese Weise eingerichtet werden, und zwar anfänglich, wenn der Schuldener freywillig bonis cediret:

Demnach Titius denen Gerichten klagende hinterbracht, welchergestalt er bishero durch verschiedene Unglücks-Fälle in ziemlichen Schaden und Abfall seines Vermögens gerathen, dergestalt, daß seine noch übrige Güter zu Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichend seyn möchten, weshalb er sich des in Rechten nachgelassenen beneficii cessionis bonorum zu bedienen Vorhabens, von Gerichtswegen auch ihm selbiges verstattet worden:

oder, wann die Creditores, ehe und bevor der Schuldener zu dem beneficio cessionis greiffet, den concurs erregen:

Demnach sich bishero verschiedene creditores bey denen hiesigen Gerichten gemeldet, welche an des Titii Gütern und Vermögen Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, allem Ansehen nach aber besagten Titii Güter und Haabseligkeit zu Befriedigung aller und jeder creditoren nicht zureichend seyn, sondern die Sache zu einem förmlichen concurs gedeyen möchte:

Darauf wird in allen beyden Fällen ferner hinzugesetzet:

Als werden hiedurch alle und jede, welche an des besagten Titii Gütern und Vermögen einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch (bey der dritten citation, oder auch wol bey der ersten, wann dieselbe drey Termine in sich hält, setzet man hinzu: sub pœna

præclusi, perpetui silentii, sub præjudicio, &c.) citiret und vorgeladen, den ... Sept. dieses ietztlauffenden Jahrs in denen hiesigen Gerichten zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen zu liquidiren, und darnächst rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach sie sich zu achten, etc.

In grossen Gerichten, welche im Namen des Landes-Herrn citiren, als bey Regierungen, Hof-Gerichten, u. d. g. brauchet man im Eingang andere Formalien, als z. E.

Von GOttes Gnaden .... Entbieten allen und jeden .... Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, welcher gestalt Titius ....

Allein dieses gehöret bloß zum Stylo Curiæ, welcher nach dem Unterscheid derer Gerichte auch gar sehr unterschieden ist, und welchen man an einem jeden Orte erlernen muß. Unser Zweck ist nur gewesen, die substantialia der citation, welche an allen Orten derselben einverleibet werden müssen, anhero zu setzen.

§. XIII. Zuweilen habe ich in Actis gefunden, daß die Gerichte an statt einer citation, von welcher wir bishero geredet, einen Befehlich an die creditores ergehen lassen, darinnen ihnen anbefohlen worden:

Ihre etwa habende Forderungen binnen .... Wochen zu liquidiren, etc.

Es ist dieser modus procedendi nicht zu verwerffen, weil ohne dem die Gläubiger schrifftlich einzukommen und ihre Forderungen zu liquidiren pflegen. Dann daß alle creditores in einem Termin oder an einem Tage, welcher in der citation ernennet worden, ihre Nothdurft mündlich vorstellen solten, solches würde wol, zumalen bey grossen und weitläufftigen concursen, auf eine Unmöglichkeit hinaus lauffen.

§. XIV. Wann die citationes einigen creditoribus in ihren Häusern insinuiret werden, siehe oben §. III so wird es wegen des Documenti insinuationis auf gleiche Weise gehalten, wie in dem Civil Proceß cap. X. §. XX. gemeldet worden. Was aber die Edictal-citation betrifft, so wird an einem jeden Orte, da selbige affigiret worden, von einer persona publica der Tag, da die affixion und refixion geschehen, darauf geschrieben:

Affigiret zu .... den .. Aug. 1709. am Rathhause, oder ...
Refigiret den ....

Mevius.

Her-

Hernach werden alle drey Edictal-citationes in originali von denen Orten, allwo sie affigiret gewesen, an die Gerichte, bey welchen der Concurs-Proceß geführet wird, zurücke gesendet, und in originali insgesamt zu den Acten geheфtet, welches an statt des Documenti insinuationis dienet.

Das IV. Capitel.

Von dem Curatore bonorum, wie auch von dem Contradictore, und dessen Amt.

Inhalt des Capitels.

Warum in diesem Capitel von dem Curatore bonorum und Contradictore gehandelt werde? §. I. Worinnen das Amt dieser beyden Personen bestehe? Es pfleget solches zuweilen wohl einer Person zugleich aufgetragen zu werden, §. II. Wider seinen Willen wird niemand zum Curatore bonorum gezwungen, §. III. Es erwählen denselben die Gläubiger, welche auch eine Weibes-Person dazu nehmen können, hingegen aber kein stillschweigendes Pfand an des Curatoris Güthern haben, §. IV. Zuweilen wird dem Curatori bonorum ein rechtes Curatorium ertheilet, zuweilen aber wegen der geschehenen Constitution nur eine Registratur bey die Acten gemachet, §. V. Der Curator bonorum muß für die Verfertigung des Inventarii sorgen, §. VI. ob ihm das verhandene baare Geld zur Verwahrung anzuvertrauen? §. VII. von seinem Amt währenden Processes, §. VIII.

§. I.

Weil wir anjetzo nach der Ordnung des Processes zu der Antwort, welche an Seiten des Schuldeners auf derer Gläubiger, als Imploranten, Anforderungen erstattet werden muß, fortschreiten; so erfordert die Nothdurft, daß wir allhie vor allen Dingen von dem Amt des curatoris bonorum und contradictoris überhaupt handeln.

§. II. Der Curator bonorum ist von dem contradictore folgender massen unterschieden. Jener, der curator, verrichtet alles dasjenige, was ausserhalb Gerichts zu expediren ist, z. E. Er lässet die etwa verhandene Aecker zu behöriger Zeit bestellen, hernach das Getrayde in die Scheuren bringen, ausdreschen, und verkauffen: Er vermiethet die Häuser und darinnen befindliche Zimmer, siehet auch darauf, daß alles in gutem und baulichem Wesen erhalten werde, u. s w. und deshalb ist er denen Gläu-

Gläubigern von seiner geführten administration eine genaue Rechnung abzulegen verbunden. Dieser hingegen, der contradictor, hat die gerichtliche Sachen unter Händen, er untersuchet derer Gläubiger liquidirte Forderungen, ob sie richtig seyn, oder nicht, und verfähret darüber mit besagten Gläubigern entweder mündlich, oder schriftlich, wie es der Richter nach Gelegenheit der Umstände veranlasset, u. d. g. Dem Schuldener selbst lässet man die administration nicht gerne, weil er einen ungerechten Haushalter abgeben, und mehr für sich selbst als für die creditores sorgen möchte; die gerichtliche Antwort und Untersuchung derer liquidirten Forderungen aber nimmet er theils selbst nicht gerne über sich, theils lässet man ihn auch zuweilen wiederum nicht gerne dazu, alldieweil man Exempel hat, daß die Schuldener öfters mit einigen Gläubigern colludiren, ihre Forderungen, ob sie gleich sehr zweiffelhaftig, für liquid annehmen, andern hingegen ohne Noth aus einem privat Haß vielen Verdruß und Weitläufftigkeit verursachen. Inzwischen, weil weder der Curator bonorum, noch der contradictor seine Arbeit umsonst thut, und es ein vieles zum Nachtheil derer Gläubiger erfordern würde, zwo Personen absonderlich zu besolden; als wird gemeiniglich eine solche Person erwählet, welche so wohl die Güther zu administriren, als auch im Gerichte denen Creditoribus zu antworten geschickt ist, und welche folglich des curatoris bonorum und contradictoris Stelle zugleich vertreten kan.

§. III. Bey der Frage: Ob jemand wider seinen Willen zu Ubernehmung des Amts eines curatoris bonorum, oder contradictoris, genöthiget werden könne? wollen wir uns eben nicht weitläufftig aufhalten, alldieweil davon bey den meisten Rechts-Lehrern unter dem tit. ff. de curatore bonis dando gehandelt, und beregte Frage gar recht mit Nein beantwortet wird. Denn man kan von derer Unmündigen curatoribus auf die curatores bonorum nicht argumentiren. Inzwischen brauchet es heute zu Tage keinen grossen Zwang oder Mühe, einen curatorem bonorum zu überkommen, sondern, wenn zumal die concurse ein bischen wichtig sind, dringen sich die Leute einer vor dem andern dazu, daß sie curatores bonorum seyn wollen, denn sie bekommen ihre Mühe genugsam und vor allen creditoren bezahlt, da hergegen derer Unmündigen curatores alles umsonst verrichten müssen.

§. IV. Einen curatorem bonorum zu erwählen, stehet in derer Gläubiger, oder, wann sich diese deshalb nicht vergleichen können, oder auch

sich

sich alle und iede noch nicht gemeldet haben, und doch aus dem Verzug einiger Schaden an den Gütern zu besorgen ist, in des Richters Willkühr und Belieben, siehe Mev. P. 4. Dec. 257. Carpzov. P. 1. C. 28. D. 8. Wollen nun die creditores die Verwaltung der Güter auch einer Weibs-Person, z. E. des verstorbenen Schuldeners hinterlassenen Witwen, auftragen, ist es ihnen nicht verwehret, denn es gehet die Folge von derer Unmündigen curatoribus, wie zwar Lauterbach in Comp. jur. tit. ff. de Curat. bon. dand. dafür hält, alhie wiederum nicht an, siehe Brunnem. de Proc. conc. cred. cap. 1. §. 11. Es können dannenhero die Gläubiger auch wol einen ihres Mittels zum Curatore nehmen, l. 2. §. 4. ff. de Curat. bon. dand. l. 9. ff. quib. ex caus. in poss. eat. hingegen haben sie an des Curatoris bonorum eigenen Gütern kein stillschweigendes Unterpfand, wie die Unmündigen, l. 22. ff. de reb. aut. jud. possid. sondern sie müssen sich von dem Curatore einen Vorstand bestellen lassen, oder, wann sie es nicht thun, den etwa ihnen durch üble administration zuwachsenden Schaden ihrer eigenen Nachlässigkeit zuschreiben, siehe Brunnem. d. cap. 1. § 11.

§. V. Zuweilen wird dem Curatori bonorum ein ordentliches curatorium, wie der Unmündigen Curatoribus, unter dem Gerichts-Siegel ausgehändiget, dessen vornehmste contenta diese seyn:

Demnach in Concurs Sachen sämtlicher des Titii creditoren, Imploranten an einem, des besagten Titii, Imploraten andern theils, man eines Curatoris bonorum benöthiget gewesen, und dazu Sempronius vorgeschlagen worden, dieser auch solche Curam bonorum zu übernehmen sich erkläret, und anbey mit Verpfändung seiner Haab und Güter derer Creditoren Bestes in Verwaltung solcher des Titii Güter und Vermögens gegen billige Belohnung zu beobachten sich vermittelst gerichtlich geleisteten Handschlages anheischig gemachet hat; Als ist er darauf Gerichts-wegen zum Curatore bonorum bestätiget, und ihm dieses Curatorium ausgehändiget worden; es soll ihm auch dasjenige, was in dergleichen Fällen gebräuchlich und billig, für seine Mühewaltung gereichet werden. So geschehen . .

und welches hernach der Curator bonorum zur legitimation seiner Person producirет. Allein man brauchet diese Weitläuftigkeit nicht eben allemal, sondern es ist schon genug, wenn man nur eine kurtze Registratur zu den Acten machet, und darinnen der geschehenen constitution Meldung thut, z. E.

Actum Halle den ,, Aug. 1709.

Nachdem man in dieser Sachen eines Curatoris bonorum benöthiget gewesen, und Sempronius die Curam bonorum zu übernehmen ,,,, (wie vorhin) Als ist er heute dato zum Curatore bonorum bestätiget, und dieses anhero zur Nachricht registriret worden.

Auf welche Registratur hernach der Curator bonorum sich nur berufet und seine Person dadurch legitimiret. Es ist zwar nicht unrecht, wann man den neuen Curatorem bonorum, ehe und bevor er zur administration der Güter gelassen wird, mit einem cörperlichen Eyde beleget; allein man thut es doch nicht allemal, alldieweil man niemanden, als ehrliche Leute, zu solchen Curatoribus nimmet, deren blossem Versprechen und gethanem Handschlage eben so viel zu trauen, als einem abgestatteten Eyde.

§. VI. Wenn der Schuldener, wie ihm zwar oblieget, kein inventarium über seine Güther und Vermögen verfertigen lassen, so muß der Curator bonorum vor allen Dingen dahin sehen, daß solcher Mangel ersetzet werde, denn so lange noch kein inventarium vorhanden ist, so lange kan man auch keine genaue Nachricht von der massa bonorum, und worinnen dieselbe bestehe, haben, welches doch allerdings nöthig ist. Es wird also das inventarium auf Ansuchen des Curatoris bonorum insgemein von einigen dazu deputirten Gerichts-Personen, (in kleinen Gerichten von dem Richter oder Justitiario selbst,) oder auch wol, sonderlich in Nieder-Sachsen, zuweilen von einem Notario, welcher zween Zeugen, wie sonst, bey sich hat, verfertiget, darinnen alle und iede bewegliche und unbewegliche Güther, auch aussenstehende Schulden unter gewissen titulis, oder Rubricken, absonderlich aufgezeichnet, und das völlige inventarium so dann ad acta gegeben. Der Schuldener muß alles getreulich anzeigen, und wann ein Verdacht wider ihn vorhanden ist, daß er etwas verschwiegen, oder unterschlagen hat, kan er deshalb mit einem Eyde beleget werden, von welcher Materie weiter nachzusehen bey Johann Fuchsen im vollständigen inventario c. 6 seqq.

§. VII. Wir haben oben §. 2. gemeldet, daß der Curator bonorum die in der massa bonorum etwa vorhandene Aecker, Häuser, u. d. g. administriret, und denen creditoribus Rechnung abstattet; Es fragt sich aber, wie es zu halten sey, wenn ein Stücke bey vorkommender Subhastation zu Gelde gemachet wird, ob man auch solches Geld, zumalen, wann es eine starcke Post ist, des Curatoris Händen und Gewahrsam anvertrauen

kön-

könne? Mevius hat davon P. 2. Dec. 170. folgende hübsche Gedancken. Er saget, man müsse vor allen Dingen darauf sehen, ob der Curator bonorum mit unbeweglichen Gütern auf so hoch, als die Summa Geldes sich beläufft, angesessen sey, ob er sonst sichere und zureichende caution bestellen könne. Ist er nicht angesessen, er vermag auch keinen Vorstand zu leisten, so wird man ihm das Geld nicht leicht in die Hände geben, denn wann er gleich sonst ein unbescholtener Mann wäre, so weiß man doch wohl, daß das Geld eine reitzende Waare ist, deren man auch zum öftern benöthiget, und es also gar leicht geschehen kan, daß man sie nicht eben aus bößlichem Vorsatz, sondern wegen der verhandenen Noth und Ermangelung anderer Mittel angreiffet, da hernach die Wiedererstattung etwas schwer, zuweilen auch wol gar unmöglich fället. Wann nun aber der Curator bonorum gleich mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, oder derselbe zulängliche caution bestellen kan, so kömmet es dennoch auf derer Gläubiger, die das meiste zu fordern haben, oder auch auf des Richters Gutbefinden an, wie es mit den etwa verhandenen Geldern gehalten, und wem solche zur Verwahrung gegeben werden sollen. Man muß vornemlich darauf sehen, daß die Gelder nicht ohne Nutzen liegen bleiben, dahero es gut ist, wenn man sie an sichere Leute ausleihet, oder aber bey dem Käuffer der Subhastirten Güther gegen Bezahlung Landüblicher interessen bis zu Endigung des Concurs-Processes stehen lässet, weil solchergestalt die massa bonorum, wie man es insgemein nennet, noch in etwas vermehret wird. Und auf eben die Weise, wie wir bishero von dem baaren Gelde gemeldet haben, wird es auch mit andern mobilien gehalten, welche man denen vorkommenden Umständen nach zuweilen des Curatoris bonorum Gewahrsam anvertrauet, zuweilen aber sonst auch wol in denen Gerichten selbst aufhebet. Im übrigen ist es gut, wenn man auch disfalls accurate Registraturen bey die Acten machet, damit man bey allen vorkommenden Fällen die nöthige Nachricht haben und sich in denen Acten ersehen kan, ob eine Nachläßigkeit begangen worden, oder nicht.

§. IIX. Endlich, weil wir oben §. II. am Ende Meldung gethan, daß zu Erspahrung der Unkosten das Amt eines Curatoris bonorum und contradictoris mehrentheils verknüpft zu werden pflege; so lieget besagtem Curatori vornehmlich ob, daß er aller sich angebenden Glaubiger Forderungen gründlich untersuche, wie weit dieselbe etwa gegründet seyn, oder nicht. Weil aber davon ausführlich und gründlich in dem gegenwärtigen Capitel

nicht gehandelt werden mag, so wollen wir davon in denen nachfolgenden Capiteln nach der Ordnung des Processes Nachricht erstatten.

Das V. Capitel.

Von denen verzögerlichen / oder dilatorischen Exceptionibus,

wie auch

Von des Curatoris bonorum Antwort auf derer Creditoren Forderungen.

Inhalt des Capitels.

Gelegenheit zu diesem Capitel, §. I. die dilatorische Exceptiones, welche das Libell und dergleichen betreffen, haben bey Concurs-Processen nicht statt, §. II. auch nicht einmal die exceptio cautionis, §. III. wohl aber legitimationis personæ und ad causam, §. IV. Bey Concurs Processen wird keine ordentliche Kriegs-Befestigung erfordert, sondern es ist eine blosse Einlassung zureichend. Die etwa übergebene Uhrkunden recognosciret, oder diffitiret entweder der Schuldener selbst, oder seine Erben, oder der curator bonorum, §. V. Wenn gleich der Schuldener, oder curator bonorum eine Post einräumet, oder auch ein vom Gläubiger producirtes Document pro recognito gehalten wird, so schadet doch solches denen übrigen Gläubigern nicht, §. VI.

§. I.

Weil sonst bey ordentlichen Processen in Civil-Sachen der Beklagte oder desselben Vorsprecher, ehe er sich auf die Klage einlässet, allerhand verzögerliche, oder dilatorische Exceptiones auf die Bahne zu bringen pfleget: Als müssen wir in gegenwärtigem Capitel untersuchen, ob und wie weit dergleichen Exceptiones in Concurs Processen statt finden.

§. II. Weil der Concurs-Proceß, wie bereits etliche mal angemercket worden, ein summarischer Proceß ist, so darf man nur aus der Einleitung zum Civil Proceß cap. VII. §. XIII. wiederholen, daß die Exceptiones welche sonst wider das Libell gerichtet werden, als libelli inepti, auch andere, die sonst in Processu ordinario zugelassen, in Concurs Processen keine statt finden; dahero, wann der Curator bonorum nichts desto-

destoweniger damit auftreten wolte, die creditores sich darauf einzulassen nicht nöthig haben, ja es thut auch der Richter wohl, daß, wenn er dergleichen von dem curatore bonorum vermercket, er demselben zuredet, daß er mit dergleichen unnöthigen Weitläuftigkeiten die Sache nicht verwirren, noch aufhalten solle.

§. III. Ja es werden nicht einmal alle diejenige Exceptiones in Concurs Processen zugelassen, welche in andern summarischen Sachen statt finden. Ein Exempel haben wir an der Exceptione cautionis pro reconventione & expensis. Diese kan in andern summarischen Processen, ausgenommen in Ehe-Sachen, allerdings oppon[i]ret werden, siehe Einleit. zum Civ Proceß d. c. VII. § XIII. allein in Concurs-Sachen sind die Gläubiger zu Bestellung solcher Caution nicht verbunden. Die Ursach ist diese. Es verfähret der curator bonorum mit einem ieden Gläubiger nicht absonderlich, sondern mit allen zugleich, entweder in einem mündlichen Verhör, oder in einer Schrift, und also verursachet ein jeder Gläubiger insonderheit keine grosse Unkosten Denn ob die Schrift, oder das Verhör, ein bischen länger oder kürtzer wird, solches thut zur Sache nicht viel Und gleichwie einem Gläubiger die Unkosten nicht gut gethan werden, wann er seine Bezahlung erlanget, und folglich die Sache gewinnet: also darf er auch keine Unkosten erstatten, wenn er gleich seine Forderung zum völligen liquido nicht bringen kan, und also die Sache verlieret. Hat hiernächst der Schuldener eine Gegenforderung an Gelde, so brauchet es keiner absonderlichen Wiederklage, sondern es kan der curator bonorum disfalls exceptionem compensationis opponiren, worauf sich der Gläubiger, wann er gleich keine caution bestellet hat, auch in Sachsen einlassen muß, wofern er sonst mit seiner eignen Forderung nicht abgewiesen seyn will Wolte hingegen der Schuldener ex capite plane diverso eine Wiederklage hernehmen, z. E. ex capite injuriarum, oder sonst, so gehöret dieses nicht zum concurs, sondern es wird zu einem absonderlichen Proceß verwiesen. Und ob wir gleich in der Einleit zum Civil Proc. c. XXXIIX. §. II. gemeldet haben, daß nach den gemeinen Rechten die Wiederklage in allen Sachen statt finde, es mögen dieselbe mit der Klage einige Verwandnis haben, oder nicht; so leidet doch diese Regul in Concurs-Processen einen Abfall, weil durch Zulassung allerhand Wiederklagen eine sehr grosse Verwirrung in den Acten entstehen würde, welche ein Richter äusserstem Vermögen nach zu verhüten verbunden ist.

§. IV. Bishero haben wir gezeiget, daß dem Schuldener, oder Curatori bonorum, die Sache mit verzögerlichen Exceptionibus aufzuhalten nicht erlaubet sey: Eine andere Bewandnis hat es, wenn die exception dergestalt beschaffen ist, daß eine nullität bey dem Proceß zu befahren, wofern dieselbe nicht opponiret, und folglich ihr nicht abgeholfen werden solte. Dahin gehöret nun Exceptio legitimationis; es mag selbige legitimationem personæ, z. E. deficientis mandati, Tutorii, vel Curatorii, &c. oder legitimationem ad causam betreffen, z. E. wenn sich iemand als einen Gläubiger angiebet, und doch die obligation auf ihn nicht gerichtet ist, er auch die etwa vorgegebene cession, oder Abtretung der Schuld-Post nicht bescheiniget hat, wobey ihm nichts hilfet, wann gleich die Verschreibung auf alle getreue Briefs-Inhabere gerichtet wäre, siehe Einleit. zum Civ. Proc. c. VII. §. XIII. it. cap. III. §. VII. Brunnem. de Proc. conc. cred. c. III. § II. ibique not. verb. nominari. Inzwischen gehet bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß ein Richter, um alle Verzögerung des Processes zu vermeiden, dem Curatori bonorum, der vorgeschützten exceptione legitimationis ungeacht, die Einlassung auf die liquidirte Forderung auferlegen könne, wenn er nur dem Gläubiger, oder dem gevollmächtigten, dem Vormunde, u. s. w. zugleich ernstlich anbefiehlet, daß er seine angegebene cession, Vollmacht, Tutorium &c. in dem nächsten termino ad Acta bringen, oder, daß er mit seiner Forderung ferner nicht gehöret werde, gewärtig seyn solle. Brunnem. loc. cit.

§. V. Sonst aber, was des Curatoris bonorum Antwort auf die merita causæ, oder derer Gläubiger Forderungen selbst anlanget, wird in Concurs Sachen niemalen eine solenne litis contestation, wie in Processu ordinario (siehe Einleit zum Civ. Proc. c. XIII. §. VI. seqq.) erfordert, sondern es ist eine blosse Einlassung, das ist, eine solche Antwort hinreichend, aus welcher man einiger massen sehen kan, ob die von dem Gläubiger liquidirte Forderung zugestanden, oder in Zweiffel gezogen wird. Hat iemand unter denen Gläubigern briefliche Uhrkunden produciret, so muß der Curator bonorum fleißig acht haben, ob daran eine rasur, oder ein anderer sichtbarer Mangel zu befinden, ingleichen, ob die Schrift oder Unterschrift des Schuldeners Hand ähnlich sey, weshalb er denn mit dem Schuldener, wenn er noch am Leben oder gegenwärtig ist, communiciren muß, siehe oben cap. III. §. I. findet er dieselbe richtig, so ist er sie zu recognosciren verbunden, sonst aber wird sie entweder von dem Schuldener selbst, (welcher

cher de veritate schweret,) oder von dessen Erben, wann der Schuldener verstorben, oder auch, wann weder der Schuldener noch dessen Erben vorhanden, von dem Curatore bonorum eydlich diffitiret, welcher aber eben so wol, als die Erben, nicht anders, als de credulitate schweren kan, siehe Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 3. § 3. Gothaische Gerichts-Ordnung part. 1. cap. 18 §. 5. ibi: Wenn aber der Debitor, seine Erben, oder Curator bonorum in dem angesetzten termino nicht erschienen, und also die von denen creditoribus producirte Brief und Siegel nicht recognosciren, noch eydlich diffitiren, und sonst ihre Nothdurft beobachten, soll es also gehalten werden, wie es sonst bey dem processu executivo in casu contumaciæ gehalten wird 2c. Martini ad ord. Proc. Sax. tit. 41. §. 1. num. 10. seqq. Carpz. p 1. c. 28 Def. 8.

§. VI. Es erinnern hiebey die Rechts-Lehrer annoch sehr wohl, daß, wenn gleich der Schuldener, seine Erben, oder der curator bonorum, einem, oder dem andern Gläubiger die von ihm liquidirte Forderung einräumet, und dawider nichts einwendet, solches dennoch denen übrigen Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen könne, weshalb es diesen frey stehet, die etwa producirte briefliche Uhrkunden als falsche Documenta dennoch anzufechten, oder, wann rasuren und dergleichen darinnen vorhanden, solche Mängel anzuzeigen. Denn gleichwie es an allen Orten, wie man zu reden pfleget, zerbrochene Töpfe giebet, also favorisiren auch die Schuldener und Curatores bonorum öfters einem creditori zur Ungebühr mehr, als dem andern, aus besondern Ursachen, welche man gar leicht errathen kan. Aus dem, was wir vorhin angeführet haben, fliesset annoch ferner, daß, wann gleich einige von den Gläubigern producirte Documenta wegen des von dem Schuldener oder Curatore bonorum begangenen Ungehorsams durch einen erfolgten Abschied pro recognitis angenommen worden wären, solches dennoch abermals denen übrigen Gläubigern nicht hinderlich seyn möge, sondern es bleibet ihnen ihre etwa habende Nothdurft vorzustellen, allerdings unbenommen. Martini ad d. tit. 41. §. 1. num. 15.

Das

Das VI. Capitel.

Von der Bescheinigung derer von den Gläubigern liquidirten Posten.

Inhalt des Capitels.

Bey Concurs-Processen wird kein ordentlicher Beweis erfordert, sondern es ist eine Bescheinigung zureichend, §. I. Solche Bescheinigung wird entweder aus des Schuldeners Geständnis, oder brieflichen Uhrkunden, oder aus der Zeugen Aussage, oder aus Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hergenommen, §. II. Des Schuldeners Geständnis, wann es erst nach entstandenem Concurs-Proceß erfolget, ist von keiner Wirckung, §. III. Es kan auch dadurch des Schuldeners Frau, daß sie ihrem Manne Ehe-Geld zugebracht habe, nicht darthun, ja sie wird nicht einmal zum Erfüllungs-Eide deshalb gelassen, §. IV. Ingleichen hilft ihr nichts, wann gleich ihr Mann seine Aussage eidlich bestärcken wolte, oder selbige seinem letzten Willen einverleibet hätte, oder ein instrumentum publicum darüber verfertigen lassen, oder wenn gleich andere Gläubiger auch weiter nichts, als des Schuldners Geständnis vor sich hätten, §. V. Was es vor eine Bewandnis habe, wann eine dritte Person der Frauen das Ehe-Geld gegeben, und der Mann derselben eine Quittung über den Empfang ausgestellet? §. VI. Disposition der Magdeburgischen Proceß-Ordnung. §. VII. Von denen Personen, welche die Frau wegen ihres Eingebrachten zu Zeugen gebrauchen kan, §. VIII. Daß das Ehe-Geld zu des Mannes Nutzen angewendet worden, ist die Frau zu bescheinigen nicht verbunden, §. IX. Von Paraphernal-Gütern und deren Bescheinigung, §. X. Von der Bescheinigung durch briefliche Urkunden, §. XI. durch Zeugen, §. XII. In Concurs-Processen wird der sonst gewöhnliche Beweis-Termin nicht eben in acht genommen, §. XIII. Es wird öfters, wann die erste Bescheinigung nicht zureichet, auf bessere Bescheinigung erkandt, §. XIV. Ob zur Publication des etwa verfertigten Zeugnis-Rotuli ein besonderer Termin angesetzet werden müsse? §. XV.

§. I.

Weil wir zum öftern bisher erwehnet haben, daß der Concurs-Proceß ein Summarischer Proceß sey; also führet man auch bey demselben keinen ordentlichen und solennen Beweis, als welcher zum processu ordinario gehöret, sondern es wird nur eine Bescheinigung erfordert, wiewol auch einen ordentlichen Beweis zu führen niemanden verbothen ist. Man ist also, wenn man nur bescheinigen wil, an den sonst gewöhnlichen Beweis-Termin nicht genau verbunden: man hat nicht nöthig, sonderlich wann es kleine Posten seyn, ordentliche Beweis-Articul

zu

zu übergeben, sondern es ist schon genug, wenn die Zeugen auch nur summarie deponiren, gemeiniglich zwar vermittelst Eydes, jedoch wird auch wol zuweilen eines beglaubten und in gutem Ansehen stehenden Mannes unbeschwornem testato Glauben beygemessen. Siehe auch von der Bescheinigung die Einleit. zum Civil-Proceß cap. II. §. VIII. it. cap. VII. §. III.

§. II. Gleichwie nun sonst ein Kläger den Grund seiner Klage entweder aus des Beklagten eigenem Geständniß, oder aus brieflichen Uhrkunden, oder aus der Zeugen Aussage, oder endlich aus allerhand triftigen Vermuthungen zu behaupten suchet, welches die Rechts-Lehrer probationem artificialem & inartificialem nennen: also hat man in Concurs-Processen eben auch die so unterschiedliche Arten der Bescheinigung in Ansehung der liquidirten Posten. Wir wollen davon ins besondere etwas ausführlicher handeln.

§. III. Was des Schuldeners eigenes Geständniß betrifft, so ist zwar dieselbe sonst der allerbeste Beweis; allein bey Concurs-Processen muß man einen Unterscheid machen, ob der Schuldener die Schuld vor oder nach erregtem Concurs gestanden habe. In dem ersten Fall, wann es vor dem Concurs geschehen, ist die Sache richtig, wofern nicht aus andern Umständen erwiesen werden kan, daß eine Simulation, oder collusion dahinter stecke. Wann aber des Schuldeners Geständniß allererst nach erregtem Concurs-Proceß erfolget, es mag nun mündlich oder in Schriften seyn, so ist dasselbe verdächtig, und zu vermuthen, es möchte es etwa der Schuldener so gemachet haben, wie dort der ungerechte Haushalter im Evangelio. Inzwischen, wann der Gläubiger eine glaubhafte Person ist, auch andere Umstände dazu kommen, da es wahrscheinlich, daß der Gläubiger das Geld vorgeschossen habe, und es endlich eine nicht gar grosse Summe betrifft, so kan der Gläubiger zu Abstattung des Erfüllungs-Eydes wol zugelassen werden, sonst aber muß er entweder besser bescheinigen, oder er wird mit seiner Forderung von dem Concurs abgewiesen.

§. IV. Was bishero insgemein angeführet worden, solches ist insonderheit in dem Fall wol in acht zu nehmen, wann des Schuldeners Ehefrau sich bey dem Concurs meldet, und ihr Eingebrachtes zurück fordert. Dann wann der Ehemann, als der Schuldener, allererst nach entstandenem Concurs entweder mündlich gestehet, oder der Frauen eine Quittung giebet, daß sie ihm eine gewisse Summa Geldes zum Ehe-Gelde zugebracht habe, so hilft der Frauen diese Geständniß gar nicht. Finckelth. observ. 22. num. 18.

verb. ita tamen, ut tempore confessionis æs alienum mariti non appareat. Es hat auch eben die Bewandniß, wann gleich der Mann die Qvittung vor dem entstandenen Concurs bereits ausgestellet hätte, und wird die Frau nicht einmal zum juramento suppletorio zugelassen. Siehe Carpz. P. 1. Const 28. Def. 75. Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 32. Denn des Mannes Quittung machet nicht einmal einen halben Beweis, weil der Mann ein grosses interesse dabey hat, wann die Frau ein vieles aus dem Concurs überkömmet, folglich derselbe verdächtig, und, wie die Juristen reden, nicht omni exceptione major testis ist. Wann dannenhero die Frau zu dem besagten Erfüllungs-Eyde admittiret werden soll, so muß ohne des Mannes Quittung zum wenigsten noch ein unverwerflicher Zeuge vorhanden seyn, welcher bey der Auszahlung des Ehegeldes gegenwärtig gewesen: oder, es müssen andere Umstände vorkommen, welche der Frauen adminiculiren, z. E. wenn es bekandt, oder bescheiniget ist, daß die Frau ein ziemliches Vermögen von ihren Eltern geerbet habe, als woraus eine Wahrscheinlichkeit entspringet, daß die Frau die angegebene Summe ihrem Manne gar wol zugebracht haben könne. Dn. Stryk. in not. ad Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 3. §. 13. verb. solam mariti. Finckelth. obs. 22. num. 17.

§. V. Sonst aber, und wann dergleichen Zeugniß und Umstände nicht verhanden sind, wird des Mannes blossem Bekäntniß kein Glaube beygemessen, wenn er sich auch selbiges vermittelst cörperlichen Eydes zu bestärcken anerböthe, Martini ad O. P. S. tit. 43 § 1. num. 150. oder, wann er solch sein Bekäntniß gleich seinem letzten Willen einverleibet hätte, oder auch ein publicum instrumentum von denen Gerichten, oder einem Notario darüber aufrichten lassen, und wird die Frau wegen solches Bekäntnisses nicht einmal denen chirographarischen Gläubigern vorgezogen, id. loc. cit. n. 148. seqq. allwo andere Dd. in grosser Menge anzutreffen, welche hieher zu setzen unnöthig seyn würde. Carpzoviu zwar hält P. 1. c 28. D. 76. dafür, daß alsdann des Mannes blosse Bekäntniß zu Erweisung des eingebrachten hinlänglich sey, wann die Gläubiger insgesamt sich wegen ihrer Forderungen gleichfalls auf solches Bekäntniß eintzig und allein fundiren; allein es hat Carpzovio bereits Brunnemannus de Proc. conc. cred. c. 5. §. 32. geantwortet, daß diese Meynung ungegründet und zwischen beyden Fällen ein gar mercklicher Unterscheid verhanden sey. Denn wann der Mañ vor entstandenem concurs (siehe oben §. III.) denen Gläubigern eine

Schuld-

Schuld-Post zugestehet, so ist disfalls ordentlicher weise keine Vermuthung verhanden, daß er es ohne Ursach und Grund thue, alldieweil niemand in seinem eigenen Nachtheil und Schaden dem andern etwas einzuräumen pfleget; in Ansehen der Frauen aber hat es eine andere Bewandniß, als welche durch ihre Freundlichkeit und Liebkosungen den Mann zum öftern gar leichte dahin bewegen kan, daß er eine grosse Summe Geldes von derselben empfangen zu haben gestehet, ob er gleich wenig oder gar nichts überkommen, zumalen, wann er mercket, daß er bereits mit verschiedenen Schulden beladen, und folglich befahret, daß es dermaleins zum concurs gerathen möchte. Denn wofern alsdenn die Frau ein vieles aus dem concurs überkömmet, so hat der Mann auch etwas zu essen, daran es ihm sonst leicht fehlen dürfte.

§ VI. Wir haben bishero von dem Falle geredet, wann die Frau selbst dem Manne das Ehegeld zugebracht haben soll, und der Mann ihr disfalls eine Qvittung ertheilet hat; es ist also ein anders, wann eine dritte Person dazu kömmet. Zum Exempel, es ist bekandt, daß bey Lehn-Gütern die Brüder ihre Schwestern aus dem Lehn ausstatten müssen. Nun giebet des Schuldeners Ehefrau bey dem concurs vor, daß ihr Bruder ihr 2000. Rth. an Ehegelde bezahlet habe, man weiß auch, daß ihr, nach dem Werth des Lehns, denen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten, so viel gebühret habe, und ihr Mann hat über den Empfang der Frauen Bruder eine Qvittung ausgestellet: In diesem Fall wird die illatio dotis durch die beregte Qvittung zur Nothdurft erwiesen, weil die in dem vorhergehenden §. angeführte Ursach sich nicht appliciren lässet. Carpzov. P. I. c. 28. Def. 79. Brunnem. d. tr. cap. 5. §. 32. Eben also verhält sichs auch, wann sonst ein guter Freund einem armen Mägdchen etwas zur Aussteuer giebet, und der Mann darüber eine Qvittung ertheilet.

§. VII. In der Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. claſſ. 2. § 25. ist wegen des Beweises der illatorum folgender massen disponiret: Es muß aber der Beweis wider die Gläubiger nicht auf des Ehemanns blosse, oder auch eydliche Bekäntniß, oder des Eheweibs Erfüllungs-Eyd, wann nicht eines beglaubten Zeugen eydliche Aussage verhanden, sondern in wircklichen und wahrhaften Einbringen, ob es gleich nicht in des Mannes Güter verwandt, gegründet seyn, sonsten hat sich das Weib dieses Privilegii nicht zu erfreuen. Es wäre dann, (§. 26.) daß die andern Gläubiger auch keinen bessern Beweis, als des Schuldeners Bekäntniß hätten, oder es befünden sich sonsten ge-

gewisse Umstände und Anzeige, daraus illatio dotis abzunehmen, in solchen Fällen wäre das Eheweib, oder die Wittibe, einen Weg als den andern vorzuziehen, (wordurch Carpzovii Meynung, siehe oben §. V. approbiret worden.) In der verbesserten Proc. Ordn. hingegen cap. 49. class. 2. §. 1. ist folgende disposition zu befinden: Das Eheweib behält vor andern in dieser class. benannter creditorn den Vorzug billig, woferne das Einbringen ihrer Ehe-Gelder und Paraphernalien durch des Ehemanns Qvittung und zweyer unverwerflicher Zeugen Unterschrift bekräftiget wird, oder sie sonst beglaubter massen beybringen kan, daß das Geld und Paraphernalien an den Ehemann geliefert; in dessen Verbleiben wird sie unter die chirographarien verwiesen, &c.

§. IIX. Wir haben oben, sonderlich §. IV. erinnert, daß zum wenigsten ein unverwerflicher Zeuge verhanden seyn müsse, woferne des Schuldeners Ehefrau wegen ihres Eingebrachten zum Erfüllungs-Eyde zugelassen werden soll. Nun ist die Frage: ob auch der Ehefrauen Brüder und Schwestern als dergleichen Zeugen angesehen werden können? Die Rechts-Lehrer antworten darauf mit Ja, woferne die Geschwistere nur nicht mit des Schuldeners Ehefrauen in einer Gemeinschaft der Güter stehen. Carpz. d. P. 1. c. 28. D. 81. Im Lübischen Recht ist folgender massen disponiret: Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschatz bezeugen, jedoch so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist. Desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helfen der Vater dem Sohne, oder der Tochter: hinwieder auch der Sohn dem Vater, oder der Schwester, doch so fern, daß sie kein gesamt Gut mit einander haben: also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohmen und Vettern. Jus Lubec. l. 1. tit. 5. art. 12. Es hat also dieses zwar seine Richtigkeit, v. Martini ad O. P. S. tit. 43. § 1. n. 137. s. qq. allein, es muß doch wohl meines Erachtens mit auf die Umstände gesehen werden, ob es nemlich wahrscheinlich sey, daß die Frau von ihren Eltern so viel Geld habe bekommen können, oder nicht, siehe oben §. IV. am Ende. An denen Orten auch, wo das Lübische Recht nicht im Gebrauch ist, wird auf derer Eltern Zeugniß gar keine Absicht genommen. Mev. 7 Dec. 41.

§. IX. Den Beweis, daß das eingebrachte Ehe-Geld zu des Mannes Nutzen verwandt worden, ist des Schuldeners Ehefrau über sich zu nehmen nicht verbunden. Denn es wird auch solche versio, wann die Frage von dem Leibgedinge ist, aus der illatione vermuthet; in concurs-Sachen

aber

aber schadet es der Frauen nicht, wann gleich die Gläubiger darthun wolten, daß der Mann der Frauen eingebrachtes Ehe-Geld lüderlicher Weise verthan hätte, l. 12. §. 1. C. qui pot. in pign. ibi: licet res dotales, vel ex his aliæ comparatæ non extent; sed quocunque modo vel dissipatæ, vel consumtæ sint, &c. Carpz. P. 1. c. 28. Def. 71. womit auch die Magdeb. Proceß-Ordnung cap. 49. class. 2. §. 25. ibi: ob es gleich nicht in des Mannes Güther verwandt, übereinstimmet. Es leidet aber dieses einen Abfall, wenn die Frau selbst des Mannes Güther und ihr eingebrachtes lüderlicher Weise verschwenden hilft, und also Schuld daran ist, daß der Mann in Abfall der Nahrung und Armuth geräth. Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 3. vid. not. Dn. Stryk. ad §. 29. ejusd. cap.

§. X. Was bishero von den Ehe-Geldern und deren Bescheinigung gemeldet worden, solches hat meines Erachtens, obgleich die Rechts-Lehrer solches allemal insonderheit nicht erinnern, auch in Ansehen der Paraphernalien statt, weil alle Gründe, welche wir wegen der Ehe-Gelder angeführet haben, sich gleichergestalt auf die Paraphernalia, oder Neben-Güther, appliciren lassen. Denn obgleich des Schuldeners Ehefrau mit ihren Paraphernalien denen Gläubigern, welche ein älteres Unterpfand haben, nicht vorgezogen wird; so hat sie doch vor denen Gläubigern, welche ein jüngeres Unterpfand haben, ingleichen vor denen, welche in der vierten und fünften classe stehen, ein Vor-Recht, und dannenhero ist diesen allerdings daran gelegen, daß sie wegen solcher Paraphernalien, ob sie die Frau wahrhaftig zu dem Manne eingebracht habe, oder nicht, eine Gewißheit erlangen. Es zielet auch die verbesserte Magdeb. Proceß-Ordnung c. 49. class. 2. §. 1. verb. wofern das Einbringen ihrer Ehe-Gelder und Paraphernalien rc. (siehe oben §. VII.) eben dahin ab, und stimmet auch Mev. 3. Dec. 14. mit dieser unserer Meynung überein.

§. XI. Bis hieher haben wir von des Schuldeners eigenem Geständniß gehandelt, siehe oben §. II. & III. Was nun ferner die briefliche Uhrkunden, durch welche ein Gläubiger seine Forderung bescheinigen will, anbelanget, so ist deshalb aus dem vorhergehenden Capitel §. V. & VI. Nachricht zu erholen: Wir fügen nur ietzo dieses an, daß obgleich, wenn man sonsten in eintzelen Processen (judiciis singularibus) executive auf klare Brieffe und Siegel klaget, die execution viel leichter und geschwinder zu erhalten ist, als wenn man zu Behauptung seiner intention Zeugen vorschläget, und dieselbe über gewisse articul verhören lässet; dennoch bey Concurs-Processen

sen unter diesen beyden Bescheinigungs-Arten kein Unterscheid anzutreffen sey, sondern es gelangen die Gläubiger auf eine Zeit zu ihrer Befriedigung, sie mögen sich brieflicher Uhrkunden, oder der Zeugen Aussage zu Behauptung ihrer Forderungen bedienet haben, siehe Salgado de Somoza in Labyr. credit. P. 1. cap. 16. n. 19. seqq. dahero etliche Rechts-Lehrer den Concurs-Proceß einen processum mixtum nennen. Dn. Stryk. in not. ad Brunn. de conc. cred. cap. 3. § 4. verb. in promtu. Salgado auch d. l. n. 1. saget, daß die Frage, ob in Concurs-Processen die briefliche Uhrkunden eine geschwindere execution nach sich ziehen, als die Aussage der Zeugen, eine subtile, physicalische und sehr zweiffelhafte Frage sey.

§. XII. Wenn ein Gläubiger seine Forderung durch Zeugen bescheinigen will, so geschiehet es auf die Art, wie in § I. gemeldet worden, und können die Bescheinigungs-Articul so fort bey der Liquidation, oder Imploration beygeleget werden. Ist die Sache important, oder es erfordert es sonsten die Nothwendigkeit nach Gelegenheit der Umstände, kan der Schuldener, oder Curator bonorum, auch wohl interrogatoria übergeben, es bleibet aber der Concurs Proceß überhaupt nichts destoweniger ein summarischer Proceß, wenn man gleich bey einem oder dem andern Punct etwas gründlichere Nachricht haben muß. Wäre indessen die Sache so gar schwer und zweiffelhaft, daß man damit nicht so bald zum Stande kommen könte; so geben die Rechts-Lehrer diesen Rath, daß man nichts destoweniger mit dem Concurs Proceß fortfahren und so viel Geld deponiren lassen solle, als zu Befriedigung des angegebenen privilegirten Gläubigers nöthig seyn möchte, wiewol Brunnem. d. tr. c. 3. §. 5. selbst gestehet, daß es gar selten geschehe, daß man nicht währenden Concurs-Processes gründliche Nachricht erlangen solte, ob diese oder jene Forderung gegründet seye, oder nicht.

§. XIII. Daß ein Gläubiger in concurs-Sachen an den sonst gebräuchlichen peremtorischen Beweis-termin nicht verbunden sey, davon ist im I §. dieses Capitels Meldung geschehen, es kan aber nichts desto minder durch die Landes-Gesetze, oder auch wol von dem Richter, gar wol ein peremtorischer termin gesetzet werden, wiewol ein Richter disfalls immer den gelindesten Weg gehen muß. Also ist in der Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. § 5. zwar enthalten, daß die vorgeladene creditores ihre Forderungen sofort im ersten termino peremtorio binnen vier, oder zum längsten sechs Wochen a die notitiæ sub pœna præclusionis & amissionis crediti zu liqui-

quidiren und in continenti zu bescheinigen schuldig seyn sollen, allein es stehet doch die limitation, wo möglich, dabey, und dannenhero, wann nur einige probable Ursache verhanden ist, so wird der Gläubiger an Bescheinigung seiner prætension nicht præcludiret. Wie dann an den meisten Orthen die creditores iederzeit annoch gehöret werden, wann sie sich nur vor dem erfolgten Urtheil, darinnen diejenige creditores, welche nichts liquidiret haben, abgewiesen werden, bey denen Gerichten anmelden.

§. XIV. Aus eben dieser Ursachen geschiehet es, daß, wenn ein Gläubiger sich zwar zu rechter Zeit gemeldet, iedennoch aber seine Forderung nicht völlig zum liquido gebracht hat, ihm in dem classifications-Urtheil annoch eine bessere Bescheinigung auferleget wird, z. E.

wenn er besser, wie geschehen, seine Forderung bescheinigen würde, wozu ihm 14 Tage, oder 3. Wochen eingeräumet werden:

Oder:

daß Sempronius vermöge angegebener hypothec, mit . . . . zu befriedigen, im Fall er aber solche hypothec gebührend nicht bescheinigen solte, wird er als ein chirographarius pro rata billig bezahlet.

Siehe Brunnem. d. tr. cap. 3 §. 15. & ibi not. Sonst aber in Processu ordinario hat nach verflossenem termino probatorio der bessere Beweis keine statt, siehe Einleit. zum Civ. Proc. in addend. ad c. 15.

§. XV. Wann die Bescheinigung durch Zeugen geführet worden, so ist nicht eben nöthig, daß ein besonderer termin ad publicationem Rotuli angesetzet werde, sondern es kan der Richter den Rotulum so fort publiciren, wofern nicht das Gegentheil eine Gegenbescheinigung zu führen willens ist, und deshalb wider die publication protestiret.

Das VII. Capitel.

Von denen zerstörlichen / oder peremtorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

Der Curator bonorum muß zwar bonam fidem agnosciren, iedoch aber auch diejenige Exceptiones, welche nöthig und gegründet sind, nicht aussenlassen, §. I. Etliche

liche Exempel solcher exceptionum. §. II. Die Exceptiones werden nur bescheiniget, und haben iederzeit statt, wenn gleich iemand unter denen Gläubigern auf klare Briefe und Siegel klagete, §. III. Es ist auch in Ansehen solcher exceptionum die Eydes-Delation zugelassen, §. IV. Wann der Curator bonorum in opponirung derer nöthigen exceptionum nachläßig ist, so können die übrigen Gläubiger diesen Mangel selbst ersetzen, §. V. Von dem Termin, binnen welchen die exceptiones eingewendet werden müssen, §. VI. Wann die exceptiones altioris indaginis, wird der Gläubiger deren ungeacht dennoch befriediget, er muß aber eine gewisse caution bestellen, §. VII. Von dem Amt des Richters bey dem Verfahren des Curatoris bonorum und der Gläubiger, §. IIX.

§. I.

Gleichwie in andern Processen ein jeder Beklagter durch opponirung einer oder der andern peremtorischen Exception sich von der wider ihn angestelleten Klage loszumachen suchet: also geschiehet es auch bey den Concurs-Processen an Seiten des Schuldeners, oder des curatoris bonorum, als welcher letztere zwar nicht ohne Noth bey allen liquidirten Posten viel scrupulirens machen, sondern, wann er eine Forderung richtig befindet, bonam fidem, wie die DD. reden, agnosciren muß; im Gegentheil aber ist auch seines Amts, daß er keine einige rechtmäßige und gegründete exception übergehe, weil daraus sonsten denen übrigen Gläubigern ein nicht geringer Schaden und Nachtheil zuwachsen würde.

§ II. Es muß dannenhero der curator bonorum, z. E. auf das datum der obligation fleißig Achtung geben, ob nicht etwa daraus abzunehmen, daß die liquidirte Forderung bereits verjähret sey, und folglich exceptio præscriptionis opponiret werden könne? Ob nicht mehr Zinsen versprochen worden, als Landüblich, und also usuraria pravitas verhanden; u. d. g. Die übrigen exceptiones, als solutionis, compensationis, transactionis, pacti de non petendo, novationis, u. s. f. beruhen mehrentheils in einem dem Schuldener allein bekandten facto, und deshalb muß der curator bonorum bey diesem fleißige Rückfrage halten, und sich aller und ieder Umstände erkundigen.

§. III. Alldieweil, laut des vorhergehenden Capitels, von denen Gläubigern nur eine Bescheinigung, nicht aber ein ordentlicher Beweis erfordert wird; also ist auch gleichergestalt in Ansehen der vorgeschützten exceptionum eine solche Bescheinigung zureichend, denn der Schuldener vertritt des Beklagten Stelle, und es ist aus denen Rechten bekandt, daß der Beklagte eben das Recht haben müsse, dessen sich der Kläger wider ihn bedienet.

Es ist auch allhie noch etwas besonders von dem Concurs-Proceß anzumercken. Nemlich, wir haben in der Einleit. zum Civil-Proceß cap. III. §. XIX. gezeiget, daß, wenn jemand aus klaren Briefen und Siegeln klaget, der Beklagte sodann seine etwa habende exceptiones gleichfalls durch Uhrkunden beweisen müsse, oder daß er in Ermangelung derselben mit besagten seinen exceptionibus in die Reconvention verwiesen werde, weil die production der Zeugen nicht statt findet. In Concurs-Processen hingegen, wann gleich die Gläubiger sich auf Uhrkunden berufen, finden allerhand exceptiones statt, es mag nun der Schuldener, oder der Curator bonorum, zu Behauptung derselben sich hinwiederum auf Documenta, oder auf der Zeugen Kundschaft berufen, dann nach entstandenem Concurs hat man keinen processum executivum mehr, v. Dn. Stryk. in not. ad Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 3 § 4 verb. in promtu. Ja weñ gleich der Schuldener Wechsel-Briefe ausgestellet hätte, und sonst an dem Ort das Wechsel-Recht im Gebrauch wäre, so verfähret man doch, wann die Sache zum Concurs gekommen, nicht ferner nach der Strenge des Wechsel-Rechts, sondern es gelten die Wechsel-Briefe so viel wie andere briefliche Uhrkunden.

§. IV. Es findet auch die Eydes-delation in Ansehen derer Exceptionum statt. Und ob zwar einige Rechts-Lehrer der Meynung sind, daß ein blosser Contradictor iemanden unter denen Gläubigern das Gewissen zu rühren nicht befugt sey; so ist doch in l. 17. §. 3. ff. de jurej. enthalten, daß ein Procurator omnium bonorum die Macht habe, dem Gegentheil den Eyd zu deferiren. Wofern es derohalben wegen des Contradictoris einigen Zweifel geben solte, so darf nur der Schuldener selbst, oder wenn derselbe etwa bereits todt, oder sonst nicht gegenwärtig ist, der Curator bonorum die Eydes-delation bewerckstelligen. Ja, weil in unsern Gerichten mehrentheils eine Person das Amt eines Contradictoris und Curatoris bonorum zugleich verwaltet, so wird sich dißfalls gar selten ein Streit hervor thun, siehe Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 3. §. 13. ibique not. verb. non potest. Indessen ist annoch zu mercken, daß ein Curator bonorum mit der Eydes-delation nicht gar zu sehr eilen, sondern dieselbe nur als ein remedium subsidiarium gebrauchen müsse, wann nemlich weder Zeugen, noch briefliche Uhrkunden vorhanden sind, dadurch die Bescheinigung geführet werden könte. Denn es giebt zuweilen auch unter denen Creditoribus Leute, die ein weites Gewissen haben, und dannenhero eydlich erhalten, daß sie noch nicht bezahlet worden, ob sie gleich das Ihrige vor langer Zeit schon em-

empfangen haben, woraus sodann nicht nur dem Schuldner selbst, sondern auch denen übrigen Gläubigern ein Schade zuwächset.

§. V. Wann der Curator bonorum einem oder dem andern creditori diejenige exceptiones, welche doch sonst nach Gelegenheit der Sachen statt finden, entweder aus Vorsatz, oder aus Unwissenheit nicht opponiret, so schadet dennoch solches denen übrigen Creditoren nicht, sondern wann sie z. E. wissen, daß der Schuldener Titium bereits bezahlet, oder doch eine Abrechnung mit demselben hat, so können sie insgesamt, oder einer unter ihnen, Titio nichts destoweniger exceptionem solutionis, oder compensationis opponiren. Hat eben eine solche Bewandniß, wie mit der exceptione non numeratæ pecuniæ, deren sich die übrige Gläubiger gleichfalls bedienen können, wann gleich der Schuldener die Schuld zugestanden hätte, ihnen aber die Sache einiger massen verdächtig vorkäme, l. 15 C. de non num. pecun. Denn sie excipiren sodann nicht de jure tertii, sondern de jure proprio.

§. VI. Gleichwie aber die Creditores ihre habende Documenta sogleich bey der imploration beyfügen, oder die Bescheinigungs-Articul übergeben müssen, siehe das vorhergehende Capitel §. XII. Also muß der Schuldener, oder Curator bonorum, in seiner Exceptions Schrift in Ansehen der vorgeschützten Exceptionum ein gleiches thun, damit sodann in der Replic und Duplic, wann indessen das Zeugen-Verhör vorgenommen, oder die deferirte Eyde abgestattet worden, zum Urtheil beschlossen werden könne. In der Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. § 5. ist davon folgender massen disponiret: Es sollen alle und jede vorgeladene Creditores ihre Forderungen sofort im ersten termino peremtorio, wo möglich, binnen vier, oder zum längsten sechs Wochen a die notitiæ, sub pœna præclusionis & amissionis crediti zu liquidiren und in continenti zu bescheinigen, dagegen der Debitor communis, oder Curator, die im ersten termino peremtorio producirte, und der recognition bedürfende Documenta probatoria (scil. privata, denn die publica bedürfen der recognition nicht,) im andern termino peremtorio einer anderweitigen Monaths-Frist sub pœna recogniti & confessi zu recognosciren, und dawider zu haben vermeynte Exceptiones bey Verlust derselben sofort ein- und beyzubringen (beybringen ist eben so viel, als bescheinigen,) die Creditores darauf bey der dritten peremtorischen Monaths-Frist sub præjudicio præclusionis zu repliciren, und der Debitor, oder Curator, innerhalb der letzten præclusivischen

vischen Monaths-Frist eben auf solche Weise bey gleichmäßiger Straf der præclusion zu dupliciren, und beyde Theile dergestalt ohne ferneres Verfahren zum Urtheil zu beschliessen schuldig seyn. An andern Orten muß man gleichfalls darauf sehen, was die Proceß-oder Gerichts-Ordnungen disfalls im Munde führen; wofern aber in denenselben nichts enthalten, wie ich dann z. E. in der Chur-Sächsischen etwas sonderliches nicht antreffen können, so setzet der Richter jederzeit den termin nach Gutbefinden, wobey er aber dahin sehen muß, daß nicht leichtlich jemand übereilet werde.

§. VII. Wenn eine exception sehr zweifelhaft und altioris indaginis wäre, daß sie so balde nicht, z. E. wegen Abwesenheit derer Zeugen, welche zur Bescheinigung gebrauchet werden sollen, bescheiniget werden möchte; so kan man den gantzen Concurs und der Creditoren Befriedigung deshalb nicht aufschieben, sondern es wird einem jeden das seinige gezahlet, derjenige Gläubiger aber, welchem die exception war opponiret worden, muß zulängliche Caution bestellen, daß auf den Fall, da beregte exception künftig bescheiniget werden solte, er die empfangene Gelder wieder herausgeben wolle. Diese caution nun müssen diejenige Gläubiger fleißig urgiren, welche bey der distribution der verhandenen Gelder leer ausgegangen seynd, denn wofern der besagte Creditor, dessen Forderung wegen der vorgeschützten Exception annoch zweifelhaftig, die empfangene Gelder wieder herausgiebet, so haben sie Hoffnung, daß sie auch noch etwas bekommen.

§. IIX. Des Richters Amt bey dem Verfahren zwischen dem Curatore bonorum oder Contradictore, an einem, und dann denen Gläubigern andern theils, bestehet darinn, daß er alle und jede von denen Gläubigern übergebene Schreiben, oder deren Sätze, dem Curatori bonorum zu Beobachtung seiner Nothdurft communiciret. Diese Schreiben, oder auch Sätze, sammlet der Curator bonorum zusammen, bis er sie alle hat, und beantwortet sie in einer Schrift nach der Reihe, welche Schrift der Richter abermals denen creditoribus communiciret, bis sie replicando und duplicando zum Urtheil submittiret haben. Sind von dem einen, oder dem andern Theil Zeugen vorgeschlagen worden, so citiret der Richter dieselbe, um ihre Aussage abzustatten, und dabey zugleich das Gegentheil, um der Zeugen Beeydung anzusehen, u. s. f.

Das VIII. Capitel.
Von derer Gläubiger Verfahren wegen der priorität/ oder Erstigkeit.

Inhalt des Capitels.

Bey Concurs-Processen kommen hauptsächlich zwo Fragen vor, §. I. Die Creditores disputiren unter einander wegen der priorität, oder Erstigkeit, §. II. Ob der punctus prioritatis mit dem puncto liquidationis in einer Schrift zugleich ausgeführet werden solle, deshalb sind die Rechts-Lehrer unterschiedener Meynung, §. III. Unsere Meynung, §. IV. Die Termine, um wegen der priorität zu verfahren, setzet der Richter nach Belieben, wofern in der Proceß-Ordnung eines jeden Orts disfalls keine sonderliche disposition zu finden. Ob die Gläubiger in Schriften, oder mündlich verfahren? §. V. Bey dem Verfahren wegen der priorität kan man sich der Zeugen Aussage, brieflicher Uhrkunden, wie auch der Eydes-delation bedienen, §. VI. Vom Amt des Richters bey diesem Verfahren, §. VII. Wie es zu halten, wann die Creditores wegen der priorität gar nicht disputiren, §. VIII.

§. I.

Bey Concurs-Processen kommen zweyerley Fragen hauptsächlich vor, erstlich: ob die Forderung gegründet? und dann zum andern: in welcher Ordnung eine iede Forderung zu bezahlen? Von der ersten Frage haben wir bishero fast nur allein gehandelt, die andere aber gehöret zum gegenwärtigen Capitel. Die erste wird zwischen denen Gläubigern und dem Schuldener, oder Curatore bonorum, die andere aber von denen Gläubigern unter einander ventiliret.

§. II. Nemlich, es findet sich bey denen meisten Concurs-Processen, daß die Schulden den Werth der verhandenen Güter des Schuldeners um ein ziemliches übersteigen, und dannenhero alle und jede Creditores ihre Befriedigung nicht erlangen können, sondern vielen das leere Nachsehen bleibet. Dannenhero nun wil ein ieder Gläubiger, wenn es zum Empfang des Geldes kömmet, gern der erste seyn, weshalb von vielen Rechts-Lehrern die priorität mit dem Namen der Erstigkeit beleget zu werden pfleget. Und weil in Rechten verordnet ist, daß die Gläubiger in gewissen Classen nach einander bezahlet werden sollen, so bemühet sich dann ein jeder, bey dem Verfahren wegen der Priorität, dem Richter zu zeigen,

zeigen, daß seine Schuld eine privilegirte Post sey, und ihm dahero vor andern Vergnügung geschehen müsse. Die übrigen creditores hingegen, vor denen er den Vorzug prætendiret, bemühen sich allerhand exceptiones ins Mittel zu bringen, und das angegebene privilegium aus dem Wege zu räumen, damit sie die ersten seyn mögen; und so gehet es in Ansehen aller creditorum, es müste dann seyn, daß iemand nur bloß eine Stelle unter denen chirographariis zu haben verlangte, denn mit diesem wird niemand leicht anbinden, weil er niemanden etwas wegfischet, sondern insgemein selber nichts bekömmet.

§. III. Ob indessen die Gläubiger, wann sie ihre Forderungen liquidiren, den punctum prioritatis zugleich mit berühren sollen, oder, ob ihnen wegen der besagten priorität ein absonderliches Verfahren zu verstatten? desfalls sind die Rechts-Lehrer, wie sonsten, nicht einerley Meynung. Mevius ad jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 15. seqq. hält dafür, daß es übel gehandelt sey, wenn man den punctum liquidationis und prioritatis von einander sondert, weil beyde puncte, seiner Meynung nach, gar füglich in einer Schrift zugleich abgehandelt werden kōnen. Wesfalls er sich auf die Praxin in Pommern, auch andern Orten in Teutschland berufet. Brunnemannus hingegen de Proc. Conc. cred. cap. 4. §. 2. saget, daß es sich nicht schicke, wenn man beyde puncte auf einmal tractiren wolte, weil ja, wie bereits im 1. § angeführet worden, in Ansehen des puncti prioritatis andere Personen gegen einander verfahren, als bey dem puncto liquidationis, dort nemlich die Gläubiger unter sich, alhie aber die Gläubiger mit dem contradictore; weil nun diesen, den contradictorem, oder Curatorem bonorum, der punct von der priorität nicht angehet, so würde es theils eine Verwirrung verursachen, theils auch vergebens seyn, wann man in denen wider besagten Curatorem gerichteten Schriften die priorität deduciren wolte. Dieser Meynung scheinet auch Carpzovius P. 1. c. 28. D. 2. & 3. (ob ihn gleich Mevius loc. cit. num. 16. vor sich anführet) beyzupflichten, wie das am Ende der Def. 2. n. 7. angehängte Urtheil zeiget, als woselbst erkannt worden: Dieweil die sämtliche Gläubiger wegen der priorität und Erstigkeit gegen einander noch zur Zeit nicht verfahren; so geschiehet solches nochmals billig 2c. In der folgenden Def. 3 setzet zwar Carpzovius, daß der Richter denen Gläubigern sub pœna præclusionis auferlegen könne, daß sie ihre Forderungen liquidiren und wegen der Erstigkeit gegen einander verfahren sollen; allein, er saget nicht, daß beydes in einer Schrift geschehen müsse.

§. IV. Meine Meynung gehet dahin. Es thut ein jeder Gläubiger gar wohl, kan ihm auch von dem Richter auferleget werden, daß er, wann er seine Forderung liquidiret hat, sofort dabey anzeiget, in welcher classe derer Creditoren er, seinem Bedüncken nach, die Befriedigung erlangen müsse: wann aber hernachmals jemand von denen Neben-Gläubigern sich ihm opponiret und die Erstigkeit streitig machet, so muß wol ausser Zweifel ein absonderliches Verfahren darüber veranlasset werdē. Womit man jedoch nicht eben so lange warten darf, bis der punctus Liquidationis in ansehen aller Creditoren seine völlige Richtigkeit erlanget hat, sondern es kan der Richter, so bald die Creditores ihre liquidationes übergeben haben, ihnen Auflage thun, daß, wofern in puncto prioritatis einer wider des andern Forderung etwas einzuwenden hat, er solches binnen gewisser Frist bewerckstelligen solle, damit hernach in dem erfolgenden Urtheil sowol in puncto Liquidationis, als prioritatis zugleich erkannt werden möge. Also geschicht das Verfahren über beyde Puncte zwar meistentheils zu einer Zeit, jedoch aber in abgesonderten Schriften, und absonderlichen Terminen.

§. V. Die Termine zum Verfahren setzet der Richter nach seinem Belieben von 8. oder 14. Tagen, nachdem die Sache wichtig und schwer ist, welches doch also zu verstehen, woferne in der Proceß-Ordnung eines jeden Orts solche Termine nicht bereits bestimmet worden, siehe Mevium ad jus Lub. d. l. 3 tit. 1. art. 11. num. 17. ibi: terminus, sicut quælibet dilatio, sub arbitrio judicis est statuendus, prout creditoribus in promtu est jurium deductio. Eben so stehet es auch in des Richters Willkühr, ob er die Creditores in Schriften, oder mündlich bey einem Verhör gegen einander wil verfahren lassen, nur daß er abermals darauf, ob die Sache wichtig und schwer sey, oder nicht, achtung gebe, denn in schweren und verworrenen Sachen lässet sich alles in einem kurtzen Verhör der Sachen Beschaffenheit nach nicht füglich vorstellen. In der Sachsen-Gothaischen Gerichts-Ordnung part. 1. cap. 18. § 3. ist folgender massen disponiret: Daferne nun die Creditores alle erscheinen, und ihre Forderung liquidiren, sollen sie der Priorität halben von Mund in die Feder verfahren, und darauf zum Urtheil submittiren. Siehe Martini ad O. P. S. tit. 41. §. 1. num. 28. Es gehet dieses in denen Gerichten, wo man den Sächsischen Stylum observiret, gar wohl an, weil es aldort mit dem Einbringen, oder Verfahren von Mund aus in die Feder eine gar andere Bewandniß hat, als mit denen mündlichen Verhören an andern Orten, siehe Einleit. zum Civ. Proceß

cap.

cap. XXIIX. §. XIX. Wo aber ausserhalb Sachsen in einer Stunde bey dem Verhör excipiret, repliciret, ꝛc. werden soll, da würde es öfters zu langwierig werden, oder man würde viele Verhöre nöthig haben, wenn die Creditores alles mündlich vorbringen solten.

§. VI. Bey dem puncto prioritatis haben allerley Arten der Bescheinigung durch Zeugen, briefliche Uhrkunden, u. s w. statt, es kan auch ein Gläubiger dem andern vorkommenden Umständen nach den Eyd deferiren, oder auch solches wol von dem Richter geschehen, wenn z. E. wie Brunnem. de Proc. Conc. cred. cap IV. §. 8 anführet, zweene instrumenta privata verhanden sind, und man nicht weiß, welches unter beyden das älteste ist. Nur erinnert der Hr. Geh. Rath Stryk in not. ad d. § 8. verb. juramentum gar wol dabey, daß solche Eydes-delation, wenn selbige einer von den Gläubigern unternommen, denen andern Creditoribus nicht nachtheilig seyn könne, wann gleich der deferirte Eyd würcklich abgestattet worden, sondern es gehet der Gläubiger, welcher geschworen hat, nur bloß demjenigen vor, welcher ihm den Eyd deferiret, denen übrigen hingegen bleibet ihre Exceptiones auf andere Weise auszuführen unbenommen.

§ VII. Diejenige Schreiben, welche einer oder der andere Gläubiger anfangs in puncto Liquidationis übergiebet, auch wohl dabey die priorität seiner liquidirten Forderung mit anfüget, communiciret der Richter denen übrigen Gläubigern nicht, wie Mevius d. l. 3. tit. 1. art. 11 n. 20. gar recht anführet, sondern es müssen die Creditores sich selbst darnach erkundigen, und entweder die Acten an Gerichts-Stelle vorlegen, oder aber um die Gebühr ihnen copiam davon geben lassen. Wenn aber einer oder mehrere Creditores ihres Mitgläubigers priorität anfechten, und desfalls etwas schriftliches zu den Acten bringen: so erfordert die Ordnung des Processes allerdings, daß solches dem Mit-Gläubiger zu Beobachtung seiner Nothdurft communiciret werde. Und gleichergestalt wird es gehalten, wann der Mit-Gläubiger seine Nothdurft darauf wieder eingebracht hat, iedoch pfleget man zum höchsten jedem Theile nicht mehr, als zweene Sätze zu verstatten.

§. VIII. Wie aber, wann niemand unter denen Gläubigern dem andern wegen der priorität einen Zweifel erreget? Solchenfalls bleibt es bey der disposition des tituli Codicis: Ut, quæ desunt Advocatis partium, Judex suppleat, und also setzet der Richter die Gläubiger insgesamt bey erfolgendem Priorität-Urtheil dergestalt nach einander her, wie es in denen gemei-

meinen, oder eines ieden Orts Landes-Gesetzen verordnet ist. Wann hingegen in dem facto und desselben Umständen einiger Zweifel vorkommen solte, mag der Richter solchen nicht suppliren, sondern, weil deshalb nichts eingewendet worden, so nimmet der Richter alles für gestanden an, und mögen sich die Creditores beymessen, daß sie ihre Nothdurft zu rechter Zeit nicht vorgestellet haben.

Das IX. Capitel.

Von denenjenigen Personen/ welche zu der Zahl derer Gläubiger nicht mit gerechnet werden mögen.

Inhalt des Capitels.

EInige Personen haben zwar auch an des Schuldeners Gütern einen Anspruch, gehören aber nicht zu der Zahl derer Gläubiger, §. I. Es sind solche Personen diejenige, welchen an einem, oder dem andern Stück derer Sachen, welche der Schuldener besitzet, das Eigenthum zustehet, §. II. Exempel solcher Personen, zu welchen auch der Verpachter gehöret, wann er gleich dem Pachter sein Vieh als eisern gegeben hat, §. III. Das auf Wechsel gegebene Geld gehöret hieher nicht. §. IV.

§. I.

ES erforderte zwar ietzo die Ordnung des Processes, daß wir so gleich zu der Materie von dem End-Urtheil und dessen Abfassung fortschritten; alldieweil sich aber einige Personen finden, welche an dem Schuldener zwar Anspruch und Forderung haben, iedennoch aber mit dem Namen der Gläubiger eigentlich nicht beleget, auch dannenhero in dem Prioritäts-Urtheil unter die andere Creditores nicht füglich gesetzet werden mögen; als wird vor allen Dingen nöthig seyn, daß wir von denenselben in dem gegenwärtigen Capitel einige Nachricht erstatten.

§. II. Wir verstehen aber durch die Personen, welche zu der Zahl der Gläubiger nicht mit gerechnet werden mögen, alle diejenige, welche ein Eigenthum

genthum, an dieser, oder jener Sache, welche sich in des Schuldeners Gewahrsam befindet, darzuthun vermögen. Ich weiß zwar wol, daß Carpzovius P. 1. C. 28. D. 12. seqq. (dessen Meynung man in der Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. class. 1. § 1. wie sonst in andern Fällen angenommen,) nebst andern DD. auch diese Personen unter die Zahl der Gläubiger, und zwar unter die, welche in der ersten Classe befriediget werden, mitrechnet: allein es gefället mir in diesem Stück Anthonii a Mara Meynung in tract. de concurs. Cred. l. 1. tit. 1. & lib. 2. tit. 1. §. 13. besser, als welcher mit gutem Grunde zeiget, daß ein grosser Unterscheid zwischen einem Eigenthums-Herrn und einem blossen Gläubiger anzutreffen sey, weil jener seine eigene Sache wieder fordert, dieser aber im Gegentheil an des Schuldeners Güthern, oder massa bonorum, nebst andern Creditoren sich halten muß. Jener darf mit niemanden wegen der priorität verfahren, sondern er nimmet das Seinige schlechterdings, wo er es findet: dieser im Gegentheil muß sich mit denen Neben-Gläubigern herum zancken, weil ein jeder bey Empfahung des Geldes gerne der erste seyn will. Es zielet auch Carpzovius selbst dahin ab, wie aus dem Urtheil derer Schöppen zu Leipzig, welches er Def. 13. num. 5. anführet, zu ersehen, denn daselbst sind diese formalien befindlich:

Wann nun solches geschehen, so werden vor allen Dingen der Witben die angegebene Fahrniß und Stücken, so in der Erbschaft verhanden, dafern solche ihr eigenthümlichen gehörig, und dasselbe beygebracht wird, abgefolget, und hernach die sämtliche Gläubiger, darunter die Privilegirten und des Raths Steuer mit begriffen, so wol nach Sächsischen, als gemeinen Käyserlichen Rechten in folgender Ordnung bezahlet, ꝛc.

§. III. Es gehören demnach zu unserm gegenwärtigen Capitel (1) des Schuldeners Ehefrau so wol mit ihren Ehe- als auch Paraphernal-Güthern, wann selbige noch in natura verhanden seynd, z. E. wann sie, die Frau, dem Manne ein Haus, Acker u. d. g. zugefreyet: (2) derjenige, welcher dem Schuldener ein gewisses Stück, welches die Juristen eine speciem nennen, verpachtet, geliehen, oder aufzuheben gegeben, und der Schuldener solches Stück annoch in seinem Besitz hat, wiewol es auch beym Gelde angehen könte, wann man gewiß wüste, daß eben das Geld, so dem Schuldener gegeben worden, in natura annoch verhanden sey: (3) die Kinder in Ansehen ihrer Güther, welche sie von der Mutter ererbet, oder sonst daran

das Eigenthum erlanget haben, wohin peculium castrense, quasi castrense und adventitium regulare & irregulare gehöret: (4) wenn iemand dem Schuldener die Waaren nicht geborget, sondern selbige nur entweder bloß auf Commission, oder in Hoffnung, so fort die baare Bezahlung dafür zu erlangen, übergeben, welche Bezahlung aber hernach aussengeblieben: (5) die Unmündige und Eheweiber, wann die Vermündere, oder Ehemänner, für derselben Geld ein gewisses Stück (speciem) käuflich erhandelt, gleichfalls (6) die Soldaten, wann für deren Geld iemand dergleichen Stück gekauffet, weil sie daran, gleichwie die vorige sub num. 5. das Eigenthum erlangen: (7) wann der Verkäuffer die verkauffte Sache dem Käuffer zwar auf Borg überlassen, jedennoch aber ihm das Eigenthum bis zu völliger Bezahlung des Kauffgeldes vorbehalten hat: (8) der Eigenthümer dererjenigen Sachen, welche entweder der Schuldener selbst gestohlen, oder doch solche von den Dieben wissendlich, oder unwissend erhandelt hat: (9) derjenige, welcher mit dem Schuldener bisher in einer Gesellschaft oder gemeinen Handlung gestanden, in Ansehen derer Güter, welche ihm zu seinem Antheil zugehören: (10) der Erbzins-Herr, wann der Schuldener, als Erbzinsmann, in zwey, oder drey Jahren den Erbzins nicht abgetragen, und also das Guth dem Erbzinsherrn anheim gefallen ist, u. s. f. Siehe Brunnemann. de Proc. Conc. Cred. cap. 5 §. 5. seqq. Anthon. a Mara de Conc. Cred. l. 1. tit. 1. per tot. Carpzov. P. 1. c. 28. D. 13. seqq. Richter de jure & privileg. Credit. cap. 2. membr. 1. num. 1. seqq. welcher num. 23 die eiserne Schaafe und Kühe auch hieher referiret. Denn ob wol der Pachter, als der Schuldener, die Gefahr solches eisernen Viehes über sich nehmen muß, so folget doch nicht, daß der Verpachter des Eigenthums daran sich gar verziehen habe, sondern es bleibet bey der bekandten Rechts-Regel; quod in favorem alicujus introductum est, non debet in ejus odium detorqueri. Dahero Scabini Jenenses An. 1648. erkandt:

> Woferne die von Agnesen Germsin, und Marthen Catharinen von Dachrödin der Jagemännin ausgethane Kühe noch vorhanden, so wären sie dieselbe NB. extra concursum creditorum vorweg, und wieder zu sich zu nehmen befugt, V. R. W.

In der Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 42 stehet gar hübsch von dieser Materie überhaupt: In Summa, so oft einer das, was ihm eigenthümlich zustehet, fordert, es belange gleich bewegliche, oder unbewegliche Güther,

soll

soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet werden, weil es wider alle Billigkeit, daß sich die Gläubiger nicht von ihres Schuldeners, sondern fremden Gut bezahlet machen solten.

§. IV. Wegen des Geldes, so auf Wechsel gegeben wird, sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung, ob nemlich der Remittent, oder Herr des Wechsels, solch Geld aus des Trassanten Gütern vorweg nehmen könne, wenn über des besagten Trassanten Vermögen ein Concurs-Proceß entstehet. Einige, als Perneder instit. l. 3. tit. 15. §. præterea & is &c. bejahen die Frage schlechterdings; andere aber restringiren es nur auf den Fall, wann das Wechsel-Geld annoch in natura bey dem Trassanten verhanden ist. Carpzov. P. 3. D. 280. n. 5. Allein, es scheinet keine unter diesen Meynungen einen Grund zu haben. Es gilt auch das argument nicht, welches die Vertheidiger solcher Meynungen von dem Deposito hernehmen. Denn wann man das Geld iemanden nur aufzuheben gegeben, so wird das Eigenthum auf den depositarium niemalen transferiret, sondern er muß eben dasselbige Geld künftig wieder erstatten: in Wechsel-Sachen hingegen behält der Trassant das auf Wechsel gegebene Geld eigenthümlich, und lässet an einem andern Ort, dahin der Wechsel gerichtet ist, eben so viel (nicht aber eben dasselbe) Geld wiederum auszahlen, siehe Dn. Stryk. in not. ad Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 5. §. 5. verb. Cambium. Chemnitius in Disp. inaug. de jure prælat. credit. thes. 1. n. 8. welche Disputation des sel. Brunnemanni tractat. de Processu Concursus creditorum, Edit. de An. 1693. beygefüget worden.

Das X. Capitel.

Von Abfassung des End-Urtheils in Concurs-Processen.

Inhalt des Capitels.

Verschiedene Benennungen des End-Urtheils in Concurs-Sachen, §. I. Es verfasset solches entweder der Richter selbst, oder ein Juristen-Collegium, an welches die Acten verschicket worden, §. II. Der Eingang des Prioritäts-Urtheils. Crida, Processus Cridæ, §. III. Wann noch keine taxation und subhastation des Schuldeners Güther erfolget, muß im Anfang des Urtheils darauf erkannt werden, §. IV. Nach dem Lübischen

bischen Recht hat man nur vier Classen der Creditoren, Mevius hat sechse, §. V. a Mara achte, §. VI. In den Statutis der Stadt Franckfurt am Mäyn findet man zehen, §. VII. Bey Georg Frantzkio hingegen nur drey. §. VIII. Nach der gemeinesten Meynung werden die Gläubiger in fünf Classen eingetheilet, weshalb verschiedene Proceß- und Gerichts-Ordnungen angeführet werden, §. IX. Die speciale Land- und Stadt-Gesetze gehen öfters von denen gemeinen Rechten ab, auch in Ansehen der Frage von der priorität der Creditoren, dahero ein Zweifel entspringet, ob in Concurs-Processen nach denen legibus domicilii, oder rei sitæ gesprochen werden müsse? Worauf geantwortet wird, §. X.

§. I.

Wann die Gläubiger so wol mit dem Curatore bonorum wegen des puncti liquidationis, als auch unter einander selbst wegen der priorität verfahren haben, so erfolget endlich über beyde Puncte ein Urtheil, worinnen die Creditores nach der Ordnung, in welcher ein jeder seine Befriedigung zu gewarten haben soll, gesetzet werden. Es hat solch Urtheil verschiedene Benennungen. Einige heissen es ein Priorität-Urtheil, welches die gemeinste denomination ist: an andern Orten aber wird es auch wol ein Classification- Designation oder Graduations-Urtheil (siehe Magdeb. Proc Ordn c. 48. §. 6.) genennet. Es ist in effectu einerley, man mag es nennen wie man will, denn die unterschiedene denomination kömmet nur auf die Gewohnheit eines jeden Orts und auf den Stylum Curiæ an.

§. II. Das Urtheil fasset entweder der Richter selbst ab, oder es werden die Acta zu dessen Abfassung an ein Juristen-Collegium verschicket. Die Verschickung verlassen gemeiniglich die Richter ex officio, weil sie nicht gern die Mühe nehmen, die Concurs Acta, welche viele Mühe und Arbeit erfordern, selbst durchzulesen; oder es thun auch wol zuweilen die Gläubiger insgesamt, oder etliche derselben, darum Ansuchung, welches Suchen ihnen nicht abgeschlagen werden mag. Was sonst zu der Materie von der irrotulation und Verschickung der Acten gehöret, darf nur aus der Einleit. zum Civil Proceß cap. XXIV. wiederholet werden, jedoch mit der Anmerckung, daß in Concurs-Sachen die zu der transmission nöthige Kosten jederzeit aus der gemeinen Casse, oder der Massa bonorum hergenommen werden, es mag nun solche transmission ex officio, oder auf Anhalten der Creditoren veranlasset seyn.

§. III. Der Eingang des Priorität-Urtheils wird folgender gestalt etwa eingerichtet;

Auf

Auf übergebene Liquidationes, producirte Documenta, wie auch ferneres rechtliches Einbringen, in Sachen sämtlicher Titii Creditoren imploranten an einem, Sempronii, als bestelleten curatoris bonorum, imploraten andern theils,

oder, wann der Schuldener denen Gläubigern selbst geantwortet hat, so setzet man nur:

des besagten Titii imploraten andern Theils:

An etlichen Orten machen sie es fein kurtz weg:

In Concurs- oder (sonderlich nach dem Pommerischen stylo)

In oblations-Sachen, siehe oben Cap. I. §. II.

Anderswo setzet man auch wol:

In Cridæ und Erstigkeit-Sachen ꝛc.

Denn Cridæ sind nichts anders, als öffentliche proclamata, oder præconizationes, wann ein Ding öffentlich ausgeruffen, oder angeschlagen wird, welche Benennung von dem Frantzösischen Wort: Criée, herkömmet, und deshalb der gantze Concurs-Proceß zuweilen Processus Cridæ genennet wird, siehe Hn. Strycken in not. ad Brunn. Proc. Conc. Cred. cap. 1. §. 1. verb. Processu. Alciatus lib. 2. respons. vel consil. 50. num. 1. Richter. Dec. 96. n. 45. du Fresne in glossar. ad Scriptor. med. & infim. latin. voc. criare & Crida. Die Italiäner sagen, an statt Crida, Grida, id. d. l.

§. IV. Wann die Taxation und Subhastation der Güter annoch nicht geschehen, pfleget man bald Anfangs im Urtheil diese formalien zu gebrauchen:

Daß mit Taxation und Subhastation des Schuldeners Gütern nunmehro zu verfahren, und werden so dann die Gläubiger in folgender Ordnung befriediget;

Wann aber die Güter allbereits taxiret und subhastiret worden, setzet man so fort:

Daß die Gläubiger in folgender Ordnung zu befriedigen.

Von welchen formalen wir hernach, wann wir erstlich von derer Gläubiger Privilegiis gehandelt haben, ein etwas ausführlicheres Specimen geben wollen.

§. V. Es ist nunmehro die Haupt-Frage, in wie viel Classen die Gläubiger eingetheilet werden sollen? Nach dem Lübischen Recht, wie Mevius in Comm. ad jus Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. num. 27. anführet, hat man nur vier Classen, denn in dem art. 12. l. 3. tit. 1. sind nach denen

hypothecariis so fort die gemeine, das ist, chirographarische Schulden gesetzet, und folglich die sonst gebräuchliche vierte Classe derer personaliter privilegiatorum aussen gelassen worden, wiewol besagter Mevius bald hernach ad d. art. 12. num. 71. vermeynet, daß das Lübische Recht, weil es doch das gemeine Recht nicht ausdrücklich aufhebet, aus solchem gemeinen Recht ergäntzet werden könne. Sonst hat eben angeführter Mevius in discuss. levam. inop. debit. c. 3. n. 172. sechs Classen gemachet, denn denenjenigen, welchen das Eigenthum an dieser oder jener Sache zustehet, und von welchen wir im vorhergehenden Capitel gehandelt haben, assigniret er eine gantz absonderliche Classe, und hernach setzet er z. E. die Begräbniß-Kosten, des Gesindes Liedlohn, u. d. g. allererst in der andern Classe, welche doch nach der gemeinen methode in die erste Classe gehören. Mevius hat wol gesehen, daß die Eigenthümer mit denen andern Creditoribus nicht zusammen gesetzet werden könten, und deshalb hat er ihnen eine eigene Classe assigniret: Er hätte aber der Sache noch näher treten und daß die Eigenthümer gar zu keiner Classe derer Gläubiger gehören, erkennen sollen.

§. VI. Anthonius à Mara, oder D. Elias Schnegas hat in seinem tractat de Concursu credit. lib. 2. acht Classen gemachet, welche der Länge nach zu excerpiren und hieher zu setzen theils sehr weitläuftig, theils auch unnöthig seyn würde. Kurtz davon zu reden, so kömmet die Sache darauf an. Es assigniret à Mara denen Creditoribus, welche zu Erhaltung, Verbesserung, oder Erkauffung einer Sache, daran andere bereits eine speciale hypotheck haben, ihre Gelder hergeschossen, wie auch einigen andern, eine absonderliche und zwar die dritte Classe, lib. 1. tit. 5. (welche Creditores sonst in der andern Classe gesetzet werden.) Denen Grund- und Erbzins-Herren, wann sie rückständige Zinsen zu fordern haben, weiset er die vierte Classe an, und diejenige Gläubiger, welche eine hypothecam publicam haben, es mag nun dieselbe gerichtlich, oder in Gegenwart dreyer Zeugen verschrieben worden seyn, stehen auch in einer absonderlichen, nemlich der fünften Classe. Hernach folgen die übrige hypothecarii in der sechsten; personaliter privilegiati in der siebenden, und endlich die blosse chirographarii in der achten Classe.

§. VII. Zu Franckfurt am Mäyn nach denen dasigen Statutis part. 1. tit. 49. (wie Martini in Comment. ad Ord. Proc. Sax. tit. 41. §. 1. n. 10. anführet,) hat man zehen Classen der Gläubiger. In der ersten

stehen

stehen diejenige, welche rückständigen Liedlohn und Begräbniß-Kosten zu fordern haben: In der andern, welche dem Schuldener etwas aufzuheben gegeben, wann die anvertraute Sachen annoch in natura verhanden seyn: In der dritten Classe werden bezahlet der Stadt Schulden, und was etwa zu Anbauung, oder zu Erhaltung unbeweglicher Stücke hergeliehen worden: In der vierten bekömmt des Schuldeners Ehefrau ihr eingebrachtes Ehegeld: In der fünften werden die Unmündige befriediget, wann sie etwas an den Vormündern, über deren Güther der Concurs entstanden ist, zu fordern haben: In der sechsten bekommen diejenige das Ihrige, welche rückständige Renten und Zinsen, z. E. Erbzins, zu fordern haben, iedoch nur von einem Jahr: In der siebenden Classe stehet der Stadt-Rath, wann er dem Schuldener etwas vorgeliehen: In der achten werden alle Gläubiger, die ein ausdrückliches; und in der neunten diejenige, welche ein stillschweigendes Unterpfand haben, bezahlet: zu der zehnden Classe endlich gehören die blosse chirographarii.

§. IIX. Der bekandte JCtus Georgius Franzkius hat in seinem Commentario über die Pandecten unter dem Titul: Qui potiores in pignore, vel hypotheca habentur, eine gantz absonderliche methode. Er theilet die Gläubiger nur in drey Hauffen. Erstlich hält er die Hypothecarios und chirographarios gegeneinander, und zeiget, welcher unter ihnen den Vorzug habe. Zum andern handelt er von denen Hypothecariis, und zum dritten von denen chirographariis gantz allein, ob nemlich unter diesen, wann man sie absonderlich betrachtet, einer vor dem andern ein Vorgangs-Recht prætendiren könne? Es kan diese methode etwa in der theorie einen Nutzen haben, sonst aber, wann man die Sache practice betrachtet, so weiß ich nicht, ob besagte methode bey locirung der Creditoren vor andern sonderlich zu recommendiren sey. Denn es giebt zwar wol wenig Regeln, aber desto mehr exceptiones. Die erste Regel heisset: Die Gläubiger, welche eine hypothec haben, werden denen blossen chirographariis vorgezogen; allein hie ist so fort eine Exception in Ansehen desjenigen, welcher zu Beerdigung des Schuldeners etwas vorgeschossen, wohin auch das Gesinde mit dem Liedlohn, und andere Forderungen mehr gehören. Die andere Regel ist: Unter denen Gläubigern, welche insgesamt eine hypothec haben, werden die ältern denen jüngern vorgezogen; aber es leidet diese Regel einen Abfall in Ansehen der Ehefrauen wegen ihrer Ehegelder, wie auch in Ansehen anderer

Cre-

Creditoren, welche man sonst insgemein in der andern Classe zu setzen pfleget, wie wir hernach gleichfalls anführen werden. Es machet also meines Erachtens Frantzkii methode die Sache nicht leichter, sondern vielmehr schwerer und verwirreter.

§. IX. Die gemeinste Meynung ist, daß man die concurrirende Gläubiger in fünf Classen nach einander setzet, darinn sie ihre Befriedigung erlangen sollen. In der ersten Classe stehen diejenige, welche einen sonderbahren Vorzug haben, ob ihnen gleich keine hypothec allezeit zustehet: In der andern die, welche nebst dem Pfandrecht noch mit einem sonderlichen Vorzuge versehen: In der dritten die blosse hypothecarii: In der vierten diejenige, welche zwar keine hypothec, jedennoch aber ein personal privilegium haben, und deshalb denen blossen chirographariis vorgehen: endlich in der fünften die chirographarischen Creditores. Diese erzehlte fünf Classen sind approbiret in der Churfl. Sächs. Proc. Ordnung tit. 41. §. 2. Oberlaußn. Proc. Ord. de An. 1612. tit. 24. part. 1. Sachsen-Gothaisch. Gerichts-Ordn. part. 1. cap. 8. §. 7. Magdeb. Proc. Ordn. c. 48. §. 6 verb. Und weilen im Hertzogthum Magdeburg bräuchlich, daß die Gläubiger der priorität halber in fünf Classen gesetzet, und nach solcher Ordnung aus des Schuldeners Vermögen, so weit solches zureichet, bezahlet werden, etc. siehe Martini ad O. P. S. tit. 41. §. 2. n. 7. allwo mehrere allegata DD. zu finden. Nur ist dieses noch zu mercken, daß in den angeführten Proceß- und Gerichts-Ordnungen auch von den meisten Rechts-Lehrern diejenige, welche doch ein Eigenthum an dieser oder jener Sache beweisen können, in die Zahl der Gläubiger in der ersten Classe gesetzt zu werden pflegen, ja Brunnemannus de Proc. Conc. Cred. cap. 1. §. 4. seqq. setzet beregte Eigenthümer gantz allein in der ersten Classe, diejenige aber, welche sonst zu der ersten gehören, (davon hernach Meldung erfolgen wird) bringet er mit in die andere Classe. Der eintzige Struvius in seinem Syntagmate juris civilis gehet in diesem Stück accurat nach denen von uns im vorhergehenden Capitel gesetzten principiis, dann Ex. 44. th. 46. erzehlet er erstlich alle Eigenthümer, und hernach in thes. 47 machet er allererst die Eintheilung in die vorbemeldete fünf Classen.

§. X. Ehe wir zu denen Classen selbst fortschreiten, ist noch dieses anzumercken, daß, weil die gemeine und speciale Land- auch Stadt-Rechte in ansehen der priorität der Gläubiger öfters von einander abgehen, man zwar bekandten Rechten nach, so viel die unbewegliche Güther

des Schuldeners betrifft, nach denen Rechten sprechen müsse, welche an dem Orthe gebräuchlich sind, allwo besagte unbewegliche Stücke belegen; allein in Ansehen der beweglichen Güther wird iederzeit nach den Rechten des Orts, an welchem der Schuldener seine Wohnung gehabt hat, das Priorität-Urtheil abgefasset; dahero, wie einsmals ein Kaufmann aus Hamburg ein Falliment gemachet, welcher viele Waaren in Leipzig gehabt, sind die Gläubiger in dem erfolgten Urtheil nicht nach den Sächsischen, sondern nach denen Hamburgischen Stadt-Rechten lociret worden. Carpz. P. 1. C. 28. Def. 9. Mevius ad jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 26.

Die erste Classe.

In der ersten Classe werden anfänglich bezahlet die Urtheils- und Gerichts-Gebühren, des Curatoris bonorum Salarium, und was zum besten des Concurs von iemanden vorgeschossen worden, §. XI. Hernach die Begräbniß-Kosten, §. XII. welche nach des Schuldeners Stande und der Landes-Gewohnheit zu determiniren, §. XIII. In Sachsen und dem Magdeburgischen gehören die Unkosten nicht dazu, welche auf des Schuldeners Ehe-Weibes und dessen Kinder Begräbniß aufgewendet worden, §. XIV. Wie es in Ansehen der Lehn-Güther zu halten? §. XV. Vom Lied-Lohn und dessen Vorgang. §. XVI. Welche Personen denselben fordern? §. XVII. Ob eben ein gewisser Lohn versprochen seyn müsse? §. XIIX. Nach Sachsen-Recht müssen die Dienstboten zur Zeit des Absterbens des Gläubigers, oder des entstandenen Concursus, annoch in des Schuldeners Dienste gewesen seyn, § XIX. Die Dienst-Boten verliehren ihr Vor-Recht, wann sie den Lohn borgen, und dafür Zinse nehmen, §. XX. Von Herrschaftlichen, Kirchen- und andern Gefällen, §. XXI. Wie es disfals im Hertzogthum Magdeburg, §. XXII und in der Marck Brandenburg, auch Unter- und Ober-Lausitz gehalten werde? §. XXIII. Von der Unter-Obrigkeit Gefällen, §. XXIV. Von jährlichen Renten, Erb- und Grund-Zinsen, welche Privat-Leuten gehören, §. XXV. Erbe-Gelder, §. XXVI. Die Gläubiger in dieser ersten Classe werden nicht pro rata, sondern einer nach dem andern, wie sie gesetzet sind, befriediget, §. XXVII. Disposition des Lübischen Rechts von der ersten Classe, §. XXIIX. Ob man das Vor-Recht einem dritten cediren könne? §. XXIX.

§. XI.

Wir machen nunmehro den Anfang von der ersten Classe, und denen dahin gehörigen Personen. Zum allerersten pflegen die Gerichte, welches ihnen auch wol nicht eben zu verdencken, für sich selbst zu sorgen. Dannenhero werden, ehe einer von den Gläubigern den geringsten Heller bekömmet,

met, die dem Concurs zum besten aufgewandte Gerichts- und Urtheils-Gebühren vergnüget, oder vorher weggenommen. Es gehöret auch des Curatoris bonorum und Contradictoris salarium hieher, ingleichen was einer oder der andere zum besten des Concurs Wesens vorgeschossen, z. E. zu Reparirung derer etwa vorhandenen Häuser, zum Bau und Erhaltung der nöthigen Dämme an denen Flüssen; also auch, wann jemand zu Besäung der Aecker den Saamen hergegeben, u. s. f. Dn. Stryk in not. ad Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 1 §. 12. verb. omnibus creditis. Mev. P. 9. D. c. 28. und schadet es nicht, wann gleich solcher Unkosten in dem Prioritäts-Urtheil keine ausdrückliche Meldung geschehen wäre, alldieweil die Billigkeit ohne dem dictiret, daß, was zum Nutzen aller Gläubiger angewendet worden, auch von allen Gläubigern wiederum gut gethan werde, Mev. p. 3. Dec. 353. Carpzov. P. 1. c. 28. D. 36. weitläuftiger handelt hievon Martini ad O. P. S. tit. 42. § 4. num. 18. Wir haben gesaget: daß solche Kosten vorher weggenommen werden, ehe die Creditores etwas aus dem Concurs bekommen. Es ist aber, wenn nicht alle Creditores bezahlet werden können, solches dergestalt zu verstehen, daß ein ieder unter denen Gläubigern, welche ihre Befriedigung erlangen, sich pro rata, das ist, nach Proportion seiner Forderung, etwas abkürtzen lassen müsse, wohin die bey Martini loc. cit. num. 31. in f. befindliche Formulen der Leipziger und Hällischen Schöppen gehören.

So werden sie nunmehro in folgender Ordnung befriediget: Erstlich, alle diesem Concurs zum besten aufgewendete Urtheils- und Gerichts-Gebühren, wovon die fol. .. auf .. Rthl. .. gr. .. zu mäßigen, der baare Verlag aber ohne Abgang zu passiren, welche insgesamt, daferne des Schuldeners Vermögen zu aller Befriedigung nicht zureichet, denenjenigen Creditoribus, so ihre Befriedigung erlangen, pro rata abzukürtzen.

§. XII. Hiernächst werden nach denen gemeinen Rechten die Unkosten vergnüget, welche jemand unter denen Gläubigern zum Begräbniß des verstorbenen Schuldeners vorgeschossen, l. 45. ff. de relig. et. ja nicht allein des Schuldeners selbst, sondern auch was zum Begräbniß derer Personen hergegeben worden, welche der Schuldener zur Erden bestatten zu lassen verbunden war, z. E. seiner Kinder, und auch in gewissen Fällen seines Weibes, wann er nemlich und so ferne er des Weibes Erbe geworden ist, l. 16. pr. ff. de reb. autor. jud. possid. Es muß indessen die Beerdigung des Schul-

deners

deners Stande, ingleichen der Landes-Gewohnheit gemäß geschehen, jedoch daß es jederzeit aufs genaueste eingerichtet werde, siehe l. 14. §. 6. & 10. ff. de relig. denn ein Mann, welcher bey guten Mitteln ist, der kan sein Begräbniß anordnen so kostbar, wie er will, oder es können es auch dessen Erben thun: allein, wer in Schulden bis über die Ohren steckt, der hat disfalls nicht freye Hände, weil durch ein kostbares Leich-Begängniß denen Gläubigern ein nicht geringes abgehen würde; dahero die Rechts-Lehrer schliessen, daß, wenn gleich der verstorbene Schuldener in seinem letzten Willen die Art und Weise vorgeschrieben hätte, wie er begraben seyn wolte, solcher letzter Wille dennoch, wenn er zum Nachtheil der Gläubiger abzielet, für beständig nicht zu achten sey. Carpzov. P. I. C. 28. D. 42.

§. XIII. Wir haben in dem vorhergehenden §. gesaget, daß die Begräbniß-Kosten nach des Schuldeners Stande und der Landes-Gewohnheit gerechnet werden müssen, aus welcher Regel man von denen sonst vorkommenden sonderlichen Fragen gar leicht ein Urtheil fällen kan, z. E. ob das Geld, so auf Haltung einer Leichen-Predigt, oder Parentation, auf ein Trauer-Mahl und dergleichen ist verwendet worden, in der Rechnung zu passiren? ob man die Leichen-Predigt, Parentation und Leichen-carmina drucken lassen könne? u. s. f. Sonst gehören hieher die gewöhnliche Trauer-Kleider der Wittben, des Schuldeners Kinder und Gesinde, abermals nach eines jeden Orts und Landes Gewohnheit, nur daß in keinem Stück ein Uberfluß gespühret, sondern überall, so viel es sich immer ohne Beschimpfung des Verstorbenen thun lässet, die Masse in acht genommen werde. Ferner rechnet man hieher die Belohnung derer Aertzte, Barbierer und Apothecker, deren Hülffe und Artzeneyen der Verstorbene in seiner letzten Kranckheit sich bedienet hat. Brunn. de Proc. conc. cred. cap. 5. §. 5. Ingleichen wird hiebey dasjenige bezahlet, was dem Schuldener in der letzten Kranckheit von iemand an Essen und Trincken gereichet worden. Richter. de jur. & privil. cred. c. 5. num. 28.

§. XIV. Nach Sachsen-Recht (v. const. Elect. P. I. const. 28.) wird des Gesindes Liedlohn, davon wir bald hernach handeln wollen, denen Begräbniß-Kosten vorgezogen, ingleichen auch nach der Magdeb. Proceß-Ordnung cap. 49. class. 1. §. 12. Es werden auch in Sachsen und im Magdeburgischen diejenige Kosten nur bloß passiret, welche auf das Begräbniß des Schuldeners selbst, nicht aber auf seines Eheweibes, oder Kinder Beerdigung verwendet worden. Carpzov. P. I. c. 28. Def. 40. Gothai-

sche Gerichts-Ordnung part. 1. c 18. §. 7. Ingleichen ist in der kurtz vorhin angezogenen Magdeburgischen Proceß-Ordnung versehen, daß keine überflüßige und ausser denen Kindern gegebene Trauer-Kleider, Schleyer, Binden, Schürtzen, Hauben, und was nach Gelegenheit der Erbschaft sonst mehr ohne Noth auf das Begräbniß gewendet worden, unter denen Begräbniß-Kosten verstanden werden sollen. Item in §. 13 daß die Gerichts-Obrigkeit iedes Orts Aufsicht haben solle, daß, was vorher creditiret, oder in währender Kranckheit zu Küchen-oder andern unnöthigen deliciis aufgewendet worden, unter dem Namen der Artzney, denen andern Creditoren zum Nachtheil, nicht durchlauffen, oder auch die Medici und Apothecker allzuhohen Vortheil darunter suchen mögen.

§. XV. Dieses, was bishero von den Begräbniß-Kosten angeführet worden, hat in dem Falle schlechterdings statt, wenn der Concurs allodial- oder Erb-Güther betrifft. Wie aber, wann der Concurs über Lehn-Güther wäre erreget worden? Die Rechts-Lehrer antworten insgemein, daß die Begräbniß-Kosten nicht schlechterdings als eine Lehn-Schuld anzusehen, sondern daß dieselbe aus dem etwa verhandenen Erbe bezahlet werden müssen. Wann aber gar keine allodial-Güther verhanden wären, so müssen alsdann die Lehns-Erben die Begräbniß-Kosten über sich nehmen, und in diesem Fall geniessen besagte Erben des bisher deducirten Vorzugs vor andern Forderungen. Richter de jur. & privil. credit. c. 2. memb. 4 num. 15. Dn. Stryk. in not. ad Brunn. de Conc. Cred. c. 5 §. 14. verb. expensæ funebres.

§. XVI. Nach den gemeinen Rechten folget auf die Begräbniß-Kosten der Lied-Lohn, nach Sachsen-Recht aber wird solcher Lohn, gleichwie im Magdeburgischen, denen besagten Kosten vorgezogen. Const. Elect. P. 1. C. 28 Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. class. 1. §. 9. Im Römischen Rechte zwar findet man von solchem privilegio gar nichts, daß nemlich der Lied-Lohn andern Forderungen vorgehen solte, denn die Bedienten haben aus dem mit ihrem Principalen geschlossenen Contract nur eine blosse actionem personalem; allein in dem alten Sächsischen Land-Recht lib. 1. art. 22. ist folgende Disposition enthalten und daraus in der praxi beybehalten worden: Von dem Erbe soll man allererst dem Gesinde geben ihr Lohn, als ihnen gebühret, bis an den Tag, da ihr Herr starb, und man soll sie halten bis an den Dreyßigsten. ... Verleugnet man ihnen auch ihres Lohns von einem Jahr, oder von einem halben, das mögen sie wohl auf den Heiligen behalten, das ist, vermittelst Eydes erhalten.

§. XVII.

§. XVII. Die Personen, welche in dieser Classe den Lohn fordern wollen, müssen stetig in des Schuldeners Brodte gewesen seyn, so lange sie nemlich demselben Dienste geleistet: oder es muß ihnen der Schuldener doch wenigstens Kost-Geld gegeben haben, Sächsische Proc. Ordn. tit. 42. §. 5. als Informatores der Kinder, Schreiber, Kutscher und andere Knechte, Vor-Reuter, Viehe-Hirten, Drescher, Köche, Mägde, Ammen. Mev. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. n. 62. Es zehlet auch Brunnem. de Proc. Conc. c. 5. §. 16. die Meyer, oder Hofemeister auf dem Lande hieher, ingleichen die Handwercks-Leute, wann selbige, wie es auf dem Lande wohl zu geschehen pfleget, ihre Arbeit in des Schuldeners Hause und bey dessen Kost verfertiget haben, Carpzovius P. 1. C. 28. D. 29. oder die Gerichts-Actuarios, oder Gerichtshalter, welche an des Schuldeners Tische speisen, wir setzen auch dazu die Provisores und andere Gesellen in denen Apothecken, ingleichen alle Handwercks-Gesellen, wann nemlich über ihres Meisters Vermögen ein Concurs Proceß entspringet, und dieser ihnen noch etwas von ihrem Lohne schuldig. Wofern nun aber iemand dem Schuldener ausser dem Hause und ausser dessen Kost gearbeitet hat, als Buchdrucker, Buchbinder, Schuster, Schneider, u. d. g der hat sich in dieser Classe der Bezahlung nicht zu erfreuen, sondern dieselbe allererst unten in der 4ten Classe zu gewarten. Mevius loc. cit. n. 64. Es ist dahero als etwas sonderliches anzumercken, daß laut der verbeß Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 1. §. 4. auch der Informatorn auf Schulen und Universitäten, ingleichen der Exercitien-Meister Besoldung in dieser Classe mit bezahlet werden.

§. XVIII. Einige Rechts-Lehrer erfordern hiebey, daß der Schuldener dem Dienst-Bothen einen gewissen Lohn müsse versprochen haben, und daß dannenhero, wann solches nicht geschehen, auch kein Lohn gefordert werden könne, siehe Martini ad O. P. S. tit. 42. §. 5. num. 23. Es kan dieses etwa nach der Sächsischen Praxi gegründet seyn, wohin auch Carpzov. P. 1. C. 28 Def 25. abzielet; sonst aber und wann man der Billigkeit folgen will, so kan meines Erachtens an andern Orten auf diese Meynung nicht gesprochen werden. Brunnemannus saget d. c. 5. § 16 gar recht, es müsse dem Dienst-Bothen des Orts Gewohnheit und der Billigkeit nach allerdings etwas zugesprochen werden, wenn ihm gleich von Anfang der Herr etwas gewisses nicht verheissen hätte, iedoch setzet er diese Bedingung hinzu, wofern man gewiß weiß, daß der Dienst-Bothe einen Lohn verlanget, und derselbe nicht bloß um die Kost allein dienen wollen. Nun aber wird in zweiffelhaften Fällen niemalen

malen vermuthet, daß ein Dienst-Bothe mit der blossen Kost zufrieden sey, sondern daß er für seine Arbeit und Mühe gehörigen Lohn verlange. Dannenhero wann iemand von denen Gläubigern, oder auch der Curator bonorum das Gegentheil behauptet, muß derselbe disfalls den Beweis über sich nehmen, von dem Dienstbothen aber wird der Beweis nicht erfordert, alldieweil er die vorhin angezogene Vermuthung vor sich hat. Martini setzet auch loc. cit. n. 26. aus dem Möllero selber, daß dem Gesinde nach Gutbefinden des Richters jederzeit etwas gereichet werden müsse, wofern der Dienst-Bothe nicht ausdrücklich versprochen, daß er ohne Belohnung dienen wolle, oder wofern er nicht sonsten die Gewohnheit gehabt hat, seine Arbeit ohne Entgeld zu verrichten, welche Gewohnheit aber wol etwas selten seyn möchte. Es sind unserer Meynung die Worte in der Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 1. §. 9. ibi: *welche in des Schuldeners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld aufgewartet*, nicht zuwider; denn die Gewißheit des Jahr-Geldes wird entweder aus einem ausdrücklichen Versprechen, oder aus der Gewohnheit des Orts hergenommen, und ist aus den Rechten bekant, quod si res (opera) sit locari solita & merces ejusdem ex consuetudine determinata, locatio tacite contrahi queat, & ille, qui re, vel opera illa utitur, ad consuetam mercedem sese obligasse censeatur. Dn. Stryk in not. ad Lauterb. tit. locati conducti, verb. vix potest. Es gehöret auch hieher die Regel derer Rechts-Gelehrten: taciti & expressi eadem est vis & efficacia.

§. XIX. Nach dem Sächsischen Recht wird sonst auch erfordert, daß die Dienst-Bothen zu der Zeit, da der Schuldener verstorben, oder da er in Armuth gerathen, und disfalls der Concurs Proceß seinen Anfang genommen, annoch wircklich in des Schuldeners Diensten und in seinem Hause gewesen seyn müssen. Es ist zwar diese Meynung in einem textu des Sächsischen Rechts nicht gegründet, sondern sie hat einig und allein ihren Ursprung aus der teutschen Glosse ad art. 22. lib. 1. des Land-Rechts ibi: *sie müssen zu der Zeit noch am Dienste unter dem Gesinde seyn*, wie der Hr. Geh. Rath Stryk in not. ad Brunnem. de Conc. Cred. c. 5 §. 16. verb. mortis bereits gezeiget; indessen aber ist sie in Sachsen recipiret, an andern Orthen aber wird nicht darauf gesprochen, weil solche Meynung gar keinen Rechts-Grund vor sich hat. In der Magdeb. Proc. Ordn. cap 49. class. 1 § 9. ist auch davon nichts zu befinden.

§. XX. Nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Gelehrten ver-

verliehren die Dienst-Bothen und andere vorhin erzehlte Personen ihr habendes Vorzugs-Recht, wann sie ihren Lohn nicht gleich abfordern, sondern denselben bey dem Herrn stehen lassen, und davon Zinsen nehmen, Carpz. P. 1 const. 28. Def. 33 und ist deshalb in der Magdeb Proceß-Ordn. cap. 49. class. 1 §. 10. folgender massen disponiret worden: Wenn aber eine und die andere unter diesen Personen ihr Jahr-Lohn dem Hausherrn auf gewisse Zeit um Zins gestundet, so hat sie sich dieses Privilegii nicht zu erfreuen, sondern sie wird unter die blossen chirographarien gerechnet, wo nicht andere Versicherungen dazu kommen. Brunnemannus zwar hält es de Proc. conc. cr. d. c. 5 § 17 für unbillig, ich stimme ihm auch, was theoriam juris betrifft, allerdings bey; allein es ist die vorhin angeführte Meynung in der Praxi gar zu tief eingewurtzelt, und dahero zu befahren, daß man nicht leicht davon abgehen werde.

§. XXI. Nach denen Begräbniß-Kosten und dem Liedlohn folgen drittens Herrschaftliche Gefälle, sie mögen nun dem Landes-Herrn unmittelbar oder auch denen Unter-Obrigkeiten bezahlet werden, ingleichen, was zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Diener gewidmet, als jährliche Zinsen, wiederkäufliche Haupt-Summen, Zehenden, und dergleichen. Es gehören auch zu denen Herrschaftlichen Gefällen die Chatoul Gelder, wesfalls von I. Kön. Maj. in Preussen, unserm allergnädigsten Landes-Herrn, unterschiedliche speciale Rescripta ergangen, von welchen in des Hrn Geh. Rath Stryks notis ad Brunnem. de proc. Conc. Cred. c. 5. §. 11. verb. Electoratu, und bey Hr Gruben in tract. de Proc. for. Pruten. cap. 34. num. 75 Nachricht zu finden. Es gehöret ferner hieher die Fräulein-Steuer, Türcken-Steuer, Kopf-Geld, Brücken-Geld, Brunnen-Geld, etc. Dn. Stryk loc. cit verb. extraordinariis.

§. XXII. In der Magdeb. Proc Ordn. cap. 49. class. 1. §. 14. & 15. stehen beregte Gefälle gleichfalls in der bishero observirten Ordnung. Allein in der verbess. Proc. Ordn. d. c. 49. class. 1. §. 3 ist solches geändert, und sind die Königliche Contributionen und Collecten, so wol, was die Königl. Rentey aus denen Domainen an Pacht-Geldern und sonst zu erheben, nicht weniger die Ausläufte und Pensiones von denen Königlichen Thal- und Gnaden-Güthern zu Halle, und das restirende Dienst-Geld, Schoß und Pächte, und was die Obrigkeit denen Unterthanen an Saamen und Brod-Korn vorgesetzet, ingleichen die Landschaftliche Accise vor allen Gläubigern gleich nach denenjenigen, welche ein Eigenthums-

Recht haben, lociret worden. Indessen ist aus den angeführten Worten, wie auch aus dem §. 5. der beregten verbesserten Proc. Ordnung zu ersehen, daß solcher Vorzug die Königliche Gefälle nur allein angehe, und auf der Unter-Obrigkeiten Forderungen nicht extendiret werden möge.

§. XXIII. In der Marck Brandenburg werden die retardaten der Steuren und contributionen in keine Concursus Creditorum mit gezogen, sondern gleichfalls vor allen andern Schulden, sie seyn auch, wie sie wollen, von des Schuldeners Vermögen bezahlet: welche Bewandniß es auch mit demjenigen hat, was einer, es seye unter privaten, oder Communen, zu Entrichtung der Contribution geliehen und vorgestrecket, Const. Elect. Brandenb. de A. 1633. d. 7. April. Martini ad O. P. S. tit. 42. §. 5. n. 57. seqq. allwo er anführet, daß es in der Unter- und Ober-Lausitz gleichergestalt gehalten werde. Indessen ist dieses alles von dem Fall zu verstehen, wann nemlich die Contribution von denen in der massa bonorum verhandenen Güthern und Gründen gefordert wird. Denn wofern der Schuldener ein Steuer-Einnehmer gewesen, und hernach bey Ablegung der Rechnung etwas schuldig geblieben, welches nach entstandenem Concurs-Proceß von ihm gefordert wird, so erfolget die Bezahlung nicht in dieser ersten, sondern in der folgenden andern Classe. Rodriquetz de concurs. credit. P. 1. art. 5. n. 1. seq. Dn. Stryk. in not. ad Brunnem. de conc. cred. c. 5. §. 11. verb. non debentur.

§. XXIV. Nach den gemeinen Rechten werden in dieser Classe alle Obrigkeitliche Gefälle bezahlet, sie mögen hinterstellig seyn von wie viel Jahren sie wollen. In etlichen besonderen Land-Rechten hingegen sind gewisse Jahre benennet, auf welche sich das Vorzugs-Recht nur erstrecket. Also sind in Chur-Sachsen vier Jahre gesetzet, und was über solche vier Jahre uneingefordert ist stehen blieben, das gehöret nicht in diese Classe. Ord n polit. de A. 1612. tit. Justit en-Sachen num. 17. §. dieweil aber vers. iedoch daß derselbe. In der Magdeburgischen Proc. Ordn. c. 49 class 1. §. 17 18. & 9. sind sechs Jahr determiniret, und lauten die Worte also: Damit aber solcher Geist- und Obrigkeitlichen Schulden Vorzug sich nicht in infinitum erstrecke, und anderer Creditorum jura gar absorbire, so soll ihnen dieses privilegium hinführo nicht weiter zu statten kommen, als auf sechs Jahr, von der Zeit an, da es verfallen, zu rechnen, dann was sie dem Schuldener länger getrauet und aufwachsen lassen, das haben sie ihrer Nachläßigkeit beyzumessen, und aus derer fahrläßigen Administratorē pri-

privat-Vermögen, so dafür unterpfändlich haften soll, zu fordern. Es könten dann der Rath, oder die Administratores, daß sie durch fleißige gerichtliche Hülfs-Suchung die Zahlung nicht erlangen können, aus denen Gerichts-Actis, oder sonst in continenti erweisen, solchenfalls hätten sie sich auch nach sechs Jahren dieses ihres Privilegii prælationis zu erfreuen. Welches auch in dem Fall stat haben soll, wann ein Stück Guthes verkauffet worden, und der vorige Besitzer hätte von allen seinen Güthern keine Obrigkeitliche Schulden abgetragen, die Obrigkeit aber wolte von dem neuen Besitzer alle vorige Onera zugleich einbringen, so sollen die Creditores in concursu weiter, als auf dasjenige, was eigentlich dieses Stück Guthes afficiret, zu weichen nicht schuldig seyn. Man siehet aus dem gantzen context, daß die Rede nur von denen Gefällen sey, welche der Unter-Obrigkeit entrichtet werden müssen, dannenhero nun mag die angeführte Disposition auf Königliche Gefälle nicht gezogen werden.

§. XXV. Auf die Herrschaftliche und andere bishero angeführte Gefälle folgen in der ersten Classe ferner jährliche Renten, Erb-Boden- oder Grund-Zinsen, welche nicht der Obrigkeit, sondern bloß privat-Leuten alle Jahr gezahlet werden müssen, sie mögen ablößlich oder unablößlich seyn, Carpz. P. 1. C. 28. D. 54. & 55. Richter de Jur. & Privileg. cred. cap. 2. membr. 6. per tot. insonderheit num. 17. & 18. Brunnem. de Proc. Conc. cred. c 5. §. 20. und kömmet disfalls das gemeine und Sächsische Recht überein, nicht weniger die Magdeburgische Proceß-Ordnung c. 49. class. 1. §. 15. in f. ibi: ingleichen die Lehn-Waaren, Erbzinß-Gelder und Zehenden.

§. XXVI. Endlich folgen die Erb-Gelder, welche der Schuldener seinen Mit-Erben aus gemeiner Erbschaft zu ihrem Antheil heraus zu geben verbunden, ingleichen welche der Schuldener von einem ihm verkauften Guthe von Jahren zu Jahren in weniger Anzahl abzulegen schuldig, als die man auch hieher, wiewohl improprie, rechnet. Sächs. Proc. Ordn. tit. 42. §. 8. In der Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 1. §. 20. lauten die Worte folgender gestalt: In dieser Ordnung werden auch die Erb-Gelder abgestattet, welche ein Erbe dem andern nach beschehener Erbtheilung aus denen durchs Looß, oder rechtlichen Kauf zugeschlagenen beweg- und unbeweglichen Erb-Güthern, oder auch von väterlichen Schuld-Verschreibungen cum reservatione dominii, vel juris in re heraus zu geben schuldig ist, welches ebenfalls statt hat, wañ gleich die Erb-Gelder einem fremden übereignet worden. Inzwischen verliehren diese Erb-Gelder ihr

Vorzugs-Recht, wenn der Gläubiger in dem Fall, da der eine termin nicht richtig bezahlet worden, sich desfalls Zinsen wegen des Verzugs zahlen lässet, Magdeb. Proc. Ordn. loc. cit. §. 21. oder, wann der Gläubiger die termine nicht eintreibet, Carpz. p. 1. c. 28. D. 56. & 60. Dn. Stryk. in not. ad Brun. c. 5. §. 21. weil er alsdann, wofern er Schaden leidet, selbst Schuld daran ist, indem er das Seinige bekommen können, wann er es zu rechter Zeit gefordert hätte. Es findet auch das Vor-Recht nicht statt, wann beym Verkauf des Guthes auf baar Geld ist gehandelt worden, wann es nur zum höchsten binnen Jahr und Tag bezahlet werden soll. Carpz. d. C. 28. Def. 58.

§. XXVII. Alle bishero in dieser Classe erzehlte Creditores werden dergestalt nach einander befriediget, wie sie gesetzet zu finden, welches gleichfalls bey allen Statuten und sonderbaren Rechten in acht zu nehmen. Mevius ad jus Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. num. 30. In statutis atque aliis dispositionibus ex ordine literæ arguitur jus prælationis, & ex nominatis, qui prius nominatur, jure prior esse debet. Und dannenhero nun, wann die Güther zu aller z. E. in dieser ersten Classe befindlichen Gläubiger Befriedigung nicht hinreichend, so nehmen die erstere das Ihrige allein, die übrige aber gehen leer aus. Wann aber verschiedene Gläubiger einerley Vor-Recht haben, z. E. wann ihrer zweene oder drey zum Begräbniß etwas vorgeschossen, so werden sie pro rata zugleich befriediget, es wäre dann, daß auch unter diesen der eine, etwa der Zeit wegen, einen Vorzug hätte, so ginge er dem andern aus dieser Ursache vor, z. E. wann ihrer zween den rückständigen Lohn fordern, u. s. f. Siehe die Magdeb. Proc. Ordn. d. c. 49. class. 1. §. 22.

§. XXVIII. Im Lübischen Recht lib. 3. tit. 1. art. 11. sind die Gläubiger in der ersten Classe folgender gestalt lociret. Ein Jahr Rente, ein Jahr-Hüre, ein Jahr Dienst Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Renteners, Eigenthümers, Gesindes und Wirths schlechter Aussage, so ferne sie redliche unberüchtigte Leute seyn, und gehen vor allen Schuldenern (oder vielmehr Gläubigern) auch den privilegirten zuvor aus. Also auch des Debitorn Unkost zu den Begräbnissen, doch nicht über viertzig Marck. Von dem Hamburgischen Recht siehe Hamb. Stadt-Recht part. 2. tit. 5.

§. XXIX. Es entspringet hiebey annoch die Frage: ob jemand unter denen bishero erzehlten Creditoren sein Vorgangs-Recht einem dritten

ten cediren und überlassen könne? Mevius Conf. 31. num. 108. seq. handelt von den rückständigen Steuren, welche in dieser ersten Classe der Herrschaft bezahlet werden müssen, und thut den Ausspruch, daß, wann jemand solche Steuren für den Schuldener bezahlet, oder auch dem Schuldener so viel Geld vorstrecket, daß er selbst bezahlen kan, derjenige, welcher das Geld hergegeben, so dann eben das Vor-Recht habe, welches dem Fisco sonst disfalls zustünde, wofern er sich nur von dem Fisco sein Recht cediren lassen, welche Meynung auch gar klar gegründet in l. f. C. de privil. Fisci. Die Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 1. §. 20. lässet auch die cession des Vorgang-Rechts in Ansehen der Erb-Gelder zu, und vermöge der verbesserten Proc. Ordn. d. c. 49. class. 1. §. 5. können der Unter-Obrigkeit Gefälle gleichfalls zugleich nebst dem privilegio prælationis an einen andern überwiesen werden. Siehe Richtern de jur. & privil. Cred. c. 3. sect. 1. num. 87. Ich weiß zwar wohl, daß in Ansehen des Liedlohns und anderer Forderungen die Rechts-Lehrer zuweilen anderer Meynung sind; allein ich finde nicht eben eine Ursach, warum man nicht auch in solchen Fällen die cession zulassen solte, denn ich kan ja auch wohl sagen, daß bey dem besagten Liedlohn nicht nur favor personæ, sondern auch rei, sive causæ verhanden sey, weshalb ihm das Vorgangs-Recht beygeleget worden. Uberdem ist einem armen Dienst-Boten öfters sehr damit geholfen, wann jemand wegen seines rückständigen Lohns den Vorschuß thut, und hernach solch vorgeschossenes Geld allererst aus dem Concurs, womit es zuweilen gar langsam hergehet, wieder zu bekommen suchet, welchen Vortheil die Dienst-Boten verliehren würden, wann man ihnen das Uberweisungs-Recht absprechen wolte. Uberdem haben ja die übrige Gläubiger keinen Schaden davon, ob die Dienst-Boten den Lohn selbst fordern, oder einem andern cediren, ingleichen, ob der cessionarius in des Cedenten, oder in seinem eigenen Namen die liquidation einbringet, ob gleich einige Rechts-Lehrer auch dißfalls zwischen der actione directa & utili viel unnöthiges scrupuliren machen, davon wir gehandelt haben in us. pract. dist. jurid. tit. ff. de hered. & act. vend. dist. VI. Indessen dienet dem Cessionario zu einer Cautel, daß er nicht in seinem eigenen, sondern in des Cedenten Namen, die liquidation einbringe, so ist aller Streit gehoben.

Die andere Classe.

In der andern Classe werden erstattet die zu Erlangung eines würcklichen Dienstes, u. d. g. vorgeschossene Gelder, §. XXX. das debitum principilare und des Schuldeners Ehefrauen eingebrachtes Ehe-Geld, §. XXXI. auch in Pommern die Verbesserung, §. XXXII. Von der Gerade, Morgengab und Mußtheil, §. XXXIII. Die Frau verlieret ihr Vorzugs-Recht nicht, wann sie gleich einen mit Schulden beladenen Mann wissentlich heyrathet, §. XXXIV. Ob die Frau ihr Vorzugs-Recht auf die Erben, und auf welche sie es transmittire? §. XXXV. Von Erstattung des Ehe-Geldes, wann der Concurs bey Lehn-Gütern entstanden, §. XXXVI. Das Leib-Geding hat mit den Ehe-Geldern gleichen Vorzug, §. XXXVII. Die Frau verliehret ihre Gerechtigkeit, wenn sie für ihren Mann Bürgschaft leistet, §. XXXVIII. oder mit demselben gemeine Handlung treibet, §. XXXIX. Nach dem Hamburgischen Recht muß die Frau für den Mann bezahlen, §. XL. auch nach dem Lübischen Recht, wann sie mit dem Manne beerbet, §. XLI. Von den Paraphernalien und dem Gegen-Vermächtniß, §. XLII. Von des Fisci Vor-Recht wegen dessen, so ihm der Schuldener ex contractu zu bezahlen schuldig, §. XLIII. Von dem Vor-Recht dessen, so zu Bauung und Besserung, §. XLIV. ingleichen zu Erkauffung des Schuldeners Hauses vorgeschossen worden, §. XLV. In welcher Ordnung die in dieser Classe benannte Creditores zu befriedigen? §. XLVI. & XLVII.

§. XXX.

In der andern Classe derer Gläubiger wird bezahlet, was jemand unter denen Gläubigern dem Schuldener ad consequendam militiam, wie die Rechts-Lehrer reden, das ist, zu Erlangung eines Dienstes vom Landes-Herrn in Civil-und militair-Geschäfften, ingleichen zu Erkauffung einer Commenthur, eines Canonicats, u.d.g. vorgeschossen hat, Auth. quod obtinet. C. de pignor. Beuther de Jure prælat. cap. 55. 56. 57. Es muß aber ein solcher Dienst seyn, davon der Bediente etwas würcklich zu geniessen hat, und findet also das Vor-Recht in dem Fall nicht stat, wann sich jemand für das geliehene Geld nur einen blossen Titul erkauffet, z. E. wenn er ein Edelmann, ein Doctor, ein Titular-Rath u.d.g. wird. Brunn. cap. 5. §. 26. & ibid. not. Dieses Vorgangs-Recht ist dergestalt in denen gemeinen Rechten gegründet. In der Sächsischen Proceß-Ordnung hingegen tit. 43. §. 1. wie auch in der Magdeburgischen cap. 49. clall. 2. §. 24. wird davon mit keinem eintzigen Worte gedacht, sondern es stehet des Schuldeners Ehe-Weib mit ihren Ehegeldern so fort voran. Wofern es indessen nach der Meynung des Mevii ad Jus Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. n. 33. gehen soll, so muß das Sächsische aus dem gemeinen Recht ergäntzet werden, weil das Sächsische

sche Recht vorgemeldtes Privilegium nicht ausdrücklich aufgehoben hat. Es muß aber auch nach denen gemeinen Rechten der Gläubiger diese Forderung bey der Liquidation durch ein Documentum publicum darthun können. Auth. Quo jure. C qui potiores in pign. Brunn. d. c. 5. §. 26.

§. XXXI. Hiernächst wird der Fiscus wegen des Debiti primipilaris, z. E. wann der Schuldener ein Proviant-Commissarius gewesen, l. 4. C. in quib. caus. pign. l. 3. C. de primipilo lib. 12. und so dann des Schuldeners Ehe-Frau ihres eingebrachten Ehe-Geldes halber vergnüget, und deshalb nach denen gemeinen Rechten allen Gläubigern, sie mögen ein ausdrückliches, oder ein stillschweigendes Pfand-Recht haben, vorgesetzet, l. 12. C. qui pot. in pign. welches dannenhero auch in der Marck-Brandenburg also gehalten wird, Pruckmann vol. 1. Conf. 47. num. 119. ingleichen nach dem Lübischen Recht, im Bremischen, zu Breßlau. Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 1. n. 40. seqq. Nach Sachsen-Recht hingegen gehet der Frauen Eingebrachtes nur denen Gläubigern vor, welche ein stillschweigendes Unterpfand haben, Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 1. womit die Magdeburgische Proceß-Ordnung cap. 49. class. 2. § 24. ingleichen die Praxis beym Käyserl. Cammer-Gericht juxta Gail. 2. Obs. 25. num. 10. auch das Würtembergische und Lausitzische Land-Recht, Martini d. l. n. 53. 54. übereinstimmet. Es fänget sonst dieses Vorzugs-Recht von der Zeit an, da die eheliche Copulation von dem Prediger geschehen ist: es hat auch besagtes Recht in ansehen des augmenti dotis stat, oder, wann die Frau währender Ehe dem Manne noch etwas mehrers, als im Anfang, an Ehe-Geldern zubringet, nimmet aber alsdann seinen Anfang nur von der Zeit, da das augmentum wircklich zugeleget worden, siehe Nov. 97. c. 2.

§. XXXII. In Pommern ist eine gewisse Verbesserung des Ehe-Geldes im Gebrauch, und zwar bey Lehn-Gütern, da die Frau noch halb so viel, als ihre Ehe-Gelder austragen, aus des Mannes Güthern und Lehnen zu gewarten hat. Pomr. Constitution von Lehn- und Aussteuer-Sachen de An. 1694. tit. 7. §. 7. Es gehet aber die Frau damit, so wol als mit den Ehe-Geldern, nur denen Gläubigern vor, welche keine expressam anteriorem hypothecam haben, d. Constit. tit. 9. §. 1.

§. XXXIII. Wegen der Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheils, ist in der Sächs. Proc. Ordn. tit. 43 §. 4. disponiret, daß die Ehe-Weiber, wann ihre Männer in Schulden gerathen, auch bey Leben derselben, der Gerade vergnüget werden sollen, die Morgen-Gabe und Mußtheil aber,

aber, weil sie de lucro captando, die Creditores aber de damno vitando laboriren, haben sie in solchen Fällen, da des Mannes Güther zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, weder bey seinem Leben in casu vergentiæ ad inopiam, noch auch nach seinem Tode zu fordern, welches auch von des Mannes Schafen, die sonst zur Weiblichen Gerade mit gehörig, zu verstehen.

§. XXXIV. Ob eine Frau ihr Vorzugs-Recht in Ansehen der Ehe-Gelder verliehre, wann sie wissentlich einen mit vielen Schulden beladenen Mann heyrathet? davon ist, wie sonst in andern Fällen, unter denen Rechts-Lehrern ein vieles disputiren. Finckelthaus obs. 80. saget, die Frau verliehre ihr privilegium nicht, Carpzovius aber P. 1. C. 28. D. 84. ist, wie sonst meistentheils, anderer Meynung. Es ist aber in denen neuen Sächsischen Decisionibus, welche man hauptsächlich wegen derer angeführten beyder Männer Dissensionum hat machen müssen, Finckelthaus Meynung gebilliget worden, denn es lautet Decis. 6. folgender gestalt: Als ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die Weiber, ungeachtet ihnen bewust gewesen, daß ihre Ehemänner vor der Verehlichung in Schulden sich verteuffet, ihrer Privilegien nicht destoweniger zu geniessen, und ihr Einbringen in der Ordnung, darein sie die Rechte setzen, zu fordern wol befugt seyn und bleiben sollen. Jedoch stehet diese limitation dabey; Es könte und wolte dann der Gläubiger wider ein solch Weib den vorsetzlichen Betrug und gebrauchte Gefährde ausführen, damit würde er billig gehöret; und müste meines Erachtens der Betrug und Gefährde darin bestehen, daß das Weib den mit Schulden beladenen Mann deshalb heyrathete u. ihm etwas von dem ihrigen zubrächte, damit er hernach desto bessern credit haben, und also noch mehrere Gelder zum Schaden der Creditorn zusammenborgen und verbringen möchte. Ausserhalb Sachsen ist auch die gemeinste Meynung, daß eine Frau ihr Vorzugs-Recht nicht verliehre, wann sie gleich einen Mann, der viele Schulden auf dem Halse hat, wissentlich heyrathet, wofern sie nur durch ihre üble Haushaltung die Sache nicht ärger gemachet und dem Manne das Seinige verschwendet hat. Brunneman. c. 5. §. 29. & ibi not. verb. Constitutionibus, it. §. 31.

§. XXXV. Das Vorgangs-Recht, welches des Schuldeners Frauen wegen ihrer Ehe-Gelder zustehet, transmittiret sie nach den gemeinen Rechten nur auf die Kinder, Nov. 91. in præfat. und zwar nur auf diejeni-

ge, welche sie mit dem Schuldener selbst gezeuget hat. Dn. Stryk ad Brunnem. c. 5. §. 35. verb. liberos tantum. Wohin auch die Magdeburgische Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 31. abzielet in verbis: Was aber obberührter massen den Weibern ratione privilegii personalis zu gute geordnet, dessen haben auch in infinitum ihre Kinder, nicht aber Eltern, oder seitwarts Anverwandte/viel weniger auswärtige Testaments-Erben zu geniessen, sondern es lassen sich dieselbe mit dem jure tacitæ hypothecæ in ihrer Ordnung vergnügen. Im Gegentheil aber transmittiren die Weiber, vermöge der Hinter-Pomr. Lehns-Constitution tit. 9. §. 1. das Vorzugs-Recht, wie sie es gehabt, auf ihre Erben, es seyn dieselbe in ab- oder auffsteigender, oder aber seitwärtiger Linie. Von denen Testaments-Erben aber wird auch daselbst nichts gedacht.

§. XXXVI. Bey Lehn-Güthern siehet man nach den gemeinen Rechten vornehmlich und zu allererst auf diejenige Schulden, welche Lehnherrlichen Consens haben, und gehen solche auch der Frauen wegen ihres Ehe-Geldes vor, wann gleich der Consens allererst nach der Frauen Hochzeit mit dem Schuldener ertheilet und das Unterpfand auf dem Lehn constituiret worden wäre, Dn. Stryk. Ex. jur. feud. c. 21. qv. 22. Berlich. P. c. Concl. 31. num. 16. welches alles von dem Lehn-Guth selber zu verstehen, dann was die etwa verhandene Früchte anbelanget, bleibet es in deren Ansehen bey dem vorhin angeführten, alldieweil solche Früchte zu den allodial- oder Erbstücken mit gehören. Indessen ist in Chur-Sachsen P. 2. Const. 25. folgender massen disponiret worden: Wo sichs begäbe, daß des Schuldeners Weib von den Erb-Güthern, oder Hinterstand des Kauff-Geldes nicht könte vergnüget werden, sie auch zuvor nicht beleibdinget, so soll ihr alsdann vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget, ihre Mitgift, so viel sie der zu beweisen, wieder erstattet werden, wie dann auch die Frau so lange das jus retentionis in den Lehn-Güthern und ihre Unterhaltung haben soll, bis sie des Ihren vergnügt rc. Carpz. P. 2. C. 25. def. 2. Von den Pommerischen Rechten siehe oben §. XXXII.

§. XXXVII. Wenn der Schuldener seiner Ehefrauen ein Leibgeding verschrieben hat, und die Frau solches nach entstandenem Concurs fordert, wird sie deshalb in eben der Ordnung, wie bishero von dem Ehe-Gelde gesaget worden, befriediget, denn das Leibgeding tritt an des Ehe-Geldes Stelle. Und dieses findet nach gemeinen Sächsischen und andern

Rechten statt, wie davon bey Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 2. num. 28. gar viele allegata zu finden. Magdeb. Proceß-Ordn. c. 49. class. 2. §. 24. Hinter-Pomr. Lehns-Constitut. tit. 7. §. 17. junct. tit. 17. §. 15. Jedoch, wenn in Pommern die Frau das Leibgeding erwählet, kan sie alsdann die Verbesserung, davon oben §. XXXII. Meldung geschehen, nicht prætendiren.

§. XXXVIII. Wann des Schuldeners Frau für ihren Mann Bürgschaft leistet, (davon in ff. sub tit. ad Sc. Vellejanum gehandelt wird,) so ist es ausser Zweiffel, daß sie sich ihres Vorzug-Rechts nicht bedienen könne, nemlich in Ansehen desjenigen Gläubigers, welchem zu gute die Bürgschaft geleistet worden, l. 21. C. ad Sc. Vellejan. Es wird ihr also dieser in dem Priorität-Urtheil vorgesetzet, in Ansehen derer übrigen Creditoren aber behält sie ihr Privilegium wegen des übrigen, welches durch des ersten Creditoris Post nicht absorbiret worden. Die Sache desto besser zu verstehen, wollen wir einige Worte aus dem bey Carpzovio P. 2. C. 16. Def. 16. in f. befindlichen Leipziger Schöppen-Urtheil anhero setzen:

Drittens des Schuldeners Witbe 150. fl. eingebrachtes Gut, jedoch bescheidentlich, und also, daß hiervon Catharina Türckin wegen 37. fl. 7. gr. gegen welcher (Türckin) sie aller ihrer Gerechtigkeit in ihres Mannes Güthern renunciret, befriediget werde.

Zum vierten Paul Klutzner 20. fl.

Zum fünften des Schuldeners Witbe 37. fl. 7. gr. so Catharina Türckin liquidiret, an welcher statt sie getreten.

Es tritt also des Schuldeners Ehefrau an desjenigen Gläubigers Stelle, welchem zu gute sie sich ihrer Weiblichen Gerechtigkeit begeben, siehe auch die Sächs. Proc. Ordnung tit. 46. §. 10. Die Verbeß. Magd. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 1. disponiret, daß des Schuldeners Eheweib unter die chirographarios zu verweisen, wenn sie in des Ehemannes Schuld mit eydlicher Verzicht des Sci Vellejani & Auth. si qua mulier &c. nebst ihrem kriegischen Vormunde gewilliget, doch nur so fern, und wegen der Creditorn, in welcher credita sie consentiret hat, siehe Brunn. de Conc. cred. c. 5. §. 37. ibique not. Im übrigen, wann die Ehefrau in Ansehen eines gewissen Contracts renunciret, so schadet derselben gar nicht, wann sie gleich verba generalia dabey gebrauchet, das ist, wann sie gleich nicht ausdrücklich gesaget hätte, daß ihre renunciation einig und allein auf diesen Contract gerichtet seyn solle, dann die Sache an sich zeiget schon, daß nur der gegenwärtige Contract damit allein gemeynet sey. Carpzov. P. 2. C. 16. D. 15.

D. 15. wesfalls auch Brunnemannus an jetztbesagtem Orte nicht dissentiret, aldieweil er, wann die Frau wegen ihrer renunciation allen Gläubigern nachgesetzet werden soll, den Fall supponiret, daß die Frau insgemein und ohne Absehen auf dieses oder jenes Gläubigers Forderung, sich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten begeben hat.

§. XXXIX. Es hat sich ferner die Frau ihres Vorzug-Rechts nicht zu erfreuen, wann sie mit dem Manne gemeine Handlung treibet, und also zugleich mit demselben Gelder aufborget, oder andere Contracte in Ansehen solcher Handlung schliesset, wovon bey Beuthero de jure prælat. part. 1. c. 35. und bey Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 1. n. 241. seqq. weitläuftig nachzulesen. Es stimmet hiemit die Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 30. ibi: wann das Weib mit ihrem Manne Kaufmannschaft gehalten, und neben ihm einen Laden, oder offene Marckthandlung getrieben, ꝛc. abermals überein.

§. XL. In dem Hamburgischen Stadt-Recht Part. 2. tit. 5. §. 10. ist das vorhin erklärte Vorzugs-Recht denen Weibern gar sehr eingeschrencket worden, dann so lautet es daselbst: Wiewol nach gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten die Ehefrau ihres eingebrachten Braut-Schatzes wegen, und daher rührenden stillschweigenden Verpfändung, in ihres Mannes Güthern vor allen andern Creditorn, ob die gleich ältere stillschweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen werden; so wollen wir doch zu Handhabung gemeines Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevor in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hiemit geordnet haben: daß die Frauen ihres eingebrachten Braut-Schatzes halben in ihres Mannes Schulden, so in stehender Ehe gemachet, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern, daß auch derselbe Braut-Schatz, wie dann ingleichen alle andere ihre in stehender Ehe angeerbte Güther, für ihres Mannes Schulden gäntzlich haften und gehalten seyn sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode, oder auch nachdem derselbe entwichen, anstirbet, dessen hat sie billig samt ihren Kindern zu geniessen, und haben ihres Mannes Creditorn keine Forderung oder Zuspruch daran, es sey dann, daß sie sich anders verschrieben.

§. XLI. Das Lübische Recht lib. 3. tit. 1. art. 9. & 10. machet einen Unterscheid, ob die Frau mit ihrem Mann unbeerbet ist, oder beerbet. In dem ersten Fall, wann sie unbeerbet, so gehet sie mit ihrem Braut-Schatz, Kleider, Kleinodien und Jungfräulichen Eingedömpte (utensilia muliebria)

ebria) und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn, Morgengabe aber und ihre freye Kost, welche die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden, die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. In dem andern Fall aber, wann die Frau mit dem Mann beerbet ist, sollen des verstorbenen Mannes nachgelassene Güther innerhalb sechs Wochen von der Zeit an, da sie erfahren, daß er in Schulden vertiefet, von den Creditorn inventiret, und, so man will, versiegelt werden. Darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen und in sechs Monath bergen, und Dachdings auftragen, und muß also Haus, Erbe und Güther mit einem Rock und Heucken, nicht den besten, nicht den ärgsten, räumen. Es werden also dañ die Schulden bezahlt aus beyder Ehegatten Güther wegen der verhandenen Gemeinschaft, und hat das angeführte nicht nur in dem Fall statt, wann der Schuldener verstorben, sondern auch, wann er noch lebet, jedoch aber flüchtig geworden. Jus Lubec. l. 1. tit. 5. art. 7. ibique Mevius.

§. XLII. Was die Paraphernalien und Gegen-Vermächtniß betrifft, so hat die Frau in deren Ansehen sich des Vorzugs-Rechts nicht zu erfreuen, sondern sie muß nach den gemeinen Rechten mit einem blossen stillschweigenden Pfand-Recht in der dritten Classe zufrieden seyn. Brunn. c. 5. §. 33. & 34. Nach Sachsen-Recht hat sie solch stillschweigendes Pfand-Recht nur in denen Paraphernalien, das Gegen-Vermächtniß aber bekömmt sie nur unter den gemeinen, das ist, chirographarischen Gläubigern. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 2. & 3. Im Gegentheil haben im Hertzogthum Magdeburg die total- und paraphernal-Güther gleiches Vorzugs-Recht in dieser andern Classe, Magd. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 24. welches auch zu Breßlau, teste Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 2. num. 13. in dem Cothbußischen district, teste Dn. Stryk. in not. ad Brunnem. de conc. cred. c. 5. §. 33. verb. nuda hypotheca, wie auch in Hinter-Pommern bey Lehn-Güthern also gehalten wird. Pomr. Lehns-Constitut. de A. 1694. tit. 9. §. 1.

§. XLIII. So viel von des Schuldeners Frauen eingebrachten und andern Güthern. Sonst gehören noch ferner zu dieser andern Classe der Fiscus, wenn der Schuldener die dem publico gehörige Güther in Verwaltung gehabt, oder sonst mit demselben einen Contract geschlossen hat, weshalb ihm der Schuldener noch etwas rückständig ist, je-

jedoch hat dieses Vorgangs-Recht nur in Ansehen dererjenigen Güther stat, welche der Schuldener nach geschlossenem solchen Contract allererst erworben, l. 28. ff. de jure fisci. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 5. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 33. Die verwirckte Straf-Gelder aber werden nach gemeinen Rechten zu allerletzt nach allen chirographariis erst bezahlet. Und weil in Sachsen eine jede Obrigkeit, welcher die Ober-Gerichte zustehen, die jura fisci hat, so ist kein Zweifel, daß auch solche Obrigkeit in diesem Fall ein gleiches Vorzugs-Recht zu geniessen habe. Richter de jur. & privil. cred. c. 3. sect. 2. m. 2. Dn. Stryk. ad Brunn. c. 5. §. 38. verb. Fiscus.

§. XLIV. In dieser andern Classe wird auch derjenige befriediget, welcher etwas zu Erhaltung und reparirung des Schuldeners Hauses, Schiffes 2c. vorgeschossen hat, wann es nemlich zu diesem Ende ausdrücklich vorgeschossen worden, die Besserung und Erhaltung auch würcklich erfolget, und die reparirte Sache zur Zeit des entstandenen Concursus annoch würcklich verhanden ist. Nov. 97. c. 3. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 6. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 36. Richter de jur. & privil. cred. c. 3. sect. 3. Das Factum, daß der Bau und Besserung geschehen, muß der Gläubiger ausser Zweiffel bescheinigen.

§. XLV. Letztlich stehet derjenige in der andern Classe, welcher dem Schuldener zu Erkauffung eines Hauses oder andern Gutes, Geld darleihet, jedoch nicht anders, als wann ausdrücklich dabey bedungen worden, daß dem Gläubiger das erkaufte Haus, oder Guth, des geschehenen Anlehns halber zum Unterpfande haften soll, l. 6. C. qui pot. in pign. Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 7. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 37. allwo aber erfordert wird, daß das erkaufte Haus gerichtlich zum Unterpfand verschrieben sey, aldieweil im Magdeburgischen so wol, als in Sachsen, in unbeweglichen Güthern ein Pfand-Recht nicht anders, als gerichtlich constituiret werden kan. Es wird auch in §. 39. der Fall ausgenommen, wann die Sache unmündige, minderjährige Weiber, und andere Personen betrifft, denen ohne reservat auch ein dinglich Recht in denen mit ihren Geldern erweislich erkauften Güthern zu statten kommt, nemlich, diese werden so dann in der dritten Classe unter den hypothecariis bezahlet, da sonst die andere Gläubiger, welche keine ausdrückliche hypothec haben, in die vierte Classe gehören, wie solches aus Gegeneinanderhaltung des §. 38. und 39. der besagten Proceß-Ordnung deutlich

zu sehen, wiewol hernach in §. 41. denen Unmündigen dennoch ein Vorgangs-Recht in dieser Classe beygeleget wird, siehe auch Sächs. Proceß-Ordn. tit. 43. §. 8. ibi: folgends die Mündlein.

§. XLVI. Es ist nunmehro bey dieser Classe die Frage noch übrig, wie es zu halten, wann nicht alle darinnen gesetzte Gläubiger das ihrige erlangen können, und wer alsdann dem andern vorzuziehen? Nach den gemeinen Rechten ist es eine ausgemachte Sache, daß das debitum primipilare l. 4. C. in quib. caus. pign. tac. (siehe oben §. XXXI.) ingleichen dasjenige, welches zu Erlangung eines würcklichen Dienstes vorgeschossen worden, (§. XXX.) der Frauen Ehe-Geldern vorgehe, Nov. 97. c. 4. das Ehe-Geld aber, der Fiscus mit denen ex contractibus herrührenden Schulden, dasjenige, was zu Bauung und Besserung, auch auf gewisse Weise zu Erkauffung eines Hauses (§. XLV.) geborget worden, wird nach der Erstigkeit der Zeit bezahlet, also, daß z. E. die Bau- und Besserungs-Kosten dem Ehe-Geld vorgehen, wann sie jemand vorgeschossen, ehe und bevor die Frau den Schuldener geheyrathet, u. s. f. Siehe Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 38. 39. 40. Der Fiscus, gleichwie ihm nur diejenige Güter hafften, welche der Schuldener nach geschlossenem Contract erlanget, (oben §. XLIII.) so gehet er auch in Ansehen dieser Güter allen andern Gläubigern, auch selbst der Ehefrauen wegen des Ehe-Geldes vor, id. d. c. 5. §. 28. ibique not. verb. post contractum. Wofern auch zweene privilegiati von einerley Art mit einander concurriren, z. E. wann der Schuldener zwo Weiber gehabt hat, und so wol das letzte Weib selbst, als des ersten Weibes Kinder das eingebrachte Ehe-Geld wieder zurück fordern; so gehet es abermals nach der Erstigkeit der Zeit, das ist, des ersten Weibes Ehe-Gelder müssen ehe bezahlet werden, als des andern. id. c. 5. §. 27.

§. XLVII. In der Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 8. ist die jetztberührte Frage etwas anders decidiret worden. Wann die zu der andern Classe gehörige Gläubiger mit einander concurriren, hat sich keiner wider den andern seines privilegii zu Nachtheil dessen, der zuvorhin eine dingliche Gerechtigkeit erlangt, zu gebrauchē, sondern es wird allein auf das dingliche Recht, welches sie haben, gesehen, und derowegen der Zeit und Ordnung nach, wann einer nach dem andern solch Recht überkommen, befriediget. Wann man aber keine Nachrichtungen haben kan, welches dingliche Gerechtigkeit unter denen Gläubigern älter sey, soll in solchem Zweiffel erstlich das Eheweib ihres eingebrachten Ehe-Geldes, folgends

die

die Mündlein, und zum dritten der Fiscus seiner Schuld bezahlet werden, die folgenden aber haben sich ihres privilegii wider andere privilegirte Personen nicht zu gebrauchen, sondern werden einander gleich gerechnet. Eben dieses ist in der Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 40. & 44. zu befinden: Solte sich bey dieser Classe zutragen, daß des Schuldeners Güther nicht zulangeten, und zwischen denen Gläubigern der priorität halber Streit vorfiele, so hätte der ältere, wie unter denen hypothecarien gebräuchlich, wenn man der Zeit halber Gewißheit haben kan, billig den Vorzug. Dafern es aber an eigentlicher Nachricht fehlet, so wird das Eheweib, oder deren Kinder in infinitum, zuvörderst wegen des eingebrachten Guths, darauf die Unmündigen, dero Gelder zu Erkaufung oder reparation des Schuldeners Güther erweislich verwendet, (siehe §. XLV.) alsdann der Fiscus, die folgende aber mit einander pro ratis, so weit des Schuldeners Vermögen zureichet, bezahlet.

Die dritte Classe.

Die hypothecæ publicæ gehen denen privatis vor, §. XLIIX. unter verschiedenen publicis, oder privatis, gehet die ältere der jüngern vor, §. XLIX. wie es zu halten, wann eine hypothec ihrer etlichen zugleich verschrieben worden? §. L. von dem Sachsen-Recht, insonderheit was die vor drey Zeugen constituirte hypotheken betrifft, §. LI. vom Magdeburgischen Recht, §. LII. Von dem Lübischen, §. LIII. und Hamburgischen Recht, §. LIV.

§. XLIIX.

WIr kommen nunmehro zu der dritten Classe, in welcher wir diejenige Gläubiger antreffen, denen ein blosses dingliches oder Pfand-Recht zustehet. Die Sache kömmet alhier, sonderlich nach den gemeinen Rechten, auf wenige Regeln an. Nemlich, weil man zweyerley Arthen von hypotheken und Pfanden hat, publicas und privatas, oder gerichtliche und ausser Gericht verschriebene, so heisset die erste Regel: Wer eine Hypothecam publicam hat, der gehet schlechterdings und ohne Ansehen der Zeit, da die Hypothec verschrieben worden, allen privat-Verpfändungen vor. Es wird aber auch diejenige Hypothec als eine publica angesehen, welche in Beyseyn dreyer ehrlichen und glaubhaften Mannes-Personen verschrieben worden, l. 11. C. qui pot. in pign.

§. XLIX. Die andere Regel heisset: Wann entweder verschie-

dene Hypothecæ publicæ, oder auch verschiedene privatæ zugleich verhanden seyn, so wird die ältere der jüngern vorgesetzet, l. 2. & 4. C. qui pot. in pign. und ist es dabey einerley, ob jemand ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand, ingleichen, ob er solches durch eine freywillige Verschreibung, oder durch eine gerichtliche Immission, oder durch einen angelegten Arrest, wie z. E. in Sachsen gebräuchlich, erlanget, ingleichen, ob er die Hypothec in Besitz habe, oder nicht, v. Brunn. de Proc. conc. cred. c. 5. § 57. Wie vielerley Arten indessen des stillschweigenden Unterpfandes seyn, und wer sich dessen zu erfreuen habe, solches muß man bereits aus den Pandecten wissen, und wird es also alhie nicht wiederholet. Von dem Sächsischen Arrest ist in der Einleitung zum Civil-Proceß in einem absonderlichen Capitel gehandelt worden.

§. L. Wenn es sich zutragen solte, welches zwar selten geschiehet, daß man nicht wissen könte, welchem unter zween, oder mehrern Creditorn diese, oder jene Sache, zuerst Unterpfands-weise verschrieben worden, so gehet wol ausser Zweifel derjenige vor, welcher das Pfand, oder die Hypothec in seinem Besitz und Gewahrsam hat, nicht weniger als in dem andern Fall, wenn eine Sache ihrer zweyen zwar zu einer Zeit, z. E. von dem Schuldener selbst, und von dessen Gevollmächtigten, jedoch aber einem jeden unter ihnen unzertheilet, oder in solidum, wie die Juristen reden, zum Unterpfande gesetzet ist. l. 10. ff. de pignor. Ist aber die Verschreibung nicht in solidum geschehen, sondern dergestalt, daß ein jeder Gläubiger seinen Antheil daran haben solle, so gehet alsdann keiner dem andern vor, sondern sie concurriren insgesamt pro rata, l. 16. §. 8. ff. de pignor.

§. LI. Das Sachsen-Recht kömmet mit demjenigen grössesten theils überein, was wir bishero angeführet haben, Chur-Sächsische Proc. Ordn. tit. 44. nur ist dabey zu mercken, daß, weil in Sachsen die Verpfändung der unbewegliche Grund-Stücke jederzeit gerichtlich geschehen muß, der Gläubiger dannenhero keinen Vorzug oder dingliches Recht prætendiren möge, wenn er gleich vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Aufrichtung eines Vertrags, so mit etzlicher Unterhändler Siegel bekräftiget, eine Verpfändung auf ein unbeweglich Guth erlanget hätte, jedoch wird er in der vierten Classe zuletzt gesetzet, u. also niemanden als denen blossen chirographariis vorgezogen. Sächs. Pr. Ordn. tit. 46. §. 3. Const. Elect. 23. p. 2. it. Decis. nov. 60. womit auch zwar die Ober-Lausitzische Proceß-Ordn. part. 1. tit. 24. class. 3. §. ult. in so weit übereinstimmet, daß solche

vor

vor dreyen Zeugen geschehene Verpfändung nicht als eine Hypotheca publica anzusehen; jedennoch aber wird in der Ober-Lausitz der Gläubiger in der dritten Classe zuletzt, und also annoch vor denen personaliter privilegiatis, davon wir gleich hernach handeln wollen, befriediget. Nach der Gothaischen Gerichts-Ordnung hingegen part. 1. c. 18. §. 10. vers. Endlich auch diejenige Gläubiger 2c. stehet der Gläubiger mit in der vierten Classe, und zwar nicht gantz zuletzte, wie in Chur-Sachsen, sondern er concurriret mit denen übrigen in solcher Classe befindlichen Gläubigern. Martini ad O. P. S. tit. 46. § 3. n. 6.

§. LI. Nach den Rechten des Hertzogth. Magdeburg muß eine ausdrückliche Hypothec auf unbewegliche Güther gleichfalls gerichtlich, und wenn es Mann-Lehn, oder Erb-Lehn, oder Erbzins-Güther betrifft, zugleich mit des Lehn-Herrn Consens erlanget werden. Es hilft dannenhero einem Gläubiger weiter nicht, als daß er allen denen Chirographarien vorgezogen wird, wenn er schon eine extrajudicial-Verpfändung von zwey, oder drey Zeugen, neben dem Schuldener hätte unterschreiben lassen; Es betreffe denn fahrende Haab, bewegliche Güther, aussenstehende Schulden und solche Jura, die ohne gerichtliche Gunst beständig verpfändet werden mögen, so gar, daß die ältere conventional-Hypothec denen jüngern gerichtlichen Verpfändungen, Arresten, oder immissionen, in beweglichen und andern dergleichen Güthern vorgezogen wird. Sonst aber, wañ gleich ein privat- und extrajudicial-Hypothecarius das ausser Gericht verschriebene unbewegliche Unterpfand in seinen Besitz und Gewehr überkommen, und etliche Jahre genossen hätte; so wird ihm doch derjenige, welcher durch gerichtliche Mittel nach der Zeit ein dingliches Recht daran erlanget, in concursu vorgezogen. Magd. Proc. Ordn. c. 49. class. 3. §. 46. 47. 48. 49.

§. LIII. Nach dem Lübischen Recht ist wegen locirung der Hypothecariorum fast nichts besonders zu mercken, denn es disponiret lib. 3. tit. 1. art. 12. folgender gestalt: Nach diesem z. E. Braut-Schatz, 2c. die Creditores Hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schriftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also, daß die Aeltesten den Jungen vorgehen, denn die Worte, ausdrückliche schriftliche Verpfändung, schliessen die stillschweigende Verpfändung nicht aus, sondern heissen nur so viel, daß ausser denen in Rechten ausgedrückten Fällen eine Verpfändung nicht vermuthet werde, wofern nicht der Gläubiger beybringen kan, daß sie ausdrücklich verschrieben worden, siehe auch

Mevi-

Mevium ad Jus Lubec. d. lib. 3. tit. 1. art. 12. num. 53. und wird also auch in diesem Stück das Lübische Stad-Recht aus denen gemeinen Rechten suppliret.

§. LIV. In dem Hamburgischen Stadt-Recht aber part. 2. tit. 5. art. 1. ist es etwas sonderliches, daß, wann wegen Vorzugs der Gläubiger Streit vorfällt, dasjenige vor allen Creditoribus den Vorgang hat, was vor dem Rathe verlassen und in das Stadt-Buch verzeichnet worden; wann auch mehrere Schulden von eben solcher Gattung verhanden sind, so hat die ältere den Vorgang, oder wann mehr Verpfändungen zugleich auf einen Tag vor dem Rath beschehen und eingeschrieben worden, so werden alsdann die Gläubiger nach Anzahl eines jeden Schulden zugleich zugelassen, es wäre dann, daß die Partheyen sich anders verglichen hätten. Die übrige Gläubiger, deren Schulden im Stadt-Buch nicht vergewissert, werden in der dritten Classe eben so, wie oben von den gemeinen Rechten gemeldet worden, befriediget, d. part. 2. tit. 5. art. 12.

Die vierte Classe.

In der vierten Classe stehet der Deponens, wann die hinterlegte Sache nicht mehr verhanden ist, sondern derselben Werth gefordert wird, §. LV. Es wird aber nach Sachsen-Recht unter einem deposito voluntario und necessario ein Unterscheid gemachet, §. LVI. Von Städten, Gemeinden, Kirchen, Schulen und Hospitälen, welche etwas ex contractu zu fordern haben, §. LVII. Von denen, die zu Erkauffung eines Hauses, oder Schiffes, etwas hergeschossen, §. LIIX. Nach Sachsen-Recht gehöret auch das rückständige Kauff-Geld in diese Classe, §. LIX. Von denen, welchen ex contractu, oder aus einem Testament alimenta gebühren, item was zu milden Sachen gewidmet, §. LX. Es gehören hieher die Aertzte, diejenige, welche Geld ohne Zins oder zu Brod-Korn geliehen, oder Schafe geborget, im Magdeburgischen auch der Handwercker Lehr-Geld, §. LXI. Die Braut/ welche dem Mann das Ehe-Geld voraus gegeben, §. LXII. Vom Wechsel-Gelde, §. LXIII. Es kan niemand ein Vorzugs-Recht prætendiren/ welchem es die Rechte nicht zueignen: Exempel von ungegründeten Privilegiis, §. LXIV. Wie es bey dieser Classe zu halten, wann nicht alle darinnen befindliche Gläubiger befriediget werden können, §. LXV.

§. LV.

NAch denen Gläubigern, welche ein dingliches Recht oder Hypothec haben, folgen anjetzo in der Ordnung diejenige, welche man personaliter privilegiatos nennet, und welche deshalb zwischen denen Hypothecariis

und

und Chirographariis in der Mitte stehen. Wir treffen allda zuerst den Deponenten an, das ist, welcher dem Schuldener etwas zu treuen Händen gegeben, der Schuldener hingegen solches verthan oder verändert hat, daß es also in natura nicht kan wiedergegeben werden, lib. 7. §. pen. ff. depos. lib. 24. §. 2. ff. de reb. autor. jud. posfid. Sächsis. Proc. Ordn. tit. 49. §. 1. Gothaische Gerichts-Ordnung p. 1. c. 18. §. 10. Ober-Lausitz. Proc. Ordn. p. 1. tit. 24. class. 4. §. 1. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. class. 4. §. 73. Es ist dieses von dem Fall zu verstehen, wann der Deponens dem Schuldener den Gebrauch und Nutzung der hinterlegten Sache nicht bewilliget, sondern der Schuldener vor seinen Kopf den Gebrauch sich angemasset hat, dann wofern sonst der Schuldener das ihm z. E. zur Verwahrung gegebene Geld mit Vorwissen und Einwilligung des Deponentis genutzet und ausgegeben, (welches Depositum irregulare genennet wird,) der Deponens auch deshalb Zinsen genommen hätte; so würde er nicht anders, als ein blosser chirographarius angesehen werden, d. l. 7. §. pen. ff. depos. & l. 24. §. 2. ff. de reb. aut. jud. posfid. Wann nemlich die Zinsen gleich von Anfang des contractus depositi versprochen worden. Dn. Stryk in not. ad Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 61. verb. stipulatus sit.

§. LVI. Nach den gemeinen Rechten findet man hiebey keinen Unterscheid unter einem deposito voluntario, welches aus guter Freundschaft und Vertrauen, und einem necessario, welches aus Befehl des Richters hinterleget wird, der Richter selbst aber, welcher es zu treuen Händen bekommen, in Abfall des Vermögens geräth; allein nach Sächsischem, wie auch Magdeburgischem Recht, gehören nur bloß die deposita voluntaria extrajudicialia in diese Classe, die judicialia necessaria aber werden in der dritten Claße nach denen hypothecariis, jedoch aber annoch vor denen, welche durch blossen angelegten Arrest, ohne erhaltene gerichtliche immission, ein dingliches Recht erlanget haben, befriediget. Const. Elect. P. 1. Const. 28. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 49. §. 1. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 4. §. 74.

§. LVII. Es gehöret auch nach den gemeinen Rechten in diese Classe Respublica creditrix, das ist, nach der gemeinen Erklärung, eine jede Stadt und Gemeinde, welche dem Schuldener Geld vorgestrecket, oder aus einem andern Contract von demselben etwas zu fordern hat, l. 38. §. 1. ff. de reb. aut. jud. possid. welches Vor-Recht Brunnemannus de Proc. conc. cred. c. 5. §. 60. denen Kirchen gleichfalls beyleget. In dem Sächsischen Recht habe ich von diesem Vor-Recht insonderheit nichts gefun-

funden, es wird aber im Gegentheil denen Kirchen, Schulen und Hospitalen, wie auch Universitäten, ein stillschweigend Pfand beygeleget, und also deroselben Forderungen, wenn sie gleich aus einem Contract nur herrühren, daselbst in der dritten Classe bezahlet. Sächs. Proc. Ordnung tit. 4.5. §.4. Die Magdeburgische Proc. Ordn. c. 49. class. 3. §. 55. kömmet damit überein, extendiret aber beregtes stillschweigende Unterpfand auch auf der Städte und Gemeinden ex contractu herrührende Forderungen. Im Mecklenburgischen haben die Kirchen nebst der hypothec annoch ein Vorzugs-Recht, dergestalt, daß sie auch denen ältern hypothecariis vorgezogen werden. Brunn. d. c. 5. §. 60.

§. LIIX. Ferner kommen in dieser Classe vor diejenige, welche zu Erkaufung, oder Erbauung eines Hauses, oder eines Schiffes, ihre Gelder hergeschossen, jedennoch aber deshalb ihnen einiges Unterpfand nicht haben verschreiben lassen, l. 26. ff. de reb. autor. jud. poss. Carpzov. P. 1. C. 28. D. 155. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 38. Ich sage: wann sie sich solches Darlehns halber ein gewisses Unterpfand nicht haben verschreiben lassen; dann sonst und wofern solches geschehen, gehöret diese Post in die andere Classe, wie davon auch oben unter besagter Classe ist gehandelt worden.

§. LIX. Nach Sachsen-Recht wird auch dasjenige alhie bezahlet, was der Schuldener, als Käufer, z. E. eines Hauses, dem Gläubiger, als Verkäufern, an dem Kauf-Gelde rückständig geblieben. Carpz. d. P. 1. C. 28. Def. 154. Es meynet auch Brunnemannus de Proc. Conc. cred. c. 5. §. 63. daß man nach dem jure civili dergleichen Vorgangs-Recht denen bemeldeten Kauf-Geldern auch wohl beylegen könne, weil es ja auf eines hinaus komme, ob ein tertius dem Schuldener zu Erkaufung eines Hauses Geld vorschiesset, (davon im vorherg. §.) oder ob der Verkäufer selbst das Haus hingiebet, und das Kauf-Geld dem Käufer borget; allein es wird ausserhalb Sachsen nicht darauf gesprochen. v. not. ad Brunn. loc. cit. verb. credidit pretium, allwo eine gar hübsche ration wider das privilegium des Kauf-Geldes angeführet wird, alldieweil nemlich die Verkäufere, wann sie denen Käufern etwas borgen, diesen die Waare viel höher anschlagen, als sie werth ist, dahero sie keinen favorem meritiren.

§. LX. Sonst aber gehören auch nach den gemeinen Rechten zu dieser Classe diejenige, welchen in einem Contract, oder Testament, jähr-

liche

liche alimenta versprochen und vermachet, jedoch aber ein gewisses Grund-Stück, woraus solche hergenommen werden sollen, dabey insonderheit nicht angewiesen worden, denn sonst hätte der alimentarius, wie ihn die Rechts-Lehrer nennen, ein stillschweigendes, oder heimliches Pfand auf dem angewiesenen Grund-Stücke. Es wird in Ansehen dessen, welcher die alimenta bekommen soll, kein Unterscheid gemachet, ob er reich, oder arm sey, weil die blosse Armuth kein grösseres Vor-Recht giebet. Brunn. d. c. 5 §. 62. Man rechnet hieher auch, sonderlich nach Sächsischem und Magdeburgischem Recht, was zu milden Sachen gewidmet und annoch bey dem Schuldener rückständig ist, z. E. wenn etwas zum Studiren, zu Ranzionirung der Gefangenen, zu Bau- und Besserung der Brücken, Wege und Stege u. s. f. gezahlet werden soll. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 49. §. 2. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 4. §. 75. Sächs. Goth. Gerichts-Ordn. part. 1. c. 18. §. 10. Ober-Laus. Lands-Ordn. part. 1. tit. 24. class. 4. §. 1. Martini ad O. P. S. tit. 49. §. 2. num. 31. Es wäre dann, daß die Zahlung in Kirchen, Schulen und Hospitalien geschehen solte, dann diese haben ein stillschweigendes Pfand. Siehe vorher §. LVII. Sächs. und Magdeb. Proc. Ordn. loc. cit.

§. LXI. Unter denen personaliter privilegirten sind auch noch ferner die Aertzte wegen ihrer Mühe und angewandten Medicamenten, nicht in der letzten Kranckheit des Schuldeners, denn davon ist bey der ersten Classe Meldung geschehen, sondern in denen vorhergehenden Unpäßlichkeiten, Item, die Advocaten und Præceptores, welche nicht in des Schuldeners Kost gewesen, (von den Magdeburgischen Rechten siehe oben class. 1. §. XVII.) item, wann jemand etwas dargeliehen und keinen Zins dafür genommen, item, wann jemand dem Schuldener Brod-Korn geborget, davon bey Brunnemanno und andern von ihm allegirten Autoribus nachzulesen, Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 64. welcher auch denjenigen hieher rechnet, welcher dem Schuldener, wann er nemlich ein Land-Mann gewesen, Schaafe verkaufet und das Kauf-Geld verborget hat, weil die Schaafe zu Tüngung des Ackers ein vieles beytragen und derer Gläubiger Nutzen folglich dadurch befördert wird. Im Magdeburgischen gehöret auch zu dieser Classe das Lehr-Geld, so bey Handwerckern verdienet ist. Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 4. §. 78.

§. LXII. Noch stehet in dieser Classe des Schuldeners verlobte Braut, wann sie vor Vollziehung der Hochzeit ihrem Bräutigam zu

Fortsetzung seines Handels und Anrichtung der Haushaltung die Ehe-Gelder voraus giebet, dieser aber auch so fort, ehe die priesterliche Copulation erfolget, banquerott wird, oder wol gar darüber verstirbet, l. 74. ff. de jur. dot. Es stehet zwar in l. 17. §. 18. und l. 10. pr. ff. de reb. aut. jud. possid. schlechterdings, daß eine Braut in Ansehen des ihrem Bräutigam gegebenen Ehe-Geldes ein privilegium habe, und könte es also das Ansehen gewinnen, daß zwischen ihr und einer Ehefrauen kein Unterschied zu machen; allein es ist bekant, daß die Leges, welche generaliter reden, aus denen andern legibus specialibus erkläret werden müssen, und also auch in gegenwärtigem Fall der angezogene l. 17. §. 1. de reb. aut. jud. poss. aus dem allegirten l. 74. ff. de jure dot.

§. LXIII. Vom Wechsel-Gelde, wenn es noch in natura verhanden, ist oben c. IX. §. IV. gehandelt worden. Hier kömmt also die Frage vor: wie es zu halten, wann es nicht mehr verhanden, und in welcher Classe es alsdann bezahlet werden müsse? Einige Rechts-Lehrer referiren es zu unserer gegenwärtigen vierten Classe, siehe Brunn. c. 5. §. 61. Allein, die besondere Landes-Gesetze stimmen mit solcher Meynung nicht allenthalben überein. In dem Königl. Preußischen A. 1703. im Hertzogthum Magdeb. publicirten Wechsel-Recht art. XXXIII. ist folgender massen disponiret: Und gleichwie die gerichtliche Obligationes, wann sie unsern Magdeburgischen Landes-Ordnungen und denen Rechten gemäß eingerichtet seynd, in concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen wir hiemit, daß dahingegen diejenige Wechsel-Briefe, welche clausulam sub Hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in concursibus keinen Vorzug und Prælation haben sollen, sondern solche müssen (wann sie sonsten den ordentlichen Stylum cambialem haben,) mit allen andern Wechsel-Briefen und chirographarischen Schulden gleiches Recht haben. Hier geben die klaren Worte, daß die Wechsel-Briefe mit unter die chirographarische Schulden gehören. Im Gegentheil aber ist in dem Königl. A. 1709. revidirten Märckischen Wechsel-Recht, (welches der neu verfasten und gleichfalls A. 1709. publicirten Cammer-Gerichts-Ordn. zu Berlin angefüget zu finden,) Brunnemanni vorhin angeführte Meynung bestätiget worden art. XXXVII. Die Worte lauten also: Und gleichwie sonsten die gerichtlich errichtete Obligationes und Hypotheken in concursibus Creditorum billig ihren Vorzug behalten: also wollen und verordnen wir hiemit, daß hin-

ge-

gegen diejenige Wechsel-Briefe, welche clausulam sub Hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in concursibus keinen Vorzug oder Prælation, sondern mit denen andern Wechsel-Briefen gleiches Recht, auch beyderley, wie bishero, nur ein Privilegium personale haben und immediate vor denen sonst chirographarischen Schulden angesetzet werden sollen. Es giebet also die clausula sub Hypotheca bonorum kein dinglich Recht in der dritten Classe, ob man gleich sonsten ausserhalb Sachsen so wohl beweg- als unbewegliche Güther ausser Gericht beständiger Weise verpfänden, und der Gläubiger ein Jus Hypothecæ privatæ daraus erlangen kan. An andern Orten ausser der Marck und dem Hertzogthum Magdeburg kömmt es dißfalls auf die besondern Landes-Gesätze und Gewohnheiten an, welche alle anzuführen und zu wissen unmöglich ist.

§. LXIV. Im übrigen, wann ein Gläubiger weder einen textum aus denen gemeinen Rechten, noch eine beständige Gewohnheit, oder sonderbares Land-Gesetze anführen kan, welches ihm einen Vorzug vor denen chirographariis zueignet; so ist wol ausser Zweifel eine ausgemachte Sache, daß er sich vor andern etwas besonderes nicht heraus nehmen könne. Es kömmet auch dißfalls auf eines oder des andern Rechts-Lehrers privat-Meynung nicht an, wofern nicht in Gerichten darauf gesprochen, und solcher gestalt eine Gewohnheit eingeführet worden. Einige wollen ein Privilegium in dem Fall behaupten, wann jemand einem Bothen Geld, um mir solches zu überbringen, anvertrauet, der Bothe aber besagtes Geld durchgebracht hat: Andere setzen den Bürgen in diese Classe, welcher vermöge geleisteter Bürgschaft bezahlen müssen, und deshalb anjetzo seinen regress an den Schuldener suchet: Noch andere ziehen des Schuldeners Handels-Consorten, ingleichen dessen Anverwandte denen blossen chirographariis vor, wovon bey Brunn. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 65. Nachricht zu finden; allein es mangelt allen diesen Meynungen an einem bewehrten Rechts-Grunde, und ist sonderlich zu bemercken, daß in Ansehen der Handels-Consorten, oder anderer, die in Gemeinschaft der Güther leben, ingleichen der nächsten Anverwandten, die Rechts-Lehrer das Argument gebraucht haben: Weil denen sociis und Freunden bey Verkaufung der Güther das Näher-Recht gebühret; ergo müssen sie auch den Vorzug vor den chirographariis geniessen. Welches Argument gewiß auf sehr schlechten Füssen stehet.

§. LXV. Es ist nun endlich bey dieser Classe die Frage noch übrig, wie es zu halten, wann nicht alle und jede darinnen befindliche Gläubiger ihre Befriedigung erlangen können, welcher nemlich unter ihnen das beste Recht habe und denen andern vorgezogen werden solle? Nach den gemeinen Rechten haben die Deponentes (oben §. LV.) vor allen andern den Vorzug, welches die DD. aus dem l. 7. §. 2. ibi: & ante privilegia. ff. depositi zu erweisen pflegen, Lauterbach. Comp. jur. tit. 2. reb. aut. jud. poss. & privil. credit. class. IV. die übrige concurriren zugleich pro rata. Das Sachsen-Recht aber giebet dem Deponenti solchen Vorzug ausdrücklich nicht, denn es stehet nur in Const. 28. p. 1. folgendes: Und wann niemands von den obgesetzten Gläubigern (nemlich hypothecariis) mehr vorhanden, sollen die andern, so sonsten in Rechten personaliter privilegirt, die priorität haben, rc. siehe Carpzov. P. 1. C. 28. D. 149. Die Magdeburgische Proc. Ordn. c. 49. class. 4. §. 79. ziehet gleichfalls niemanden dem anderen vor, sondern es stehet daselbst: Und wann bey diesen Personen nicht ein ander Vorzugs-Recht mit einläuft, so werden sie ohne Unterscheid der Zeit zugleich pro rata, wann des Schuldeners Güther nicht weiter zureichen, befriediget. Das andere Vorzugs-Recht, davon die jetzt angeführte Ordnung gedencket, ist ohne Zweifel von Verschreibung eines Unterpfands zu verstehen, denn solchen falls gehöret der Gläubiger, welchem dergleichen verschrieben ist, in die dritte Classe.

Die fünfte Classe.

Woher die chirographarii ihren Namen haben? §. LXVI. Es kan zuweilen aus einem hypothecario ein chirographarius werden, §. LXVII. Die chirographarii werden alle zugleich pro rata bezahlet, und gehören der Frauen Spillgel, der auch dahin, §. LXVIII. Wer etwas als ein Geschencke fordert, der wird allen nachgesetzet, §. LXIX. von denen dem Fisco gebührenden Strafen, §. LXX. Von den Zinsen, und ob dieselbe mit denen Capitalien in einer Classe zugleich vergnüget werden? §. LXXI. Wann solches nach Sachsen Rechte geschiehet? §. LXXII. Specimen eines formulars zum Priorität-Urtheil, §. LXXIII.

§. LXVI.

Wenn nun bishero erzehlter massen die in denen vier ersten Classen stehende Gläubiger ihre Befriedigung erlanget haben; so kömmet endlich die Reihe auch einmahl an die chirographarische Creditores, das ist, an

an diejenige, welche weder ein dinglich Recht, noch sonst ein privilegium haben, sie mögen nun ihre Forderung durch eine Handschrift, (chirographum) durch Zeugen, oder durch des Schuldeners eigene Geständniß bescheinigen, denn es thut dieses nichts zur Sache, sondern man heisset sie nur deshalb Chirographarische Creditores, weil sie insgemein ein chirographum, oder Handschrift, über ihre Forderungen in Händen zu haben pflegen. Denominatio ab eo desumitur, quod ut plurimum fieri solet.

§. LXVII. Zuweilen kan es auch wohl geschehen, daß ein Gläubiger, welcher ein hypothecarius gewesen, mit in die letzte Classe unter die chirographarios gesetzet wird, z. E. wenn ein gewisses Haus, oder anderes Grundstück, ihrer zween zum specialen Unterpfande verschrieben gewesen, solch Stück aber kaum so viel werth ist, als des älteren Gläubigers Forderung austräget, dann in diesem Fall kan sich der letztere seines Pfand-Rechts nicht gebrauchen. Wann nun die angeführte Umstände zur Zeit, da das Priorität-Urtheil abgefasset wird, in denen Concurs-Acten bereits angeführet worden, pfleget man in besagtes Urtheil etwa folgende formalia mit einzurücken:

> Dafern aber N. aus der ihm verschriebenen special-hypothec wegen der ihm vorgehenden Creditorn seine Befriedigung nicht erlangen möchte; wird er so dann wegen dessen, so ihm abgehet, inter chirographarios billig befriediget.

Brunnem. Proc. conc. cred. c. 5. §. 59. ibique not.

§. LXVIII. Sonst aber ist unter denen chirographariis, sie mögen seyn, wer sie wollen, gar kein Unterscheid anzutreffen, sondern sie werden alle zugleich pro rata befriediget. Es gehöret auch hieher des Schuldeners Ehefrau mit ihren bonis receptitiis, oder sogenannten Spill-Geldern, denn weñ sie dem Manne davon etwas vorgestrecket und sich dagegen kein Unterpfand an des Mañes Güthern verschreiben lassen, so hat sie kein besseres Recht, als ein Fremder, welcher von dem Schuldener wegen eines blossen Anlehns etwas fordert. Brunn. d. c. 5. §. 66. Die Sächs. Proc. Ordn. tit. 50. §. 1. disponiret von denen chirographariis folgender gestalt: Wenn nach Bezahlung aller der Creditorn, so bishero gezehlet worden, von des Schuldeners Güthern etwas übrig, so werden dañ erst die chirographarii und gemeine Gläubiger, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorzulegẽ haben, ohne Unterscheid der Zeit pro rata & quantitate eines jedern Schuld zugleich bezahlet, also daß, wenn

es nicht zureicht, ein jeder, nachdem seiner Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß. Es stimmet auch damit die Magdeb. Proc. Ordn. cap. 49. class. 5. §. 80. überein, und wol sonst die meiste Land-Rechte, ausgenommen, wie Martini ad O. P. S. tit. 50. §. 1. num. 10. anführet, daß in Böhmen das datum des Schuld-Scheins angesehen, und nachdem eine Schuld älter, als die andere, nach demselben (dato) die Creditores bezahlet werden. Zu Butstädt, einem Städtchen in Thüringen, nicht weit von Jena, ist die Gewohnheit, daß die Bürger denen auswärtigen und Fremden vorgezogen werden. Richter de jur. & privil. cred. c. 6. num. 23. Was aber eben dieser Richter loc. cit. num. 24. von dem Hertzogthum Magdeburg anführet, daß die nächste Bluts-Freunde wegen natürlicher Affection und Verwandniß daselbst vor andern chirographarien in gebührende Obacht genommen werden müssen; solches ist von der alten Proceß-Ordnung zu verstehen, denn in der A. 1686. publicirten ist davon c. 49. class. 5. §. 81. nichts zu befinden.

§. LXIX. Jedoch wird nach allen chirographarischen Schulden dasjenige allererst bezahlet, was etwa der Schuldener jemanden geschencket hat. Denn dieser certiret de lucro captando, die Gläubiger aber, wann sie gleich nur chirographarii seynd, de damno vitando, und also ists billiger, daß der Donatarius lieber seines verhofften Gewinstes quit gehe, als daß die Gläubiger an dem Ihrigen einen Schaden leiden. Ziegler ad Ord. Proc. Sax. tit. 50. §. 1. verb. viel oder wenig. Martini ad O. P. S. d. tit. 50. §. 1. n. 10. Meines Erachtens müste es in dem Fall auf gleiche Weise gehalten werden, wann etwa der Schuldener bereits verstorben wäre, jedoch aber in seinem Testament jemanden ein Legatum oder Vermächtniß beschieden hätte, denn es lässet sich die vorhin angeführte Ursache eben so wol, als bey Schenckungen, appliciren.

§. LXX. Endlich setzet man auch insgemein hinter alle chirographarios den Fiscum, wann er von dem Schuldener eine Geld-Strafe zu fordern hat, l. 17. & 37. ff. de jur. fisc. Brunnem. in Comm. ff. ad d. l. 37. Es dissentiret zwar Carpzov. P. 1. C. 28. D. 104. und gründet sich auf den l. 46. §. 3. ff. de jur. fisc. in welchem stehet, daß der Fiscus jederzeit ein Pfand-Recht habe; allein es muß dieser lex generalis wol ausser Zweifel aus dem vorhin angezogenen l. 17. als einem lege speciali erkläret werden, welcher l. 17. die Strafen allen Gläubigern nachsetzet, siehe Frantzk. ad ff. tit. de pignor. num. 33. Carpzovio hat weitläuftig geantwortet Anthonius à

Mara

Mara de Conc. credit. l. 2. tit. 4. §. 2. & 3. & tit. 6. §. 20. seqq. Indessen aber ist doch Carpzovii Meynung nach denen Sächsischen Rechten gegründet, und wird deshalb in der Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 43. §. 5. dem Fisco das Vorgangs-Recht in der ersten und andern Classe zwar abgesprochen, jedoch aber ein stillschweigendes Pfand-Recht demselben beygeleget, welches von der Zeit an zu rechnen, nicht da die inquisition wider den jetzigen Schuldener sich angefangen, sondern da der Schuldener, als inquisitus, durch das End-Urtheil zu Erlegung der Strafe condemniret worden. Eine gleiche disposition findet sich in der Magd. Proc. Ordn. c. 49. class. 2. §. 34. jedoch aber wird §. 35. dabey erinnert, daß sich dieses jus tacitæ hypothecæ auf den casum confiscationis gar nicht erstrecke, sondern wenn gleich dem Schuldener seiner Verbrechung halber alle seine Güther eingezogen würden, so sollen doch alle vorher gemachte Schulden zuvörderst davon abgezogen und gezahlet werden, und was also dann noch übrig, das bleibet dem Fisco zur Strafe verfallen. Mit der vorhin angeführten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung kömet auch in Ansehung der stillschweigenden Verpfändung die Sächs. Gothaische Gerichts-Ord. part. 1. c. 18. §. 8. ingleichen die Ober-Lausitzische Proc. Ordn. part. 1. tit. 24. class. 2. §. ult. wie auch das Würtembergische Land-Recht part. 1. tit. 75. §. Nach ietztgemeldten vers. wo der Schuldener Steuer, Schatzung, Frevel, &c. überein; im Königreich Boheimb aber hat keine prælation statt, sondern es folget die Strafe allererst, wann die gesamte Creditores vorhero vergnüget worden. Martini ad O. P. S. tit. 43. §. 5. num. 6. & 20.

§. LXXI. Was die Zinsen von den liquidirten Capitalien anbetrifft, so bleibet es nach denen gemeinen Rechten bey der bekandten Regul: accessorium sequitur naturam sui principalis; und dannenhero bekömmt der Gläubiger die Zinsen in eben derjenigen Classe, in welcher ihm das Capital assigniret wird. Brunneman. de proc. conc. cred. c. 5. §. 73. In der Chur-Sächsis. Proc. Ordn. tit. 50. §. 2. hingegen ist folgender massen disponiret worden: Es ist aber hiebey in acht zu nehmen, ob wol alle hiebevorn erzehlte Gläubiger vor den chirographariis, auch einer vor dem andern obgesetzter Ordnung nach befriediget werden soll, daß doch solches vermöge viel-oder höchstgedachtes unsers Groß-Herrn Vaters im 83. Jahr publicirten Ausschreibens allein auf die Haupt-Sum̄a zu verstehen, der Zinsen aber sollen sie so dann erst, wann alle Gläubiger, und also auch die chiro-

grapharii, der Haupt-Summen vergnüget, ihrer Ordnung nach bezahlet werden; welches die Sächsische Rechts-Lehrer auch auf den Fall extendiren, wann gleich wegen der Zinsen so wol, als wegen des Capitals, dem Gläubiger ein Unterpfand wäre verschrieben worden. Zanger de except. part. 3. c. 25. n. 101. Martini ad O. P. S. tit. 50. §. 2. num. 28. Im Anhältischen, Id. d. l. n. 19. Magdeburgischen, Mecklenburgischen, Halberstädtischen, Braunschweigischen und Lüneburgischen wird das gemeine Recht in acht genommen, und dannenhero die Zinsen nebst den Capitalien zugleich in einer Classe bezahlet, Richter de jur. & privil. cred. c. 7. num. 34. seqq. womit auch die Praxis des Königl. Schwedischen Tribunals zu Wißmar übereinstimmet. Mev. 8. Dec. 464. Im Hannoverischen werden, nebst dem Capital, Zinsen von dreyen Jahren nur bezahlet, die übrige aber bis nach geschehener Befriedigung aller Capitalien ausgesetzet. Dn. Stryk ad Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 5. §. 2. verb. una cum sorte.

§. LXXII. Es wird auch die Disposition des Sächsischen Rechts in der besagten Proc. Ordn. tit. 50. §. 2. in f. item §. 3. & 4. auf verschiedene Arthen limitiret. Nemlich, daß die Zinsen nebst dem Capital nicht zugleich bezahlet werden sollen, solches hat nur allein in mutuo stat; dahero wenn jemand etwas verkaufet hätte, und es wäre ihm von der Kauf-Summe etwas hinterstellig, dieweil er sein eigenthümlich Guth, so er hiergegen mitlerweile nutzen können, entrathen muß, und derowegen, wenn ihm solcher Nutz entstehet, dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri accessione zu achten, soll er in dem Fall auch der gebührenden Zinsen, wenn gleich die Güther zu Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen, seiner Ordnung nach befriediget, und dergleichen auch mit den usuris in annuis reditibus und denen Zinsen, welche ein Bürge in Bürgschaft für seinen Principalen ausgezahlt, gehalten, auch solch interesse, wie nicht weniger die Zinsen, welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehegeldes loco alimentorum gebühren, nach Gelegenheit eines jeden Rechtens und Priorität neben der Haupt-Summa erkannt werden, es wäre dann, daß das Weib in andern Wegen mit nothdürftigem Unterhalt versehen wäre. Es machen auch die Sächsische Rechts-Lehrer noch ferner eine exception in dem Fall, wann der Gläubiger erweisen könte, daß er, weil der Schuldener mit der Zahlung nicht innegehalten, sonst wo Geld hätte aufborgen müssen, ingleichen wann Kirchen, Schulen, Hospitäle und Pupillen Zinsen fordern, so lange nemlich, als die Unmündige unter der Vormundschaft gewesen. Carpzov. P. 1. C. 28. D. 164. 171. 172. 173.

§. LXXIII.

§. LXXIII. Weil wir oben in diesem Capitel §. III. die formalia des Eingangs in dem Priorität-Urtheil angeführet, und dabey §. IV. versprochen haben, am Ende dieses Capitels ein etwas ausführlichers specimen von dem besagten Priorität-Urtheil zu geben; als thun wir über dasjenige, so damahls angeführet worden, jetzo noch hinzu, daß man die Creditores etwa auf diese Weise zu lociren pflege:

P. P. Daß die Gläubiger in folgender Ordnung zu befriedigen: Erstlich, alle diesem Concurs zum besten aufgewandte Urtheils- und Gerichts-Gebühren, siehe oben §. XI. Oder, weil diese Gebühren nicht eigentlich unter die Zahl derer Gläubiger und deren Forderungen gehören, setzet man auch wohl:

Daß nach Abzug derer Urtheils- und Gerichts-Gebühren, ingleichen des Curatoris bonorum salarii, die Gläubiger in folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Sempronius mit ... Rthl. welche er zum Begräbniß des verstorbenen Schuldeners vorgeschossen, jedoch (wofern etwa noch ein Zweiffel vorkäme) wenn er die von ihm übergebene Liquidation vorhero vermittelst Eydes bestärcket.

II. Mevius mit ... Rthl. ... gr. rückständigen Liedlohn von zweyen Jahren, laut liquidation fol. act. ---

III. Caja des Schuldeners Eheweib mit ... Rthl. als ihrem eingebrachten Ehe-Gelde, laut der von dem Manne fol. --- ausgestelleten und von zween Zeugen unterschriebenen Quittung, (oder sonst nach Gelegenheit der Sachen.)

IV. Titius mit ... Rthl. welche er dem Schuldener zum Bau und Besserung seines Hauses vorgeschossen.

V. Tribonianus mit ... Rthl. ... gr. vermöge der fol. --- producirten Obligation und darinnen verschriebenen Gerichtlichen hypothec.

VI. Paulus mit ... Rthl. laut Obligation vom ... und darinnen constituirten hypothec, fol. act. ---

VII. Pontionilla (l. 3. C. quand. dies legat.) mit .... Rthl. Kraft habenden stillschweigenden Unterpfands an des Schuldeners, als ihres gewesenen Vormundes, sämtlichem Vermögen.

VIII. Bartolus mit .... Rthl. als dem Werth eines dem Schuldener zu treuen Händen gegebenen Ringes, welchen aber dieser von abhanden gebracht.

IX. Baldus mit ,,, Rthl. welche ihm der Schuldener für ein Collegium privatissimum restiret, laut Scheins fol. act. ---

X. Cæpolla mit ,,, Rthl. welche er laut obligation vom ,,, fol. act. --- dem Schuldener dargelehnet, jedoch aber keinen Zins dafür sich geben lassen.

Wann nun diese Gläubiger dergestalt bezahlet worden, und annoch etwas übrig bleibet; so werden alsdenn auch, Salgado de Somoza, Richter, Anthonius a Mara, Beuther und Rodriquetz, (bey einem jeden muß die Summa gemeldet werden) als chirographarii alle zugleich und pro rata ihrer Forderungen billig befriediget, V. R. W.

Es ist dieses kleine specimen nur deswegen hieher gesetzet, daß man einem künftigen Referenten, oder Urtheils-Verfasser, Gelegenheit an die Hand geben will, was er für formalien in dem Priorität-Urtheil gebrauchen müsse. Die sonderbare Umstände muß man jederzeit aus denen ergangenen Acten hernehmen.

Das XI. Capitel.

Von dem Separations-Recht.

Inhalt des Capitels.

Das Separations-Recht stehet des verstorbenen Creditoren zu, wann der Nachfolger gleichfalls Schulden gemachet hat, §. I. auch denen Legatariis und welche etwas unter einem gewissen Beding zu fordern haben, §. II. Sie verliehren aber solch Recht, wann sie von dem Nachfolger ein Pfand, oder einen Bürgen annehmen, §. III. des Nachfolgers Creditores können keine Separation suchen, §. IV. binnen welcher Zeit das Separations-Recht verjähret werde? §. V. Nach geschehener Separation entstehen zweene Concurs-Processe. In Ansehen der Lehn-Güther aber findet keine Separation statt, §. VI. das quasi Separations-Recht, wann der Schuldener verschiedene Handlungen gehabt hat, §. VII. oder wann der Verkäufer an der verkauften Sache wegen des rückständigen Kauf-Geldes ihme eine hypothec reserviret, §. IIX. oder, wenn verschiedene einem Sohne crediciret, welcher ein peculium castrense hat, §. IX.

§. I.

Das Separations- oder Sonderungs-Recht hat eigentlich in dem Fall statt, wann jemand verstorben ist, welcher zwar viele Schulden gemachet hat, jedennoch aber dergestalt, daß seine Güther zu Abführung

rung der Schulden annoch zureichend seyn; sein Nachfolger aber ist nicht nur in seine Fußstapfen getreten, sondern hat auch den Vorfahren gar übertroffen, das ist, er hat so viel aufgeborget, daß er es zu bezahlen nicht vermag, wenn er gleich alles das Seinige zu Gelde machen wolte. Nun sehen des Vorfahren Gläubiger gar wol, daß, wenn des Erben und des besagten Vorfahren Güther beysammen und gleichsam vermischet bleiben solten, sie alsdann bey entstehendem Concurs zu kurtz kommen möchten, weil sie z. E. nur blosse chirographarii seyn, der Erbe aber seinen Gläubigern eine general-Hypothec an allem Vermögen verschrieben hat, und also des Erben Creditores in dem Priorität-Urtheil ihnen ohne Zweifel würden vorgesetzet werden, und deshalb dringen sie darauf, daß des Vorfahren Güther von des Erben Haabseligkeit separiret oder abgesondert werden mögen, denn sie setzen dieses zum Grunde: Wem jemand geborget hat, aus dessen Güthern muß er auch seine Befriedigung suchen, l. 1. §. 1. ff. de separat.

§. II. Die Separation der Güther können auch diejenige suchen, welchen von des gegenwärtigen Schuldeners Vorfahren etwas ist vermachet worden, l. 6. pr. d. t. ingleichen diejenige Gläubiger, deren Forderungen noch nicht betaget seyn, sondern, welche etwas unter einem gewissen Bedinge, oder allererst nach Verlauf einer gewissen Zeit zu fordern haben, l. 4. pr. eod. Wenn nur einige unter denen Creditoren die besagte Separation suchen, so kommet ihnen das Sonderungs-Recht auch nur allein zu statten, weil man niemanden eine Rechts-Wolthat aufdringet oder anbiethet, wann er solche nicht verlanget, l. 1. §. 16. d. t. ausgenommen in Pommern. Mev. P. 1. Dec. 254. Indessen aber müssen sich des Vorfahren Creditores bey Suchung des beneficii separationis wol in acht nehmen und den Zustand der Güther genau untersuchen, damit sie sich nicht vielmehr Schaden, als Nutzen erwerben. Denn wann es nach erfolgter Separation sich äussern solte, daß des Vorfahren Güther zu Befriedigung seiner Creditoren nicht zureichend seyn; so können alsdann die Gläubiger nicht wiederum zurück treten u. aus des Erben Vermögen die Bezahlung suchen, sondern sie haben ihnen selber beyzumessen, daß sie so unvorsichtig gewesen und die Separation aus einer Ubereilung gesuchet haben, da sie sonsten, wann die Sonderung nicht geschehen, zu dem ihrigen gelangen können, l. 1. §. 17. d. t. Kurtz: es wird die Rechts-Regel appliciret: Viam, quam elegisti, ambula.

§. III. Wir haben am Ende des §. I. den Grund der Sonderung der

Güther in diesem principio gesetzet: Wem jemand geborget, oder auf wessen Person jemand gesehen hat, aus dessen Güthern muß er auch seine Befriedigung suchen. So lange nun die Gläubiger auf den Verstorbenen einig und allein sehen, so lange können sie sich auch an desselben Güthern einig und allein mit Ausschliessung des Erben Creditoren halten; so bald sie aber ihr Absehen auch auf den Erben richten, so bald verliehren sie auch das ihnen sonst zuständige jus separationis. Dahin gehöret nun, wann sie von dem Erben ein Unterpfand annehmen, oder sich von demselben einen Bürgen stellen lassen, dann dadurch gehen sie von dem Verstorbenen und der Absicht auf dessen Güther ab, und crediti ren dem Erben, l. 1. §. 15. eod. Jedoch, wenn nur einer oder der andere dergleichen vorgenommen, so schadet es denen übrigen nicht.

§. IV. Es entstehet hiebey die Frage: ob nicht auch des Erben Creditores die separation der Güther suchen können? damit nemlich des Vorfahren Gläubiger mit ihnen nicht concurriren mögen, wann etwa des Vorfahren Güther zu Bezahlung desselben Schulden nicht hinreichen, des Erben Creditores aber, wann sie allein blieben, aus solches Erben Haabseligkeit ihre völlige Befriedigung erlangen möchten. Es wird aber diese Frage in l. 1. §. 5. ff de separat. mit Nein beantwortet und die Ursache hinzugesetzet, es möchten sich des Erben Gläubiger beymessen, daß sie mit einem solchen, der von seinem Vorfahren so viele passiv-Schulden geerbet, contrahiret und ihm geborget hätten, da sie doch wissen können und sollen, was es mit ihm vor eine Bewandnis habe, l. 19. ff. de R. I. Es heisset kürtzlich so viel: Des Vorfahren Creditoribus kan nicht imputiret werden, daß sie nicht gewust haben, was der Vorfahr vor einen Nachfolger überkommen werde, dann dieses sind zukünftige Dinge; aber des Nachfolgers Gläubigern kan wohl als eine Nachläßigkeit beygemessen werden, daß sie sich um den Zustand des Vorfahren, als etwas bereits vergangenes, nicht bekümmert haben. Ein einiger Fall wird nur in dem besagten l. 1. §. 5. ausgenommen, wann nemlich der Erbe, seinen Creditoribus zum Possen, die mit einer grossen Schulden-Last behaftete Erbschaft angetreten hätte, damit nemlich des verstorbenen Gläubigere alles wegnehmen und also seine eigene Creditores das leere Nachsehen behalten möchten.

§. V. Nach denen Römischen Rechten muß die separation der Güther innerhalb fünf Jahren gesuchet werden, welche fünf Jahre man von der Zeit an rechnet, da der Erbe die Erbschaft angetreten hat, l. 1. §. 13. ff. d. t.

Es wird aber dieser terminus an vielen Orthen, sonderlich aber in Pommern, der Marck Brandenburg und dem Mecklenburgischen, nicht in acht genommen, sondern es können alda des Verstorbenen Vorfahren Creditores auf die separation der Güther allezeit dringen, es mögen so viel Jahre verflossen seyn, wie es immer wollen. Brunnemann. de Proc. conc. cred. cap. 5. §. 12. ibique not.

§. VI. Nach geschehener separation nun entstehen zwey unterschiedene massæ bonorum, und also auch ein zweyfacher Concurs-Proceß. Es müssen dannenhero die Acten nicht zusammen geheftet, sondern in zwey Volumina eingetheilet werden, weil sonst eine grosse confusion nothwendig entstehen müste. Es werden auch zwey absonderliche Priorität-Urtheile abgefasset, und in einem jeden die abgesonderte Creditores nach der Weise lociret, wie in dem vorhergehenden Capitel gemeldet worden. Brunnemannus c. 5. §. 12 führet zwar von der Marck Brandenburg als etwas besonderes an, daß allda, vermöge des juris separationis, auch die Creditores chirographarii des Verstorbenen denen Gläubigern des Erben in Ansehen der Lehn-Güther vorgesetzet werden, wann gleich diese wegen ihrer Forderungen an dem Lehn einen absonderlichen Lehnherrlichen Consens erhalten haben; allein nachdem durch den Märckischen Land-Tags-Abschied de A. 1653. denen Lehn-Leuthen die freye Macht, ihre Güther ohne des Lehn-Herrn Consens mit Schulden zu beschweren, benommen worden, welches ihnen doch vorhero erlaubet war; also bleibet es heute zu Tage auch in der Marck bey der gemeinen Rechts-Regel, daß niemand in Ansehen der Lehns-Güther, jure Separationis, noch sonst etwas fordern könne, woferne nicht der Lehn-Herr in die Schuld consentiret hat. Dn. Stryk in not. ad Brunnem. d. §. 12. verb. Consensum.

§. VII. Dieses, welches bishero erkläret worden, heisset eigentlich das Separations-Recht. Es werden aber noch andere mehrere Fälle hieher gerechnet, da fast ein gleiches vorkommet, und welches die Rechts-Lehrer dahero ein jus quasi-Separationis zu benennen pflegen. Es gehöret dahin anfänglich, wann der Schuldener ein Kaufmann gewesen, an verschiedenen Orthen seine abgesonderte Läden gehabt und Kaufmannschaft getrieben hat, denn da wird ein jeder aus demjenigen Laden u. denen darinnen annoch verhandenen Waaren befriediget, in dessen Ansehen er etwas verkaufet und geborget hat. Brunnem. ad l. 5. §. 15. ff. de tribut. act. Mev. ad jus Lubec. l. 3. tit. 1. art. 10. num 56. Die Magdeburgische

Pro-

Proceß-Ordnung cap. 49. class. 5. §. 81. disponiret auch hievon insonderheit folgender gestalt: Wann der Schuldener unterschiedene Handlungen zu Nürnberg, Leipzig, Hamburg oder an andern Orten hätte, oder seine Handlung bestünde in unterschiedenen Waaren, (z. E. er hätte eine absonderliche Handlung mit Wolle, mit Wein, mit Getreyde, u.s.f.) so haben die Creditores an dem Ort, da sie wohnen, oder an den Handlungen, dazu sie Gelder ausgeliehen, vor andern einen Vorzug. Wann aber jemand keine ordentliche Handlung, sondern nur einige Waaren auf eine Zeitlang an einem andern Orte stehen hat, so findet die quasi-Separatio nicht statt, sondern die Creditores werden an das forum domicilii verwiesen, Mevius loc. cit. num. 58. und dahin gehöret der oben Cap. 1. §. XI. angeführte casus.

§. VIII. Ein jus quasi-Separationis wird ferner denen Gläubigern beygeleget, welche dem Schuldener etwas verkauft und geborget, jedennoch aber zur Sicherheit des Kauf-Geldes vor, oder zum wenigsten bey der Ubergabe der Sachen ihnen eine hypothec vorbehalten haben, denn diese gehen allen und jeden des Käufers Creditoren vor, wann diesen auch gleich vorhero in allen des besagten Käufers Güthern ein dingliches Recht verschrieben wäre. Brunnem. de Proc. Conc. cred. c. 5. §. 13. Die Sächsische Proceß-Ordnung tit. 42. §. 2. disponiret hievon also: Da auch einer etwas verkauft, und ihm alsbald bey solchem Kauf auf dem Guthe, ehe ers dem Käufer tradiret und einräumet, ein beständig Unterpfand wegen des hinterstelligen Kauf-Geldes vorbehält, soll er von demselben vor allen andern Gläubigern, wenn ihnen gleich lange zuvorn alle des Schuldeners Güther, und unter denselben auch die, so er künftig erlangen würde, heimlich ader ausdrücklich verpfändet, bezahlet werden, in Erwegung, daß der Schuldener bald Anfangs solch Guth mit dem onere und Beding überkommen, daß es dem Verkäufer verpfändet seyn solte, dahero auch kein anderer des Schuldeners (als Käufers) Gläubiger vor dem Verkäufer beständiger Weise einig Recht darauf erlangen können. Es ist auch eine solche reservirte hypothec beständig, wann sie gleich in Sachsen, wie sonst alda bey unbeweglichen Güthern gebräuchlich ist, nicht gerichtlich confirmiret worden, Carpz. P. 1. C. 28. Def. 20. siehe die Magdeb. Proc. Ordn. c. 49. class. 1. §. 2. seqq. allwo §. 3. versehen, daß der Verkäufer mit dem Kauf-Gelde auch denē Obrigkeits-Gefällen vorgehen soll, und §. 5. daß unter denen Baurs-Leuthen der Verkäufer den Vorzug haben soll,

wann er ihm gleich keine hypothec vorbehalten hätte, welches alles auch in Sachsen statt findet, Martini ad O. P. S. tit. 42. §. 2. n. 11. & 37. nicht weniger auch in Hessen ohne Unterschied, ob der Verkäufer ein Bauer gewesen, oder nicht. Id. loc. cit. n. 16. Sonst gehöret gleichfalls derjenige hieher, welcher bereits eine hypothec auf dem Guthe gehabt hat, ehe und bevor selbiges an den Schuldner verkaufet worden. Carpzov. d. C. 28. D. 22.

§. IX. Endlich ist noch eine Art des juris quasi Separationis in dem Fall gebräuchlich, wenn jemand einem Sohne, welcher sonst noch unter väterlicher Gewalt, jedoch aber dabey ein Soldat ist, etwas vorgestrecket hat, hingegen sich auch andere finden, welchen dieser Sohn schon vorhero, ehe er in den Krieg gegangen, etwas schuldig geworden ist, z. E. wegen erkaufter Sachen, u. d. g. denn da können diejenige Creditores, welche ihm nachhero, da er bereits sich in den Krieg begeben, allererst etwas vorgeschossen haben, um die Separation des peculii castrensis von den andern Güthern Ansuchung thun, und sich folglich von dem besagten peculio mit Ausschliessung derer andern allein bezahlt machen, l. 1. §. 9. ff. de separat. In allen diesen Fällen nun entstehet abermals ein doppelter Concurs-Proceß, wie davon oben §. VI. Meldung geschehen.

Das XII. Capitel.

Von denen Remediis suspensivis in Concurs-Processen.

Inhalt des Capitels.

In Concurs-Processen sind alle remedia suspensiva zugelassen, §. I. Specialia, so bey der Leuterung, §. II. und bey der appellation vorkommen, §. III. durch die von einem Creditore eingewandte appellation werden dem Richter in Ansehen derer übrigen die Hände nicht gebunden. §. IV.

§. I.

Wann in Concurs-Sachen sich einer oder der andere durch das eingelangte Urtheil beschweret befindet, so ist kein Zweifel, daß er sich dawider derer sonst zuläßigen remediorum suspensivorum bedienen kan, wofern nicht die Landes-Gesetze ein anders im Munde führen, welches erwiesen werden muß. Ja es lässet Brunnemann. de Proc. conc. cred.

cred. c. 6. §. 1. so gar die appellation an das Käyserliche Cammer-Gericht zu. Weil nun aber von denen Leuterungen, appellationen, und andern remediis in der Einleitung zum Civil-Proceß in absonderlichen Capiteln ausführliche Meldung geschehen; als haben wir nicht nöthig, solches alles vorjetzo zu wiederhohlen, sondern wir wollen nur dasjenige kürtzlich anmercken, was etwa als was besonders bey Concurs-Processen vorkommet.

§. II. Bey denen Sächsischen Leuterungen sind folgende specialia. Die citation zu prosecution der Leuterung muß in dem Ober-Appellation-Gericht zu Dreßden binnen 8. Tagen gesuchet werden, da man sonst eine Sächsische Frist hat. Einleit. zum Civ. Proc. c. XXIIX. §. IX. Bey dem Einbringen von Mund aus in die Feder darf der Richter das gewöhnliche septiduum nicht abkürtzen, sondern er muß selbiges denen Advocaten vollkömmlich lassen, ibid. §. XXI. in f. Und wann einer unter denen Gläubigern geleutert, so ist die Leuterung denen andern Creditoribus nicht gemein, ibid. §. XXVII.

§. III. Bey appellationibus werden auch an den Orten, wo sonst das Abschreiben gebräuchlich, die völlige Acta nicht abgeschrieben, sondern man muß den Punct, worüber appelliret wird, von denen übrigen absondern und die dahin gehörige Schriften allein abschreiben lassen. Brunnem. d. c. 6. §. 2. Damit es auch bey dieser separation keiner Mühe gebrauche, so ist in der A. 1709. neu-verfaßten Cammer-Gerichts-Ordnung zu Berlin tit. 5. §. 6. gar heilsamlich versehen, daß in Concurs-Sachen, dafern ordentlich in Schriften gegen einander verfahren wird, eines jeden Creditoris Proceß-Acta besonders geheftet und foliiret, und mit einem besonderen Rotulo versehen werden sollen.

§. IV. Die von einem Gläubiger interponirte appellation bindet dem Unter-Richter nicht in Ansehen der andern Creditoren die Hände. Dahero, wann der Streit nur unter solchen Gläubigern ist, welche in der dritten oder folgenden Classen stehen, kan der Richter denen in der ersten und andern Classe nichts destoweniger dasjenige, so sie zum liquido gebracht haben, auszahlen lassen. Er kan solches auch wol thun, wenn gleich der Appellant einer von den ersten Gläubigern ist, jedoch dergestalt, daß diejenige, welchen etwas ausgezahlet wird, gehörige Caution bestellen, daß sie allenfalls das empfangene wieder restituiren wollen. Brunnem. d. cap. 6. §. 3. & 4.

Das

Das XIII. Capitel.
Von Vollstreckung des gesprochenen Priorität-Urtheils.

Inhalt des Capitels.

WOrinnen die Vollstreckung des Urtheils bestehe? §. I. Von der taxation und subhastation remissive. Gant, Vergantung, Gant-Proceß, §. II. Von der adjudication und dem adjudication-Schein, §. III. Von dem Distributions-Termin, §. IV. Uble Gewohnheit, daß in solchem Termin die originalia der Uhrkunden von denen Gläubigern allererst vorgeleget werden. §. V.

§. I.

DJe Vollstreckung des erfolgten Priorität-Urtheils bestehet theils in taxation und subhastation der unbeweglichen, auch Verauctionirung derer beweglichen Stücke, wenn solches alles nicht bereits vorhero geschehen: theils in distribuirung derer so wol für die subhastirte, als auch auctionirte Sachen überkommenen Gelder. Ich sage: wann die taxation und subhastation nicht bereits geschehen. Dann man verfähret damit öfters bald von Anfang des Concurs-Processes, und dieses zwar denen Gläubigern zum besten, damit sie nemlich eine etwa entstehende Feuers- oder andere Gefahr nicht über sich nehmen dürfen, im Gegentheil aber so bald nach geendigtem Concurs-Proceß des ihrigen habhaft werden können.

§. II. Was die taxation und subhastation nach gemeinen und Sächsischen Rechten betrifft, ist davon in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. XXXV. §. XIII. seqq. bereits weitläuftig gehandelt worden, und also nicht nöthig, solches zu wiederhohlen. Wir mercken nur dieses hiebey an, daß an etlichen Orten die subhastation und auction des Schuldeners Güther die Vergantung, oder Gant genennet werde, wie dann in Straßburg ein absonderliches Gant-Haus seyn soll, darinnen alle Sachen zum Kauf öffentlich ausgeboten werden. Besoldus in thes. pract. voc. Gand, Aufschlag. Einige haben dahero den gantzen Concurs-Proceß den Gand-Proceß genennet, siehe Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 1. §. 1. in not. verb. Processu. Vom Gant-Proceß hat eine eigene Disputation ge-

schrieben Herwart, sonst aber gehöret zu dieser materie vornemlich Mangilius in einem tractat, welchen er de Subhastationibus & licitationibus heraus gegeben, siehe auch die Nürnberg. Reformation tit. 11. leg. 3. von Vergantung zu der Unterpfand gesetzten Güther.

§. III. Auf die Subhastation folget in Ansehen dessen, der die Sache sub hasta erstanden hat, die adjudication, davon gleichfalls in der Einleit. zum Civil-Proceß d. c. XXXV. §. XXI. bereits gehandelt worden. Es wird auch sodann dem Licitanten ein gewisser Adjudications-Schein ausgehändiget etwa folgenden Inhalts:

> Zu wissen, demnach Titius durch allerhand Unglücks-Fälle (oder sonst nach Gelegenheit der Umstände) in Abfall seines Vermögens gerathen, so gar, daß er bonis zu cediren genöthiget worden, und darauf ein ordentlicher Concurs entstanden, die Gerichte auch mit Taxation und Subhastation seiner Güther zu verfahren gemüßiget worden, daß Sempronius auf des besagten Titii in der ... Strasse gelegenes Wohn-Haus .... Rthl. 1000. Rthl. baar, das übrige aber auf Tage-Zeiten (welche ausgedrücket werden müssen,) gerichtlich licitiret habe. Weilen nun binnen der gewöhnlichen Subhastations-Frist sich niemand angefunden, welcher ein mehrers für ermeldetes Haus zu zahlen erböthig gewesen wäre; als ist Sempronio heute untersetzten dato solches Haus Gerichts-wegen adjudiciret, und ihm dißfalls zu Uhrkund gegenwärtiger adjudications-Schein ausgehändiget worden, so geschehen Halle ....

(L. S.)

N. N.

§. IV. Zur distribution der aus denen verkauften Güthern gelöseten Geldern wird insgemein ein eigener Termin angesetzet und die Creditores dazu gewöhnlicher massen citiret, wann aber etliche aussen bleiben, muß die citation, wie sonst, zu zweyen malen annoch renoviret werden, es wäre dann, daß die erste Citation sofort einen termin von dreyen dilatorischen Citationibus in sich begriffe und peremtoria wäre. In der Cammer-Ger. Ordn. zu Berlin ist dißfalls tit. 24. §. 16. folgender gestalt dispo-

niret worden: Zu denen distributionen sollen Creditores hinfûro zu Abschneidung mehrern Aufenthalts der Creditorum nur zu zweyen verschiedenen malen, und zwar bey der andern Citation unter der gewöhnlichen Commination [præclusionis] vorgeladen und darauf mit der distribution verfahren werden.

§. V. An einigen Orten ist zwar nicht ungewöhnlich, daß die Gläubiger allererst bey dem actu distributionis die originalia ihrer Verschreibungen und Uhrkunden vorlegen, da sie vorhero nur blosse Copeyen übergeben haben; allein es ist diese Gewohnheit nicht zu loben, alldieweil sodann neue Zwistigkeiten sich öfters hervor thun, und also der Proceß von neuen wieder angehet, dahero es besser ist, daß der Richter die Creditores zu Vorlegung ihrer originalien vor der Verschickung der Acten und Abfassung des Prioritât-Urtheils anhält, wie davon oben im VI. Capitel von der Bescheinigung derer Gläubiger Meldung geschehen, v. Brunn. de Proc. conc. cred. cap. 2. §. 4. ibique not.

Das XIV. Capitel.

Von der Præclusion derer Gläubiger/ welche sich bey dem Concurs-Proceß nicht gemeldet haben.

Inhalt des Capitels.

Wer sich bey dem Concurs nicht meldet, der wird hernach abgewiesen, §. I. Ob die Præclusion allererst durch das Prioritât-Urtheil geschehe? §. II. Die Præclusion erstrecket sich nicht auf die Güther, welche der Schuldener hernach von neuen erwirbet, §. III. schadet auch denen nicht, welche ein Eigenthum beweisen können. §. IV.

§. I.

Weil der Concurs-Proceß deshalb veranlasset wird, damit die Creditores wegen ihrer Forderungen insgesamt u. sonders auf einmal Richtigkeit erlangen mögen; so folget daraus, daß, wofern jemand sich nach entstandenem solchem Proceß nicht meldet, derselbe sodann auch mit seiner Forderung nicht gehöret, sondern abgewiesen werde.

§. II. Nun solte zwar die Præclusion nach der Strenge des Rechten alsobald erfolgen, wann die Gläubiger von Anfangs edictaliter citiret worden, einer oder der andere aber den in solcher Citation gesetzten termin vorbey streichen lassen; allein man gebrauchet diese Schärfe nicht eben allezeit, sondern es gehet der meisten Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß die Præclusion allererst durch das Priorität-Urtheil erfolge, es mag nun selbiges ausdrücklich darinnen gesetzet seyn, oder nicht, denn zuweilen hänget man diese Formul an das Urtheil an:

> Denenjenigen Gläubigern aber, welche sich bishero nicht gemeldet, wird ein ewiges Stillschweigen billig auferleget,

oder, welches fast besser:

> Diejenige Gläubiger aber.... werden von diesem Concurs gäntzlich billig abgewiesen.

Zuweilen aber lässet man sie aussen. Dn. Stryk ad Brunnem. de Proc. conc. cred. c. 3. §. 11. verb. præclusiva lata. Martini ad O. P. S. tit. 41. §. 1. num. 51. ibi. sed prævia sententia. Die Königliche Cammer-Gerichts-Ordnung zu Berlin tit. 24. §. 13. 14. & 15. disponiret dißfalls folgender gestalt: Was die liquidations-Processe, oder Concurs-Sachen anlanget, sollen die liquidationes bis zur publication des Priorität-Urtheils, wann gleich solches in dem (zur publication) angesetzten termino geschehe, noch angenommen, und selbigen in dem Urtheil locus competens angesetzet werden. Würde auch von dem Priorität-Urtheil von einem oder dem andern Creditore, so in prima instantia liquidiret, appelliret, so mögen in appellationis instantia noch liquidationes ad acta genommen werden. Dafern aber jemand der ergangenen commination zu Folge wegen nicht eingebrachter liquidation in dem Priorität-Urtheil præcludiret würde, und solches Urtheil ratione derer Creditorum, so mit ihren Forderungen sich gemeldet und lociret worden, seine Rechts-Kraft ergriffe, soll derjenige, so præcludiret, ohngeachtet er sich innerhalb zehen Tagen von Zeit der publicirten Sentenz angegeben, weder mit seiner liquidation, noch appellation gehöret werden.

§. III. Gleichwie nun aber nach geschehener præclusion die sämtliche Gläubiger nicht zu befürchten haben, daß sich annoch iemand eindringen und ein Vor-Recht vor ihnen prætendiren werde: also ist auch derjenige sicher, welcher etwas von des Schuldeners Gütern sub hasta erstanden hat,

daß

daß ihn niemand unter dem Vorwand eines dinglichen Rechts ferner in Anspruch nehmen könne, sondern es verleschen durch die geschehene adiudication alle vorhin verschrieben gewesene Verpfändungen. Wofern aber der Schuldener nachgehends von neuen andere Güter erwirbet, bleibet ihnen ihre Forderungen zu suchen unbenommen, ja sie haben auch an solchen neuerworbenen Gütern ein Pfand-Recht, wenn ihnen dergleichen generaliter verschrieben gewesen. Dn. Stryk. loc. cit.

§. IV. Endlich gehet die præclusion nur die Gläubiger an, dannenhero wañ iemand beweisen kan, daß ihm dieses oder jenes in des Schuldeners gewahrsam befindliche Stück eigenthümlich zugehöre, so wird er dessen durch das erfolgte præclusivische priorität-Urtheil nicht verlustig, und ob zwar Salgado dißfalls dissentiret, so halte ich doch, daß Brunnemanni de Proc. conc. cred. c. §. 8. jetzt angeführte Meynung ihren guten Grund habe.

E N D E.

Das I. Register

Uber die in der Einleitung zum Concurs-Proceß enthaltene Capitel.

Das II. Register

Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor jedem Capitel Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in den Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen, damit das Register nicht ohne Noth gehäufet würde, weil man die Specialia in beregten Summarien gar leichte finden kan.

Ein

Die